

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 23 24

Bern, 21. Februar 2025

Besetzung

Oberrichterin Bochsler (Präsidentin i.V.),
Obergerichtssuppleantin Gysi, Oberrichterin Hubschmid Volz
Gerichtsschreiberin Weissleder

Verfahrensbeteiligte

A._____
verteidigt durch Rechtsanwalt B._____
Beschuldigter/Berufungsführer 1

C._____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin D._____
Beschuldigter/Berufungsführer 2

E._____
verteidigt durch Rechtsanwalt F._____
Beschuldigter/Berufungsführer 4

G._____
verteidigt durch Rechtsanwältin H._____
Beschuldigter/Berufungsführer 5

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

I._____
Straf- und Zivilkläger 1

J._____



Straf- und Zivilkläger 2

K._____

Straf- und Zivilkläger 3

L._____

Straf- und Zivilkläger 4

M._____ **AG**

Straf- und Zivilklägerin 5

N._____ **AG**

Straf- und Zivilklägerin 6

O._____

Straf- und Zivilklägerin 7

P._____

Zivilkläger

Gegenstand

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 3. November 2022 (PEN 21 35-42)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Einzelgericht (nachfolgend: Vorinstanz) fällt am 3. November 2022 das folgende Urteil (pag. 1151 ff.; Hervorhebungen im Original):

A.

I.

A. _____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 09.11.2019 rund um den Bahnhof T. _____ in _____ T. _____, aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung z.N. von Blumenladen U. _____, Gemeinde T. _____ und N. _____ AG; Deliktsbetrag insgesamt CHF 1'966.30 (Ziffer 1 Strafbefehl)

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Sachbeschädigung**, mehrfach begangen am 09.11.2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung (Ziffer 2 Strafbefehl)
 - 1.1. in _____ T. _____ und auf der Zugfahrt T. _____-V. _____ z.N. von M. _____ AG (Deliktsbetrag: CHF 2'924.55)
 - 1.2. in _____ T. _____ z.N. der O. _____ (Deliktsbetrag: CHF 3'965.82)
2. der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, begangen in einem zusammengerotteten Haufen am 09.11.2019 in _____ T. _____ (Ziffer 2 Strafbefehl)
3. des **Landfriedensbruchs**, begangen am 09.11.2019 in _____ T. _____ (Ziffer 2 Strafbefehl)

und in Anwendung der

Art. 34, 47, 49 Abs. 1 und 2, 51, 144 Abs. 2, 260 Abs. 1, 285 Ziff. 2 StGB

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 180 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total **CHF 21'600.00**, als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland Thun vom 25.03.2020 (O. _____).

Die Polizeihaft von 1 Tag (17.12.2019) wird im Umfang von 1 Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet.

2. Zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten (1/8)**, sich zusammensetzend aus Kosten der Voruntersuchung von CHF 900.00 und Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 2'512.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'412.50**. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 2'612.50**.

B.

I.

C. _____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 09.11.2019 rund um den Bahnhof T. _____ in _____ T. _____, aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung z.N. von Blumenladen U. _____, Gemeinde T. _____ und N. _____ AG; Deliktsbetrag insgesamt CHF 1'966.30 (Ziffer 1 Strafbefehl)

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

C. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Sachbeschädigung**, mehrfach begangen am 09.11.2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung (Ziffer 2 Strafbefehl)
 - 1.1. in _____ T. _____ und auf der Zugfahrt T. _____-V. _____ z.N. von M. _____ AG (Deliktsbetrag: CHF 2'924.55)
 - 1.2. in _____ T. _____ z.N. der O. _____ (Deliktsbetrag: CHF 3'965.82)
2. der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, begangen in einem zusammengerotteten Haufen am 09.11.2019 in _____ T. _____ (Ziffer 2 Strafbefehl)
3. des **Landfriedensbruchs**, begangen am 09.11.2019 in _____ T. _____ (Ziffer 2 Strafbefehl)

und in Anwendung der

Art. 34, 47, 49 Abs. 1 und 2, 51, 144 Abs. 2, 260 Abs. 1, 285 Ziff. 2 StGB

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 180 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend total **CHF 9'000.00**, als Zusatzstrafe zum Urteil der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland Thun vom 25.03.2020 (O. _____).
2. Zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten (1/8)**, sich zusammensetzend aus Kosten der Voruntersuchung von CHF 900.00 und Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 2'512.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'412.50**. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 2'612.50**.

C.

I.

Q. _____

von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 09.11.2019 rund um den Bahnhof T. _____ in . _____ T. _____, aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung z.N. von Blumenladen U. _____, Gemeinde T. _____ und N. _____ AG; Deliktsbetrag insgesamt CHF 1'966.30 (Ziffer 1 Strafbefehl)

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

Q. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Sachbeschädigung**, mehrfach begangen am 09.11.2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung (Ziffer 2 Strafbefehl)
 - 1.1. in . _____ T. _____ und auf der Zugfahrt T. _____-V. _____ z.N. von M. _____ AG (Deliktsbetrag: CHF 2'924.55)
 - 1.2. in . _____ T. _____ z.N. der O. _____ (Deliktsbetrag: CHF 3'965.82)
2. der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, begangen in einem zusammengerotteten Haufen am 09.11.2019 in . _____ T. _____ (Ziffer 2 Strafbefehl)
3. des **Landfriedensbruchs**, begangen am 09.11.2019 in . _____ T. _____ (Ziffer 2 Strafbefehl)

III.

Der Q. _____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Office régional du Valais central Sion vom 19.02.2019 (MPC . _____) für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 60.00 gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen.

IV.

Q. _____ wird

in Anwendung der

Art. 34, 46, 47, 49 Abs. 1 und 2, 51, 144 Abs. 2, 260 Abs. 1, 285 Ziff. 2 StGB

Art. 426 ff. StPO

sowie unter Einbezug der seinerzeit bedingt ausgesprochenen und nunmehr zu vollziehenden Strafe im Sinne einer Gesamtstrafe gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 180 Tagessätzen zu CHF 100.00, ausmachend total **CHF 18'000.00**, als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Berner Oberland vom 25.06.2020 (PEN . _____)

Die Polizeihaft von 1 Tag (17.12.2019) wird im Umfang von 1 Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet.

2. Zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten (1/8)**, sich zusammensetzend aus Kosten der Voruntersuchung von CHF 900.00 und Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 2'512.50 sowie Kosten für das Widerrufsverfahren (PEN 21 46) von CHF 150.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'562.50**. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 2'762.50**.

D.

I.

E. _____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 09.11.2019 rund um den Bahnhof T. _____ in _____ T. _____, aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung z.N. von Blumenladen U. _____, Gemeinde T. _____ und N. _____ AG; Deliktsbetrag insgesamt CHF 1'966.30 (Ziffer 1 Strafbefehl)

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

E. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Sachbeschädigung**, mehrfach begangen am 09.11.2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung (Ziffer 2 Strafbefehl)
 - 1.1. in _____ T. _____ und auf der Zugfahrt T. _____-V. _____ z.N. von M. _____ AG (Deliktsbetrag: CHF 2'924.55)
 - 1.2. in _____ T. _____ z.N. der O. _____ (Deliktsbetrag: CHF 3'965.82)
2. der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, begangen in einem zusammengerotteten Haufen am 09.11.2019 in _____ T. _____ (Ziffer 2 Strafbefehl)
3. des **Landfriedensbruchs**, begangen am 09.11.2019 in _____ T. _____ (Ziffer 2 Strafbefehl)

und in Anwendung der

Art. 34, 47, 49 Abs. 1, 51, 144 Abs. 2, 260 Abs. 1, 285 Ziff. 2 StGB

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 180 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend total **CHF 23'400.00**.
Die Polizeihaft von 1 Tag (17.12.2019) wird im Umfang von 1 Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet.
2. Zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten (1/8)**, sich zusammensetzend aus Kosten der Voruntersuchung von CHF 900.00, Kosten ZMG CHF 400.00 (ARR 19 489) und Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 2'512.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'812.50**.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 3'012.50**.

E.

I.

G._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 09.11.2019 rund um den Bahnhof T._____ in ._____ T._____, aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung z.N. von Blumenladen U._____, Gemeinde T._____ und N._____ AG; Deliktsbetrag insgesamt CHF 1'966.30 (Ziffer 1 Strafbefehl)

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

G._____ wird schuldig erklärt:

1. der **Sachbeschädigung**, mehrfach begangen am 09.11.2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung (Ziffer 2 Strafbefehl)
 - 1.1. in ._____ T._____ und auf der Zugfahrt T._____-V._____ z.N. von M._____ AG (Deliktsbetrag: CHF 2'924.55)
 - 1.2. in ._____ T._____ z.N. der O._____ (Deliktsbetrag: CHF 3'965.82)
2. der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, begangen in einem zusammengerotteten Haufen am 09.11.2019 in ._____ T._____ (Ziffer 2 Strafbefehl)
3. des **Landfriedensbruchs**, begangen am 09.11.2019 in ._____ T._____ (Ziffer 2 Strafbefehl)

und in Anwendung der

Art. 34, 47, 49 Abs. 1 und 2, 51, 144 Abs. 2, 260 Abs. 1, 285 Ziff. 2 StGB

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 180 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend total **CHF 19'800.00**, als Zusatzstrafe zum Urteil der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland Thun vom 31.03.2020 (O. _____).
Die Polizeihaft von 1 Tag (17.12.2019) wird im Umfang von 1 Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet.
2. Zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten (1/8)**, sich zusammensetzend aus Kosten der Voruntersuchung von CHF 900.00 und Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 2'512.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'412.50**. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 2'612.50**.

F.

I.

Rieben Jan Milan wird freigesprochen:

1. Von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 09.11.2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung
 - 1.1. rund um den Bahnhof T._____ in ._____ T._____, z.N. von Blumenladen U._____, Gemeinde T._____ und N._____ AG; Deliktsbetrag insgesamt CHF 1'966.30 (Ziffer 1 Strafbefehl)
 - 1.2. in ._____ T._____ und auf der Zugfahrt ._____ bzw. ._____ z.N. von M._____ AG; Deliktsbetrag: CHF 2'924.55 (Ziffer 2 Strafbefehl)
 - 1.3. in ._____ T._____ z.N. der O._____; Deliktsbetrag: CHF 3'965.82 (Ziffer 2 Strafbefehl)
2. von der Anschuldigung der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, angeblich begangen in einem zusammengerotteten Haufen am 09.11.2019 in ._____ T._____ (Ziffer 2 Strafbefehl)
3. von der Anschuldigung des **Landfriedensbruchs**, angeblich begangen am 09.11.2019 in ._____ T._____ (Ziffer 2 Strafbefehl)

unter Ausrichtung einer **Genugtuung** an **Rieben Jan Milan** von **CHF 200.00** für die am 17.12.2019 ausgestandene Polizeihaft

unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten (1/8)**, sich zusammensetzend aus Kosten der Voruntersuchung von CHF 900.00, Kosten ZMG von CHF 400.00 (ARR 19 490) und Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 2'512.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'812.50, an den Kanton Bern**. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 3'012.50**.

G.

I.

R._____

1. Von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 09.11.2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung
 - 1.1. rund um den Bahnhof T._____ in ._____ T._____, z.N. von Blumenladen U._____, Gemeinde T._____ und N._____ AG; Deliktsbetrag insgesamt CHF 1'966.30 (Ziffer 1 Strafbefehl)
 - 1.2. in ._____ T._____ und auf der Zugfahrt ._____ bzw. ._____ z.N. von M._____ AG; Deliktsbetrag: CHF 2'924.55 (Ziffer 2 Strafbefehl)
 - 1.3. in ._____ T._____ z.N. der O._____; Deliktsbetrag: CHF 3'965.82 (Ziffer 2 Strafbefehl)
2. von der Anschuldigung der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, angeblich begangen in einem zusammengerotteten Haufen am 09.11.2019 in ._____ T._____ (Ziffer 2 Strafbefehl)

3. von der Anschuldigung des **Landfriedensbruchs**, angeblich begangen am 09.11.2019 in ._____ T._____ (Ziffer 2 Strafbefehl)

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an R._____ von **CHF 7'362.57** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte durch Rechtsanwältin H._____,

einer **Entschädigung** an R._____ von **CHF 35.00** für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind,

unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten (1/8)**, sich zusammensetzend aus Kosten der Voruntersuchung von CHF 900.00 und Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 2'512.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'412.50, an den Kanton Bern**. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 2'612.50**.

H.

I.

S._____

1. von der Anschuldigung des **Hausfriedensbruchs**, angeblich begangen am 30.10.2019 am ._____ in ._____ W._____, z.N. des Stadions X._____ FC W._____ (Ziffer 1 Strafbefehl)

2. von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 09.11.2019 rund um den Bahnhof T._____ in ._____ T._____, aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung z.N. von Blumenladen U._____, Gemeinde T._____ und N._____ AG; Deliktsumsatz insgesamt CHF 1'966.30 (Ziffer 2 Strafbefehl)

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

S._____ wird schuldig erklärt:

1. der **Sachbeschädigung**, mehrfach begangen am 09.11.2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung (Ziffer 3 Strafbefehl)

1.1. in ._____ T._____ und auf der Zufahrt T._____-V._____ z.N. von M._____ AG (Deliktsumsatz: CHF 2'924.55)

1.2. in ._____ T._____ z.N. der O._____ (Deliktsumsatz: CHF 3'965.82)

2. der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, begangen in einem zusammengerotteten Haufen am 09.11.2019 in ._____ T._____ (Ziffer 3 Strafbefehl)

3. des **Landfriedensbruchs**, begangen am 09.11.2019 in ._____ T._____ (Ziffer 3 Strafbefehl)

und in Anwendung der

Art. 34, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 144 Abs. 2, 186, 260 Abs. 1, 285 Ziff. 2 StGB

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 150 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total **CHF 18'000.00**.
Die Polizeihaft von 1 Tag (17.12.2019) wird im Umfang von 1 Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 3'600.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 30 Tage festgesetzt.
3. Zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten (1/8)**, sich zusammensetzend aus Kosten der Voruntersuchung von CHF 900.00, Kosten ZMG von CHF 400.00 (ARR 19 491) und Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 2'512.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'812.50**. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 3'012.50**.

I.

I.

A._____, **C.**_____, **Q.**_____, **E.**_____, **G.**_____ und **S.**_____ werden in Anwendung von Art. 41, 47, 49 und 50 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO **unter solidarischer Haftbarkeit** weiter **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 2'924.55 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit dem 09.11.2019 an die Straf- und Zivilklägerin **M.**_____ **AG**.
2. Zur Bezahlung von **CHF 3'965.82 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit dem 09.11.2019 an die Straf- und Zivilklägerin **O.**_____.
3. Zur Bezahlung von **CHF 2'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 09.11.2019 an den Straf- und Zivilkläger **I.**_____.
4. Zur Bezahlung von **CHF 200.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 09.11.2019 an den Straf- und Zivilkläger **J.**_____. Soweit weitergehend wird die Zivilforderung abgewiesen.
5. Zur Bezahlung von **CHF 200.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 09.11.2019 an den Straf- und Zivilkläger **K.**_____. Soweit weitergehend wird die Zivilforderung abgewiesen.
6. Zur Bezahlung von **CHF 200.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 09.11.2019 an den Zivilkläger **P.**_____. Soweit weitergehend wird die Zivilforderung abgewiesen.
7. Zur Bezahlung von **CHF 200.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 09.11.2019 an den Straf- und Zivilkläger **L.**_____. Soweit weitergehend wird die Zivilforderung abgewiesen.
8. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Kosten ausgeschieden.

II.

Im Zivilpunkt wird weiter verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der vormalige Straf- und Zivilkläger Blumenladen **U.**_____ seine Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen hat und diese auf dem Zivilweg erneut geltend machen kann (Art. 122 Abs. 4 StPO).

2. In Anbetracht der Tatsache, dass der Sachverhalt bezüglich der Zivilforderungen nicht spruchreif ist und die beschuldigte Person freigesprochen wurde, wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin Gemeinde T. _____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).
3. In Anbetracht der Tatsache, dass der Sachverhalt bezüglich der Zivilforderung nicht spruchreif ist und die beschuldigte Person freigesprochen wurde, wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin N. _____ AG auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).
4. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschrieben.

III.

Weiter wird verfügt:

1. Die folgenden Gegenstände werden deren jeweiligen Eigentümern nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils durch die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft zurückgegeben:
 - Mobiltelefon Samsung Galaxy: an A. _____
 - Mobiltelefon Huawei (Schwarz): an E. _____
 - Mobiltelefon Sony Xperia 5321: an R. _____
 - Mobiltelefon iPhone 7 (rosé/gold): an S. _____
2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der über A. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der über C. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
4. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der über Q. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
5. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der über E. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
6. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der über G. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
7. Die Löschung der über Rieben Jan Milan erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. _____) durch den für die Führung von AFIS zuständigen Dienst braucht keine Zustimmung (Art. 17 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
8. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der über S. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. _____)

nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

9. [Eröffnungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldeten folgende Beschuldigten fristgerecht die Berufung an: A._____ (nachfolgend: Beschuldigter A._____, pag. 1167), C._____ (nachfolgend: Beschuldigter C._____, pag. 1173), Q._____ (nachfolgend: Beschuldigter Q._____, pag. 1175), E._____ (nachfolgend: Beschuldigter E._____, pag. 1119) und G._____ (nachfolgend: Beschuldigter G._____, pag. 1170). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 19. Januar 2023 (pag. 1260 ff.) gingen beim Obergericht die folgenden Berufungserklärungen ein:

- Der Beschuldigte E._____, privat verteidigt durch Rechtsanwalt F._____, erklärte am 8. Februar 2023 Berufung betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen des ergangenen Freispruchs, die Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung (mehrfach begangen), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Landfriedensbruchs sowie die mit den Schuldsprüchen in Zusammenhang stehenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen. Weiter erklärte er im Zivilpunkt sowie gegen die weiteren Verfügungen (beschränkt auf Ziff. I./III./5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) die Berufung (pag. 1286 ff.).
- Der Beschuldigte G._____, privat verteidigt durch Rechtsanwältin H._____, erklärte am 8. Februar 2023 Berufung betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen des ergangenen Freispruchs, die Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung (mehrfach begangen), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Landfriedensbruchs sowie die mit den Schuldsprüchen in Zusammenhang stehenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen. Weiter erklärte er Berufung gegen die Verurteilung und weiteren Verfügungen im Zivilpunkt (pag. 1293 ff.).
- Der Beschuldigte A._____, privat verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, erklärte am 9. Februar 2023 Berufung betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen des ergangenen Freispruchs, die Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung (mehrfach begangen), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Landfriedensbruchs sowie die mit den Schuldsprüchen in Zusammenhang stehenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen. Weiter erklärte er gegen die Verurteilung sowie die weiteren Verfügungen im Zivilpunkt die Berufung (pag. 1298 f.).
- Der Beschuldigte C._____, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin D._____, erklärte am 9. Februar 2023 Berufung betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen des ergangenen Freispruchs, die Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung (mehrfach begangen), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Landfriedensbruchs sowie die mit den Schuldsprüchen in Zusammenhang stehenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Weiter erklärte er Berufung gegen die Verurteilung und weiteren Verfügungen im Zivilpunkt (pag. 1301 ff.).

Mit Verfügung vom 23. Februar 2023 wurden der Generalstaatsanwaltschaft, den Straf- und ZivilklägerInnen 1-7 und dem Zivilkläger Gelegenheit eingeräumt, innert Frist Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung der Beschuldigten zu beantragen. Mit gleicher Verfügung wurde festgestellt, dass der Beschuldigte Q._____ keine Berufungserklärung innert Frist eingereicht hat. Den Parteien wurde daraufhin Gelegenheit gegeben, Stellung zur Eintretensfrage zu nehmen (pag. 1306 ff.).

Mit Eingabe vom 28. Februar 2023 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 1320 f.). Die Straf- und Zivilklägerin 7 (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin O._____) erklärte mit Eingabe vom 15. März 2023 weder die Anschlussberufung noch wurden Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung der Beschuldigten geltend gemacht (pag. 1330). Die restlichen Parteien liessen sich innert Frist nicht vernehmen (pag. 1334). Mit Beschluss vom 27. März 2023 trat die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern in Anwendung von Art. 403 Abs. 1 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) nicht auf die Berufung des Beschuldigten Q._____ ein (pag. 1336 ff.). Dieser wurde schliesslich mit Beschluss vom 11. März 2024 ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen aus dem Verfahren entlassen (pag. 1457 ff.).

Die oberinstanzliche Hauptverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 20./21. Februar 2025 in Anwesenheit der Parteien und ihren Rechtsvertretern statt (pag. 1616 ff.)

3. Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege / amtliche Verteidigung

Der Beschuldigte C._____ beehrte mit Gesuch vom 22. Februar 2024 die unentgeltliche Rechtspflege und die Beordnung von Rechtsanwältin D._____ als amtliche Verteidigerin (pag. 1411 ff.). Mit Verfügung vom 11. März 2024 wurde er dazu aufgefordert, Unterlagen zu seinen monatlichen Einkünften (ab Januar 2024) einzureichen (pag. 1457 ff.). Dieser Aufforderung kam er mit Eingabe vom 2. April 2024 nach (pag. 1465 ff.), woraufhin die Verfahrensleitung das Gesuch mit Verfügung vom 7. Mai 2024 antragsgemäss Guthiess (pag. 1470 ff.).

4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen und Dispensationsanträge

Den Beschuldigten wurde mit Verfügung vom 24. Januar 2024 in Aussicht gestellt, dass von Amtes wegen – vorbehalten einer allfälligen Selbsteinreichung durch die Beschuldigten – aktuelle Steuerdaten aus den Jahren 2022 und 2023 bei den zuständigen Steuerbehörden ediert werden (pag. 1370 ff.). Mit Eingabe vom 19. Februar 2024 reichte der Beschuldigte G._____ daraufhin ihn betreffende Steuerunterlagen ein (pag. 1404 ff.), der Beschuldigte C._____ kam der gerichtlichen Aufforderung mit Eingabe vom 22. Februar 2024 nach (pag. 1423 ff.) und der Beschuldigte E._____ reichte mit Eingabe vom 16. Mai 2024 entsprechende Steuerunterlagen ein (pag. 1475 ff.).

Von Amtes wegen wurden in oberer Instanz aktuelle Strafregisterauszüge über die Beschuldigten eingeholt (alle datierend vom 5. Februar 2025, pag. 1585-1597). Weiter wurden die Steuerunterlagen aus den Jahren 2022 und 2023 über den Beschuldigten A._____ bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern (pag. 1563 ff.), die Straftaten O ._____ bzw. PEN ._____ betreffend den Beschuldigten G._____ beim Regionalgericht Oberland und die Strafbefehle vom 25. März 2020 über den Beschuldigten A._____ (O ._____, pag. 1601 ff.), den Beschuldigten C._____ (O ._____, pag. 1604 ff.) und den Beschuldigten G._____ (O ._____, pag. 1607 ff.) bei der Staatsanwaltschaft Oberland ediert.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurden zudem sämtliche Beschuldigte, der Straf- und Zivilkläger 1 (I._____, nachfolgend: Straf- und Zivilkläger I._____), der Straf- und Zivilkläger 2 (J._____, nachfolgend: Straf- und Zivilkläger J._____), der Straf- und Zivilkläger 3 (K._____, nachfolgend: Straf- und Zivilkläger K._____) und der Zivilkläger (P._____, nachfolgend: Zivilkläger P._____) befragt. In Bezug auf die Straf- und Zivilkläger J._____ und K._____ sowie den Zivilkläger P._____ wurde vorgängig zu ihrer Einvernahme eine Entbindungserklärung vom Amtsgeheimnis bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern eingeholt (datierend vom 13. November 2024, pag. 1553).

Die Straf- und Zivilkläger K._____ und J._____ sowie der Zivilkläger P._____ beantragten im Anschluss an ihre jeweilige Einvernahme, sie seien von der weiteren Teilnahme an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zu dispensieren. Die Anträge wurden nach Gewährung des rechtlichen Gehörs von der Kammer antragsgemäss gutgeheissen (pag. 1625; 1630; 1635).

Die Beschuldigten A._____ und G._____ reichten im Anschluss an ihre jeweilige Einvernahme ein handgeschriebenes Statement zu Händen der Kammer ein, in welchem sie sich zum Verfahren und zu ihrer Person äusserten (pag. 1650 ff.). Die beiden Dokumente wurden nach Gewährung des rechtlichen Gehörs antragsgemäss zu den Akten erkannt (pag. 1638; 1644).

Die Verteidigung des Beschuldigten A._____ reichte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung einen Lohnausweis des Beschuldigten ein (pag. 1654). Weiter reichte die Verteidigung des Beschuldigten E._____ einen Situationsplan des Bahnhofs T._____ (pag. 1655), eine E-Mail vom 17. Februar 2025 von Herrn Y._____ (pag. 1656 f.), einen aktuellen Unterhaltsvertrag (pag. 1658 ff.) und Kontoauszug des Beschuldigten E._____ (pag. 1664) ein. Die genannten Dokumente wurden nach Gewährung des rechtlichen Gehörs antragsgemäss zu den Akten erkannt (pag. 1645).

5. Anträge der Parteien

5.1 Beschuldigter A. _____

Rechtsanwalt B. _____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung namens und im Auftrag des Beschuldigten A. _____ die folgenden Anträge (pag. 1665):

1. Das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben.
2. A. _____ sei in sämtlichen Anklagepunkten von Schuld und Strafe freizusprechen.
3. Die Zivilforderungen der Privatkläger gegen A. _____ seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.
4. A. _____ sei eine Entschädigung auszurichten in der Höhe von Fr. 376.- zzgl. Zins zu 5% seit 17. Dezember 2019, Fr. 122.- zzgl. Zins zu 5% seit 14. Juli 2021, Fr. 122.- zzgl. Zins zu 5% seit 28. Oktober 2022, Fr. 829.- zzgl. Zins zu 5% seit 3. November 2022 und Fr. 415.- zzgl. zu 5% seit dem 21. Februar 2025.
5. A. _____ seien seine Verteidigungskosten (Verfahren vor Regionalgericht und vor Obergericht) in der Höhe der eingereichten Honorarnoten aus der Staatskasse zu ersetzen.
6. Die Verfahrenskosten (Kosten der Voruntersuchung, Kosten des Regionalgerichts und Kosten des Obergerichts) seien auf die Staatskasse zu nehmen.

5.2 Beschuldigter C. _____

Rechtsanwältin D. _____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung namens und im Auftrag des Beschuldigten C. _____ die folgenden Anträge (pag. 1673 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

1. Das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 3. November 2022 sei aufzuheben und C. _____ sei freizusprechen von den Vorwürfen:
 - 1.1 der Sachbeschädigung, angeblich mehrfach begangen am 9. November 2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung (Ziff. 2 Strafbefehl)
 - a. in . _____ T. _____ und auf der Zugfahrt T. _____ -V. _____ z.N. von M. _____ AG (Deliktsbetrag: CHF 2'924.55);
 - b. in . _____ T. _____ z.N. der O. _____ (Deliktsbetrag: CHF 3'965.82);
 - 1.2 der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, angeblich begangen in einem zusammengerotteten Haufen am 9. November 2019 in . _____ T. _____ (Ziff. 2 Strafbefehl);
 - 1.3 des Landfriedensbruchs, angeblich begangen am 9. November 2019 in . _____ T. _____ (Ziff. 2 Strafbefehl).
2. Unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern.

II.

1. Es sei festzustellen, dass die Gemeinde T._____ die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen hat und dieser [recte diese] auf dem Zivilweg erneut geltend machen kann.
2. Die übrigen Zivilforderungen seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.
3. Unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern.

III.

Es sei C._____ eine Entschädigung der Parteikosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren gemäss Kostennote auszurichten.

IV.

Der amtlichen Anwältin sei für das oberinstanzliche Verfahren ein angemessenes amtliches Honorar gemäss beiliegender Kostennote auszurichten.

V.

Die weiteren notwendigen Verfügungen seien zu erlassen.

5.3 **Beschuldigter E._____**

Rechtsanwalt F._____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung namens und im Auftrag des Beschuldigten E._____ die folgenden Anträge (pag. 1683 f.):

1. In Aufhebung der vorinstanzlichen Dispositiv-Ziffer D./II. sei der Beschuldigte vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. In Aufhebung der vorinstanzlichen Dispositiv-Ziffer D. seien die vorinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.
3. In Aufhebung der vorinstanzlichen Dispositiv-Ziffer D. sei der Beschuldigte für die unrechtmässigen Zwangsmassnahmen mit Fr. 250.00, zzgl. Zins von 5% seit dem 17. Dezember 2019, aus der Staatskasse zu entschädigen.
4. In Aufhebung der vorinstanzlichen Dispositiv-Ziffer D. seien dem Beschuldigten seine Reisekosten in der Höhe von Fr. 128.00, zzgl. Zins von 5% seit dem 25. März 2021, und von Fr. 195.00, zzgl. Zins von 5% seit dem 3. November 2022, zu entschädigen.
5. In Aufhebung der vorinstanzlichen Dispositiv-Ziffer D. seien dem Beschuldigten seine Verteidigungskosten in der Höhe von Fr. 8'593.40 aus der Staatskasse zu entschädigen.
6. In Aufhebung der vorinstanzlichen Dispositiv-Ziffer I./I. seien die geltend gemachten Zivilansprüche vollumfänglich abzuweisen, eventualiter seien sie auf den Zivilweg zu verweisen, beides, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.
7. In Aufhebung der vorinstanzlichen Dispositiv-Ziffer I./III./5 seien die erkennungsdienstlichen Daten zu löschen.
8. Dem Beschuldigten seien seine ausgewiesenen Verteidigungskosten für das Berufungsverfahren (zzgl. 7.7% resp. 8.1% MWST) sowie seine Auslagen vollumfänglich zu ersetzen.

9. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen, soweit sie nicht den Privatklägern und Privatklägerinnen aufzuerlegen sind.

5.4 Beschuldigter G._____

Rechtsanwältin H._____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung namens und im Auftrag des Beschuldigten G._____ die folgenden Anträge (pag. 1691 f.):

1. G._____ sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Die geltend gemachten Zivilforderungen seien vollumfänglich abzuweisen.
3. G._____ sei für die erstandene Haft mit Fr. 250.00 (zzgl. Zins von 5% seit dem 17. Dezember 2019) zu entschädigen.
4. G._____ seien seine ausgewiesenen Verteidigungskosten gemäss Honorarnote (zzgl. MWST) zu entschädigen. Für die entstandene wirtschaftliche Einbusse sei er mit CHF 550 zu entschädigen.
5. Die Kosten der Untersuchung, des vorinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.

5.5 Straf- und Zivilkläger I._____, K._____ und J._____ / Zivilkläger P._____

Die Straf- und Zivilkläger I._____, K._____ und J._____ sowie der Zivilkläger P._____ hielten anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung an ihren Genugtuungsforderungen fest und beantragten die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils soweit sie betreffend (Straf- und Zivilkläger I._____, pag. 1624 Z. 22 ff.; Straf- und Zivilkläger J._____, pag. 1628 Z. 34 ff.; Straf- und Zivilkläger K._____, pag. 1624 Z. 22 ff.; Zivilkläger P._____, pag. 1634 Z. 29 ff.).

5.6 Straf- und Zivilklägerin M._____ AG

Die Straf- und Zivilklägerin 5 (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin M._____ AG) hielt anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung an ihrer Schadenersatzforderung in der Höhe von CHF 2'942.55 fest und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils soweit sie betreffend (pag. 1646).

5.7 Straf- und Zivilklägerin O._____

Die Straf- und Zivilklägerin O._____ hielt mit Eingabe vom 14. August 2024 am Strafantrag und der Privatklage fest. Im Strafpunkt begehrte sie die angemessene Bestrafung der Beschuldigten und im Zivilpunkt die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils soweit sie betreffend (pag. 1538).

6. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Mit Blick auf den Umfang der Berufung der Beschuldigten und mangels Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft respektive der Straf- und/oder ZivilklägerInnen sind folgende Teile des erstinstanzlichen Urteilsspruchs unangefochten in Rechtskraft erwachsen:

- Urteil gegen den Beschuldigten A._____ (Bst. A. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs): Freispruch von der Anschuldigung der Sachbeschädigung, angeblich begangen am 9. November 2019 rund um den Bahnhof T._____ z.N. des Blumenladens U._____, Gemeinde T._____ und N._____ AG (Bst. A./I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, exkl. die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Freispruchs);
- Urteil gegen den Beschuldigten C._____ (Bst. B. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs): Freispruch von der Anschuldigung der Sachbeschädigung, angeblich begangen am 9. November 2019 rund um den Bahnhof T._____ z.N. des Blumenladens U._____, Gemeinde T._____ und N._____ AG (Bst. B./I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, exkl. die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Freispruchs);
- Urteil gegen den Beschuldigten E._____ (Bst. D. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs): Freispruch von der Anschuldigung der Sachbeschädigung, angeblich begangen am 9. November 2019 rund um den Bahnhof T._____ z.N. des Blumenladens U._____, Gemeinde T._____ und N._____ AG (Bst. D./I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, exkl. die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Freispruchs);
- Urteil gegen den Beschuldigten G._____ (Bst. E. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs): Freispruch von der Anschuldigung der Sachbeschädigung, angeblich begangen am 9. November 2019 rund um den Bahnhof T._____ z.N. des Blumenladens U._____, Gemeinde T._____ und N._____ AG (Bst. E./I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, exkl. die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Freispruchs);
- in Bezug auf alle Beschuldigten die Feststellung, dass der vormalige Straf- und Zivilkläger Blumenladen U._____ seine Zivilklage zurückgezogen hat sowie der Verzicht auf eine Kostenausscheidung im Zivilpunkt (Bst. I./I.8., I./II.1. und I./II.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Mit Blick auf den Umfang der jeweiligen Berufung der Beschuldigten ist die Feststellung des Rückzugs und der Verweis auf den Zivilweg grundsätzlich mitangefochten (vgl. E. 2 hiervor). Die Zivilklage kann infolge Rückzugs jedoch nicht mehr in oberer Instanz beurteilt werden, weshalb dieser Urteilspunkt für alle Beschuldigten in Rechtskraft erwächst. Bezüglich der fehlenden Kostenausscheidung im Zivilpunkt ist sodann darauf hinzuweisen, dass eine Person ein Urteil nur dann anfechten kann, wenn sie durch dieses beschwert ist, was bei der fehlenden Kostenausscheidung im Zivilpunkt für die Beschuldigten nicht der Fall ist;
- die Verfügung betreffend die beschlagnahmten Gegenstände (Bst. I./III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Durch alle Beschuldigten angefochten und nachfolgend durch die Kammer zu überprüfen sind demgegenüber die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Freispruchs (Bst. A./I., B./I., D./I. und E./I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung (mehrfach begangen), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Landfriedensbruchs sowie die damit in Zusammenhang stehenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen

(Bst. A./II., B./II., D./II. und E./II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ebenfalls neu zu beurteilen hat die Kammer die Verurteilungen (I./I. [exkl. I./I.8.] des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die weiteren Verfügungen im Zivilpunkt (soweit die Straf- und Zivilklägerinnen Gemeinde T._____ und N._____ AG betreffend [I./II.2. und I./II.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs]). Die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin Gemeinde T._____ hat die Vorinstanz angesichts des noch vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erfolgten Rückzuges fälschlicherweise gestützt auf Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO auf den Zivilweg verwiesen, weshalb Art. 404 Abs. 2 StPO zur Anwendung gelangt und dieser Urteilspunkt unabhängig von einer Anfechtung durch die Kammer neu zu beurteilen ist. Praxisgemäss neu zu verfügen ist auch über die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Bst. I./III.2., I./III.3., I./III.5. und I./III.6. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

In Bezug auf die angefochtenen Punkte verfügt die Kammer über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Mangels Anschlussberufung oder eigenständiger Berufung der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Straf- und/oder ZivilklägerInnen darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil der Beschuldigten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO; Verbot der *reformatio in peius*). Vom Verschlechterungsverbot grundsätzlich nicht erfasst ist die Höhe des erstinstanzlich festgesetzten Tagessatzes der Geldstrafe (vgl. BGE 144 IV 198 E. 5.3 f.).

II. Formelle Rügen

7. Anklagegrundsatz

7.1 Vorbringen der Verteidigungen vor erster und oberer Instanz

Die Verteidigungen der Beschuldigten brachten erst- wie auch oberinstanzlich vor, der Anklagegrundsatz sei verletzt, weil die angeklagten Sachverhalte in den jeweiligen Strafbefehlen nicht auf die einzelnen Beschuldigten individualisiert und die einzelnen Tathandlungen nicht oder nur ungenügend umschrieben seien. So werde insbesondere weder eine aktive Täterschaft der einzelnen Beschuldigten an der Sachbeschädigung im Zug noch eine Teilnahme an der Zusammenrottung auf dem Gleis im Strafbefehl umschrieben (pag. 1103 ff.; vgl. auch pag. 1193, S. 8 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1648 [für die Vorbringen der Verteidigungen vor oberer Instanz wird im Nachfolgenden jeweils auf die sich in den Akten befindliche Audioaufnahme der Parteivorträge verwiesen]).

7.2 Rechtliche Grundlagen

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zum Anklagegrundsatz ausführlich und zutreffend dargelegt, darauf kann verwiesen werden (pag. 1193 f., S. 8 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

7.3 Würdigung der Vorinstanz

Die Vorinstanz verneinte eine Verletzung des Anklagegrundsatzes und führte begründend das Folgende aus (pag. 1194 f., S. 9 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt handelt von Ausschreitungen im Nachgang zum auswärtigen Fussballspiel des FC V._____ gegen den Z._____ (Fussballclub) vom 09.11.2019 am Bahnhof T._____ und wurde unter genauer Angabe von Datum, Ort und Uhrzeit sowie der einschlägigen Gesetzesbestimmungen prägnant dargestellt. Nota bene umschreibt der Strafbefehl die am Bahnhof T._____ erfolgten Ausschreitungen gegenüber einzelnen Privatpersonen, der Polizei und Sachen eindeutig. Der Sachverhalt ergibt sich damit direkt aus dem Strafbefehl und nicht nur aus den Akten. Sodann wurden die Vorkommnisse des genannten Abends in einen ersten und in einen zweiten Teil (entsprechend Ziff. 1 und Ziff. 2 des Strafbefehls, ausser beim Beschuldigten 8 S._____) unterteilt, dies hinsichtlich Ziff. 1 unter genauer Angabe der jeweiligen Beschädigungen (Farbsprayeraieren und Anbringen von Klebern mit Logos der Ultras V._____ auf Strassenschildern der Gemeinde T._____ auf dem Weg des Restaurants AA._____ bis zum Bahnhof T._____ sowie an der Fassade und an Ticketautomaten der Wartekabine der Busstation in T._____ und weiter die Beschädigung von Pflanzentöpfen) sowie der jeweiligen Geschädigten und des dabei gesamthaft entstandenen Sachschadens. Auch hinsichtlich des zweiten Teils des Strafbefehls werden konkrete Handlungen, Geschädigte und Sachschäden umschrieben (Vermummten, zum Zug hinrennen, Zurufe an Personen im Zug, sie sollen sich mit Steinen bewaffnen und allesamt aus dem Zug kommen, das Bilden einer Meute von 50-60 verummten Personen auf Gleis 1 in T._____, die mit Schottersteinen in Richtung Polizei wirft, wobei mehrere Polizisten von einem Stein getroffen sowie ein M._____ (Zugunternehmen) Mitarbeiter davon am Kopf getroffen und ein Polizeifahrzeug beschädigt wurden sowie wiederum das Spraysen und Anbringen von Klebern mit Logos der Ultras V._____ auf dem Rückweg der Extrafahrt im und am M._____ Zug). Dass die gegen alle 8 Beschuldigten ausgefallten Strafbefehle diesbezüglich inhaltlich identisch sind, vermag denn auch nicht weiter zu erstaunen: Schliesslich ist den Strafbefehlen zu entnehmen, dass sich die Beschuldigten *«zusammen»*, *«in einer Ansammlung von Personen mit einer friedensstörenden Grundstimmung»* und als *«aktive Teilnehmer eines zusammengeworoteten Haufens mit vereinten Kräften an Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen und Sachen» beteiligt* und die eingetretenen Personen- und Sachschäden *«mitverur-sacht»* hätten. Bei der Anwendung von Art. 260 StGB sowie Art. 144 Abs. 2 StGB (welcher den Begriff der öffentlichen Zusammenrottung dem Art. 260 StGB entnimmt, vgl. BSK StGB-WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 144 N 97), ist eine geringe Differenzierung bzw. Individualisierung des Sachverhalts grundsätzlich sachimmanent. Dass sich die jeweiligen Beschuldigten bereits durch ihre Anwesenheit und Teilnahme an dem zusammengeworoteten Haufen angeschlossen haben sollen, wurde präzise beschrieben. Mit dem Anschluss an die Gruppe wird sodann der Vorsatz zur Teilnahme impliziert. Eine noch engere Umschreibung ist, um den Ansprüchen des Anklageprinzips zu genügen, nicht nötig und in Anbetracht des Gebots, sich auf das Notwendigste zu beschränken (BSK StPO-NIGGLI/HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 9 N 12), auch nicht angebracht. Mithin hat der Gesetzgeber in Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO die explizite Maxime aufgestellt, wonach die Anklageschrift *«möglichst kurz, aber genau»* ausfallen soll. Sämtliche der acht am 03.11.2020 erlassenen Strafbefehle genügen nach Auffassung des Gerichts den Anforderungen an den Anklagegrundsatz. Die Anklage ist mit Blick auf die vorgeworfenen Tathandlungen hinreichend klar umschrieben und individualisiert, sodass für jeden Beschuldigten stets klar war, welche Tat ihm vorgeworfen wird und eine wirkungsvolle Verteidigung garantiert war, wie sich auch anlässlich der Plädoyers an der Hauptverhandlung zeigte. Folglich wurde dem Anklageprinzip in casu Genüge getan

(vgl. hierzu insbesondere: Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 20.02.2018, SK 17 322).

7.4 Würdigung der Kammer

Die Kammer erachtet die vorinstanzlichen Erwägungen als zutreffend und kann sich ihnen vorbehaltlos anschliessen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Tatbestand von Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt lediglich voraussetzt, dass sich jemand einer Zusammenrottung anschliesst oder in ihr verbleibt, sodass er für den unbeteiligten Beobachter als deren Bestandteil erscheint (BGE 108 IV 33, 36 [zu Art. 260 StGB]). Zur Erfüllung des Tatbestandes bedarf es weder der Mitwirkung an der aus dem Haufen begangenen Tat noch deren Förderung (BGE 108 IV 33, vgl. dazu HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafbuch, 4. Aufl. 2019, N 20 zu Art. 285). Insofern kann der Staatsanwaltschaft auch mit Blick auf den Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nicht vorgeworfen werden, dass diese keine individuellen oder gar aktiven Beteiligungshandlungen formuliert hat. Im Einklang mit der Vorinstanz ist folglich keine Verletzung des Anklagegrundsatzes auszumachen.

8. Verwertbarkeit von Beweismitteln

8.1 Vorbringen der Verteidigungen vor erster Instanz

Die Verteidigungen brachten im erstinstanzlichen Verfahren vor, die Aussagen der Auskunftspersonen, der Ereignisbericht der M._____ AG vom 10. November 2019, die Berichtsrapporte (Wahrnehmungsberichte) der am Tatort anwesenden Polizeibeamten sowie der Anzeigerapport vom 28. Januar 2020 seien mangels Gewährung der Teilnahme- bzw. Konfrontationsrechte nicht verwertbar (pag. 1103 ff.; vgl. auch pag. 1195, S. 10 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

8.2 Würdigung der Vorinstanz

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (pag. 1196 ff., S. 11 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Es ist zutreffend, dass die Staatsanwaltschaft während der Voruntersuchung keine einzige – auch keine an die Polizei delegierte – Einvernahme durchgeführt hat. Gründe hierfür sind keine ersichtlich; eine sorgfältige und umfassende Voruntersuchung seitens der Staatsanwaltschaft liegt jedenfalls nicht vor. Nachdem die beschuldigten Personen durchwegs die Aussage verweigerten, konnten diese auch nicht mit den Aussagen der Auskunftspersonen konfrontiert werden. Zudem wurde die Privatklägerschaft mit Ausnahme von I._____ vom persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung dispensiert, womit die beschuldigten Personen im Ergebnis keine Gelegenheit erhielten, die von den Auskunftspersonen belastenden Aussagen in Zweifel zu ziehen oder ihnen Fragen zu stellen. Einzig in Bezug auf die Aussagen des Privatklägers I._____ wurde den Beschuldigten diese Möglichkeit eingeräumt, indem dieser anlässlich der Hauptverhandlung parteiöffentlich einvernommen wurde. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass damit auch der Ereignisrapport der M._____ vom 10.11.2019, welcher nota bene primär durch Herrn I._____ verfasst, aufgrund von firmeninterner Zuständigkeitsregelungen jedoch zusätzlich auch durch eine gewisse Frau AB._____ (Anm. Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes, die anlässlich der Extrafahrt ebenfalls im Zug anwesend war und die Fotos im Bericht erstellte, vgl. pag. 217)

unterzeichnet wurde, verwertbar ist. Schliesslich hat der Privatkläger den Inhalt des Berichts anlässlich der Hauptverhandlung nicht nur ausdrücklich bestätigt, sondern hielt diesen während seiner Einvernahme gedächtnisstützend in den Händen und verwies auch darauf.

Hinsichtlich der Aussagen der Polizisten sei darauf hingewiesen, dass diesbezüglich auch Berichtsrapporte vorliegen, die Aussagen mithin nicht das einzige, wesentliche Beweismittel darstellen. Berichtsrapporte enthalten ihrer Natur nach fast ausnahmslos Äusserungen, die materielle Belastungen enthalten. Wäre dies nicht der Fall, könnte die Polizei darauf verzichten, solche Berichte zu verfassen. Zudem würde es einen prozessökonomischen Unsinn bedeuten, wenn jeder Polizeibeamte, der in einer laufenden Strafuntersuchung einen Bericht verfasst, zusätzlich noch parteiöffentlich befragt werden müsste, um den Bericht als Beweisgrundlage hinzuziehen zu können. Dass es bei inhaltlichen Unklarheiten im Bericht oder bei Bestreitung des Inhalts zu einer solchen Einvernahme kommen muss, ist klar, dies bildet aber eher die Ausnahme und ist auch vorliegend nicht angezeigt, nachdem die Berichte weder grobe Widersprüche enthalten, noch Lügensignale erkennbar sind. Auch wird der in den Berichten geschilderte Sachverhalt nicht explizit bestritten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Obergericht Berichtsrapporte unter den objektiven Beweismitteln aufführt (so bspw. SK 21 101 vom 2. September 2021 E. 8, SK 20 201 vom 15. Oktober 2020 E. 5.1, SK 18 315 vom 8. Januar 2020 E. 6.2.1). Diesen kommt damit ein erhöhter Beweiswert zu. Somit ist insgesamt nicht daran zu zweifeln, dass auch im vorliegenden Fall die Berichtsrapporte verwertbar sind und im Rahmen der Beweiswürdigung darauf abgestellt werden kann.

Den jeweiligen Aussagen der PolizistInnen kommt daher nur untergeordnete Bedeutung zu, womit diese jedoch ergänzend beigezogen werden können. Wie durch Rechtsanwältin AC._____ anlässlich ihres Plädoyers zutreffend ausgeführt, sind deren Einvernahmen als Konkretisierung der verfassten Berichtsrapporte beizuziehen. So sind die hier wesentlichen Fragen, vorab diejenige, ob die Beschuldigten überhaupt in T._____ waren und sich an den vorgeworfenen Vorfällen beteiligen konnten, bereits durch objektive Beweismittel oder die parteiöffentliche Einvernahme von I._____ beweisbar. Damit bleibt es dabei, dass selbst wenn von der Unverwertbarkeit der nicht parteiöffentlich erhobenen Aussagen ausgegangen werden würde, sich das Beweisergebnis aus den in den Akten liegenden objektiven Beweismitteln ergeben würde. Die Einvernahmen der PolizistInnen stützen die so feststellbaren Tatsachen lediglich noch weiter ab – sie sind damit nicht das einzig relevante Beweismittel. Aus diesem Grund sind die Einvernahmen vorliegend nicht unverwertbar. Dasselbe gilt auch für den Anzeigerapport, der als Beweismittel bei den Akten liegt.

In Bezug auf die Aussagen der beiden Serviceangestellten der Restaurants AD._____ und AA._____ in T._____ sei darauf hingewiesen, dass nicht ihre Aussage, sondern die sich in den Akten befindlichen Fotos das wesentliche Beweismittel darstellen. Die nicht parteiöffentlich erhobenen Aussagen von AE._____ und AF._____ sind demnach ebenfalls nur subsidiär beizuziehen. Mit Verweis auf die Ausführungen von Rechtsanwalt F._____ anlässlich der Hauptverhandlung in Bezug auf den Aufsatz von JEAN PIERRE GARBADE in: AJP 2000 S. 1375 ff. («Mindestanforderungen bei Täteridentifikationen» - Forum «Redlich aber falsch» Bern, 20.05.2000) sei zudem darauf hingewiesen, dass es sich dabei keineswegs um zwingende Bestimmungen, sondern vielmehr um Empfehlungen handelt.

Die nicht parteiöffentlichen Aussagen werden vorliegend bloss punktuell und ergänzend direkt in die nachfolgende Beweiswürdigung eingeflochten.

Sofern weiter auch die Unverwertbarkeit des sich in den Akten befindlichen Video- und Fotomaterials gerügt wird, kann mit Verweis auf die Akten (pag. 345 ff.) festgestellt werden, dass deren Erhebung mittels Editionsanträgen durch die Staatsanwaltschaft gesetzeskonform erfolgte. An dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass es sich beim Fotomaterial im Übrigen teilweise auch um durch die O._____ erstellte Fotodokumentationen handelt. Bloss weil Auszüge und nicht das ganze Video oder vom Videomaterial erstellte Standbilder vorliegen, bedeutet dies nicht, dass die Beweise unverwertbar sind. Sie lassen sich sodann ohne weiteres in das mittels anderer objektiver Beweismittel feststellbare Gesamtgeschehen einbetten. Es ist ohne weiteres klar, wann und wo die sich in den Akten befindlichen Aufnahmen gemacht wurden. Ebenfalls von der Frage der Verwertbarkeit ausgenommen ist die Frage der Qualität der vorhandenen Fotos. Dieser Frage kommt im Rahmen der Beweiswürdigung Bedeutung zu, worauf hiernach eingegangen werden wird.

8.3 Vorbringen der Verteidigungen vor oberer Instanz

Die Verteidigungen der Beschuldigten rügten auch in oberer Instanz die Unverwertbarkeit der zuvor erwähnten Beweismittel (vgl. E. 8.1 hiavor). Bezüglich der Berichtsrapporte (Wahrnehmungsberichte) der Polizeibeamten wurde dabei konkretisierend dargelegt, die vorinstanzlichen Ausführungen zur Verwertbarkeit der Berichtsrapporte stünden im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Nach dieser würden Beamte, die ihre Wahrnehmungen in Berichten festhielten, als Belastungszeugen gelten und ihre Aussagen sowie die Berichtsrapporte seien nicht verwertbar, wenn keine Konfrontation stattfinde. Die Berichtsrapporte seien von der Vorinstanz zudem fälschlicherweise als objektives Beweismittel behandelt worden (pag. 1648)

Weiter wurde moniert, die Identifikation der Beschuldigten mittels Fotovorweisung sei nicht rechtmässig erfolgt, wobei auf die Ausführungen der Verteidigung des Beschuldigten E._____, Rechtsanwalt F._____, vor erster Instanz verwiesen wurde. Rechtsanwalt F._____ führte vor erster Instanz aus, die Wahlbildkonfrontation sei durch die Polizei rechtsfehlerhaft durchgeführt worden. Die einvernommene Person sei jeweils vorher zur Beschreibung der Täterschaft aufzufordern und erst danach seien Fotos von Vergleichspersonen, und zwar sequenziell und nicht simultan vorzuhalten (Verweis auf JEAN PIERRE GARBADE in: AJP 2000 S. 1375 ff. «Mindestanforderungen bei Täteridentifikationen» - Forum «Redlich aber falsch» Bern, 20. Mai 2000). Diese Mindestanforderungen seien vorliegend umfassend missachtet worden. Die auf dem Fotobogen abgebildeten Personen würden sich offensichtlich nicht gleichen. Vielmehr handle es sich dabei um ein «Potpourri» unterschiedlicher Personen, die von der Polizei mit der Fanszene vom FC V._____ in Verbindung gebracht worden seien. Dies sei unzulässig und führe zu falsch positiven Identifikationen. Fehler im Identifizierungsverfahren liessen sich auch nicht mehr nachträglich korrigieren, denn wenn sich die einvernommene Person auf eine Person als Täter festgelegt habe, bestehe erinnerungspsychologisch stets die Gefahr der zumindest unbewussten Selbstbindung der einzuvernehmenden Person. Das Gericht dürfe sich deshalb nicht auf eine wiederholte Wiedererkennung stützen, denn allen Belastungspersonen sei der unzulässige Fo-

tobogen vorgehalten worden, damit sei der Beweis kontaminiert und der Mangel irreversibel (pag. 1112 f.; 1648).

Die Verteidigung des Beschuldigten A. _____ brachte in oberer Instanz zudem vor, der Beschuldigte soll durch eine Szenenkennerin auf einem Überwachungsfoto, aufgenommen am Bancomaten der AG. _____ (Bank) in T. _____, erkannt worden sein. Die Urheberin dieser belastenden Aussage sei jedoch weiterhin unbekannt. Die Eignung dieser anonymen Person entspreche entweder der Legaldefinition einer Sachverständigen gemäss Art. 182 StPO, zumal sie Szenenkennerin gewesen sein soll, oder falls diese persönliche Wahrnehmungen wiedergegeben habe, wäre sie als Zeugin T. _____ Verfahren einzubringen gewesen. Dies sei nicht gemacht worden, weshalb die Identifikation des Beschuldigten absolut unverwertbar sei. Dieses Beweismittel habe sodann die Erhebung von allen weiteren Beweismitteln gegen den Beschuldigten A. _____ ermöglicht, weshalb auch diese nicht verwertbar seien (pag. 1648).

8.4 Würdigung der Kammer

8.4.1 Rechtliche Grundlagen

Vorab kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zum Teilnahme- und Konfrontationsrecht von beschuldigten Personen verwiesen werden (pag. 1195 f., S. 10 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung.) Teils wiederholend, teils ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Voraussetzung für die Verwertbarkeit von belastenden Angaben

Voraussetzung für die Verwertbarkeit von belastenden Angaben in Wahrnehmungsberichten bzw. Polizeirapporten, die ein zulässiges Beweismittel im Sinne von Art. 139 Abs. 1 StPO darstellen, ist gemäss Bundesgericht die Gewährung des rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO; Urteil des Bundesgerichts [nachfolgend zit. BGer] 6B_1057/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.3; so auch Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2022.6 vom 13. Dezember 2022 E. 1.2.4.2). Dazu gehört insbesondere das Recht, Belastungszeugen gemäss Art. 6 Ziff. 3 Bst. d der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) zu befragen sowie das Recht auf Teilnahme an Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte gemäss Art. 147 StPO.

Der Begriff des Zeugen ist entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte autonom und ohne formelle Bindung an das nationale Recht auszulegen. Als Aussagen von Zeugen gelten all jene, die formell zugelassen sind, dem Gericht zur Kenntnis kommen und von ihm verwendet werden können. Auch in der Untersuchung gemachte Aussagen vor Polizeiorganen werden als Zeugenaussagen betrachtet (BGE 131 I 476 E. 2.2; 125 I 127 E. 6a mit Hinweisen). Dabei ist für die Anwendbarkeit von Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK nicht die mündliche Einvernahme (unter Zeugnispflicht) entscheidend, sondern ob sich eine Person im Strafverfahren *schriftlich* oder *mündlich* wie ein Zeuge äussert und es dem Beschuldigten daher möglich sein muss, die Glaubhaftigkeit der belastenden Aussage zu prüfen und deren Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage zu stellen (BGE 133 I 33 E. 2.2; 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 4.2 je mit

Hinweisen; BGer 6B_529/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 4.2.1 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 140 IV 196).

Im Entscheid 6B_920/2023 vom 22. August 2024 setzte sich das Bundesgericht mit den Voraussetzungen von Art. 147 StPO und Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK vertieft auseinander. Die vorliegend interessierenden Erwägungen werden zur besseren Übersicht im Nachfolgenden zitiert (Hervorhebungen im Original):

2.1.1. Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO). Es darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden (Art. 101 Abs. 1, Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO; BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 141 IV 220 E. 4.4; 139 IV 25 E. 4.2 mit Hinweis). Nach Art. 147 Abs. 4 StPO dürfen Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen von Art. 147 StPO erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war (BGE 143 IV 397 E. 3.3.1, 143 IV 457 E. 1.6.1; 139 IV 25 E. 4.2 und 5.4.1; Urteil 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.6.3 [zur Publikation bestimmt]; Urteile 6B_224/2023 vom 26. Oktober 2023 E. 3.4.2; 6B_172/2023 vom 24. Mai 2023 E. 2.3; je mit Hinweisen).

2.1.2. Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Er wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet. Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen (BGE 140 IV 172 E. 1.3; 133 I 33 E. 3.1; 131 I 476 E. 2.2; je mit Hinweisen). Dies gilt auch für die Einvernahme von Auskunftspersonen (Urteil 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.6.3.2 [zur Publikation bestimmt]; Urteile 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.2; 6B_1092/2022 vom 9. Januar 2023 E. 2.3.3; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4; je mit Hinweisen). Damit die Verteidigungsrechte gewahrt sind, muss die beschuldigte Person namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können (BGE 133 I 33 E. 3.1; 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 4.2; je mit Hinweisen). Dies setzt in aller Regel voraus, dass sich der Einvernommene in Anwesenheit der beschuldigten Person (nochmals) zur Sache äussert (Urteil 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.6.3.2 [zur Publikation bestimmt]; Urteile 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.2; 6B_999/2022 vom 15. Mai 2023 E. 3.1.1.; 6B_1092/2022 vom 9. Januar 2023 E. 2.3.3; 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 2.3.5; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4; 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 2.2; je mit Hinweisen).

Dem Anspruch gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK kommt grundsätzlich absoluter Charakter zu (BGE 140 IV 172 E. 1.3 und 1.5; 133 I 33 E. 3.1; 131 I 476 E. 2.2; je mit Hinweisen). Die Fragen an den Belastungszeugen dürfen auch nicht im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung für entbehrlich erklärt werden (BGE 129 I 151 E. 4.3; Urteile 6B_1424/2021 vom 5. Oktober 2023 E. 2.3; 6B_1137/2020 vom 17. April 2023 E. 1.4.2.1; 6B_1454/2022 vom 20. März 2023 E. 2.3.4; 6B_517/2022 vom 7. Dezember 2022 E. 2.1.1). Von einer direkten Konfrontation der beschuldigten Person mit dem Belastungszeugen oder auf dessen

ergänzende Befragung kann nur abgesehen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, mithin wenn eine persönliche Konfrontation nicht (mehr) möglich oder eine Beschränkung des Konfrontationsrechts dringend notwendig ist (Urteile 6B_999/2022 vom 15. Mai 2023 E. 3.1.1. mit Hinweis auf 6B_517/2022 vom 7. Dezember 2022 E. 2.1.1.; 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 1.3). Die Verwertbarkeit der ursprünglichen Aussage erfordert dann allerdings, dass der Beschuldigte zum streitigen Zeugnis hinreichend Stellung nehmen konnte, die Aussagen sorgfältig geprüft werden und ein Schuldspruch sich nicht allein darauf abstützt, d.h. der belastenden Aussage nicht ausschlaggebende Bedeutung zukommt bzw. sie nicht den einzigen oder einen wesentlichen Beweis darstellt. Ausserdem darf der Umstand, dass der Angeschuldigte seine Rechte nicht (rechtzeitig) wahrnehmen konnte, nicht in der Verantwortung der Behörde liegen (BGE 131 I 476 E. 2.2 und 2.3.4). Ausnahmsweise kann ein streitiges Zeugnis von ausschlaggebender Bedeutung ohne Konfrontation mit Belastungszeugen verwertbar sein (vgl. Urteil 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.6.3.2 [zur Publikation bestimmt]; Urteil 6B_1137/2020 vom 17. April 2023 E. 1.4.2.1 ff.; zum Ganzen: BGE 148 I 295 E. 2 mit Hinweisen).

2.1.3. Die mit dem Teilnahmerecht (Art. 147 StPO) und dem Konfrontationsanspruch (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK) gewährten Garantien sind nicht deckungsgleich und zu unterscheiden. Daraus ergibt sich, dass die Wiederholung einer Einvernahme mit erstmaliger Einräumung des Konfrontationsrechts im Sinne des Mindeststandards der EMRK dazu dient, sämtliche vorhandenen, früheren Aussagen einer Verwertbarkeit zuzuführen, während es bei der Wiederholung einer in Missachtung des Teilnahmerechts von Art. 147 Abs. 1 StPO abgehaltenen Einvernahme unter erstmaliger Wahrung des Teilnahmerechts darum geht, überhaupt erst verwertbare Aussagen zu schaffen (vgl. zum Ganzen Urteil 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.6.7.1-1.6.7.3 [zur Publikation bestimmt]).

2.1.4.

2.1.4.1. Soweit die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung Einvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, stehen den Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte zu, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 312 Abs. 2 StPO). Daraus folgt, dass die Parteien das Recht haben, bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft während deren Untersuchung durchführt, anwesend zu sein und Fragen zu stellen (BGE 143 IV 397 E. 3.3.2; Urteil 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.6.3.1 [zur Publikation bestimmt]; Urteile 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.1.; 6B_1092/2022 vom 9. Januar 2023 E. 2.3.2; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.3; 6B_1080/2020 vom 10. Juni 2021 E. 5.5; je mit Hinweisen).

2.1.4.2. Vor Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft besteht der Anspruch auf Parteiöffentlichkeit nicht. Bei Beweiserhebungen durch die Polizei, etwa bei polizeilichen Einvernahmen von Auskunftspersonen gestützt auf Art. 306 Abs. 2 lit. b StPO, sind die Parteien mit anderen Worten nicht zur Teilnahme berechtigt (Art. 147 Abs. 1 StPO e contrario; BGE 143 IV 397 E. 3.3.2; 139 IV 25 E. 5.4.3; Urteile 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.1.; 6B_1078/2020 vom 26. Oktober 2022 E. 2.4.2; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.2).

Verzicht auf die Teilnahme und Konfrontation mit Belastungszeugen

Auf das Teilnahme- und Konfrontationsrecht kann vorgängig oder auch im Nachhinein ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet werden, wobei der Verzicht des

Beschuldigten auch von seinem Verteidiger ausgehen kann (BGer 6B_920/2023 vom 22. August 2024 E. 2.1.5; 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.6.3.3, mit Verweis auf BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 125 I 127 E. 6c/bb; BGer 6B_933/2023 vom 15. Februar 2024 E. 6.2.4; je mit Hinweisen). Die beschuldigte Person kann den Behörden grundsätzlich nicht vorwerfen, gewisse Zeugen zwecks Konfrontation nicht vorgeladen zu haben, wenn sie es unterlässt, rechtzeitig (d.h. spätestens im Berufungsverfahren) und formgerecht entsprechende Anträge zu stellen (BGer 6B_920/2023 vom 22. August 2024 E. 2.1.5 mit Verweis auf BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 4.2.3, nicht publ. in: BGE 148 IV 22; je mit Hinweisen).

Damit einher geht auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_1187/2020 vom 13. Juni 2022, in welchem das Bundesgericht das Folgende festhielt (E. 3.2):

Weshalb und inwiefern der Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 25. August 2016 keinen Beweiswert aufweisen sollte, legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar und ist auch nicht ersichtlich. Der Polizeirapport ist ein taugliches Beweismittel unabhängig davon, ob der rapportierende beziehungsweise der an der Feststellung des rapportierten Vorgangs beteiligte Polizeibeamte als Zeuge befragt wurde (Urteil 6B_721/2011 vom 12. November 2012 E. 9.2.1). Der Beschwerdeführer legt zudem nicht dar, dass und inwiefern er die Einvernahme dieses Beamten als Zeuge beantragt habe und inwiefern gegebenenfalls ein solcher Antrag zu Unrecht abgewiesen worden sei. An der vorinstanzlichen Verhandlung wurde kein derartiger Beweisantrag gestellt. Soweit die fraglichen "Beobachtungen" im Polizeirapport den Beschwerdeführer überhaupt belasten, kann er unter diesen Umständen den kantonalen Strafbehörden im bundesgerichtlichen Verfahren nicht vorwerfen, den rapportierenden Polizisten zwecks Konfrontation nicht vorgeladen zu haben (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 131 I 476 E. 2.1; 125 I 127 E. 6c/bb; Urteile 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 4.2.3, nicht publ. in: BGE 148 IV 22; 6B_98/2018 vom 18. April 2019 E. 3.3; 6B_1196/2018 vom 6. März 2019 E. 3.1; je mit Hinweisen). Die Rüge erweist sich als unbegründet, soweit sie überhaupt zulässig ist.

Beim Verzicht auf das Konfrontationsrecht gilt es zu beachten, dass allein passives Verhalten (z.B. die beschuldigte Person macht eine Konfrontation mit dem Belastungszeugen – wieso auch immer – nicht geltend) nicht ohne Weiteres als konkludenter Verzicht gedeutet werden darf. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die beschuldigte Person verteidigt ist oder nicht. Nur wenn das passive Verhalten der beschuldigten Partei eindeutig als Verzicht gewertet werden kann, darf ein konkludenter Verzicht angenommen werden. Im Zweifelsfalle ist das Merkmal der Eindeutigkeit zu verneinen. Bleibt die beschuldigte Partei jedoch zu lange zögerlich bzw. passiv, so könnte der Vorwurf der Verwirkung zum Tragen kommen. So könne gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann nicht von einer Verletzung des Konfrontationsrechts gesprochen werden, wenn der Antrag, einen Zeugen zu befragen, weder vor der ersten noch vor der Rechtsmittelinstanz gestellt wurde, obschon dies durchwegs möglich gewesen wäre (zum Ganzen siehe: CHEN ZHUOLI, Der Verzicht auf Verfahrensrechte durch die beschuldigte Person im Schweizerischen Strafprozess, Zürich - Basel - Genf 2014, S. 186).

8.4.2 Zur Rüge der Verletzung des Teilnahme- und Konfrontationsrechts

Anzeigerapport, Ereignisbericht der M. _____ AG und Berichtsrapporte (Wahrnehmungsberichte) der Polizeibeamten

Zunächst ist die Rüge der Verletzung des Konfrontationsrechts in Bezug auf den Anzeigerapport, den Ereignisbericht der M. _____ AG und die Berichtsrapporte der Polizeibeamten zu behandeln.

In Korrektur zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist vorab festzuhalten, dass der Ereignisbericht der M. _____ AG vom 10. November 2019 sowie die Berichtsrapporte der Polizeibeamten als subjektive Beweismittel einzuordnen sind. In diesen Berichten haben die Mitarbeitenden der M. _____ Security und die Polizeibeamten ihre persönlichen Wahrnehmungen betreffend den Vorfall vom 9. November 2019 verschriftlicht, womit es sich um subjektive Beweismittel handelt. Zumindest teilweise gilt das soeben Gesagte auch für den Anzeigerapport vom 28. Januar 2020. Soweit darin subjektive Wahrnehmungen von Polizeibeamten dargelegt wurden, gilt auch der Anzeigerapport als subjektives Beweismittel.

Der Anzeigerapport, die Berichtsrapporte der Polizeibeamten sowie der Ereignisbericht der M. _____ AG stellen für die Beschuldigten klarerweise belastende Beweismittel dar, weshalb das Konfrontationsrecht gemäss Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK zu beachten ist. Vor dem Hintergrund der dargelegten rechtlichen Grundlagen ist vorliegend jedoch ein allfälliger Verzicht durch die Beschuldigten auf den ihnen zukommenden Anspruch auf Konfrontation zu prüfen.

Ein Verzicht auf den vorliegenden Konfrontationsanspruch setzt die Kenntnis der belastenden Angaben voraus. Im staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren konnten die Beschuldigten, mithin ihre Verteidiger (mit Ausnahme des Beschuldigten G. _____, der in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich verteidigt war), daher noch keine konkreten Beweisanträge zur Befragung von Belastungszeugen stellen, womit sie auch nicht ausdrücklich oder konkludent auf das Konfrontationsrecht verzichten konnten. Schliesslich war ihnen zu diesem Zeitpunkt noch keine Akteneinsicht gewährt worden und aufgrund der ursprünglichen Erledigung der Sache im Strafbefehlsverfahren wurde ihnen im Übrigen auch keine Frist nach Art. 318 StPO angesetzt.

Den Beschuldigten respektive ihren Verteidigern wurde dabei erst wie folgt Akteneinsicht gewährt:

- Rechtsanwalt F. _____ als Verteidiger für den Beschuldigten E. _____ am 17. November 2020, also nach Ausstellung des Strafbefehls vom 3. November 2020 (pag. 607)
- Rechtsanwalt B. _____ als Verteidiger für den Beschuldigten A. _____ mit Verfügung vom 25. Mai 2021 (pag. 733 ff.),
- Rechtsanwalt AH. _____ als vormaliger Verteidiger für den Beschuldigten C. _____ mit Verfügung vom 2. August 2021 (pag. 753 ff.),
- Rechtsanwältin H. _____ als vormalige Verteidigerin für R. _____ mit Verfügung vom 20. September 2021 (pag. 811 ff.).

Anlässlich der von der Vorinstanz mit Vorladung vom 22. März 2022 gesetzten Beweismittelfrist von mehreren Monaten (bis am 30. September 2022, pag. 907 ff.) gingen, trotz mittlerweile gewährter Akteneinsicht, keine Beweisanträge der Beschuldigten ein. Die damalige Verteidigung des Beschuldigten C._____, Rechtsanwältin AC._____, äusserte dabei explizit den Verzicht auf die Stellung von Beweisanträgen (pag. 963), während sich die restlichen Verteidiger und Beschuldigten nicht vernehmen liessen. An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wurden seitens der Beschuldigten ebenfalls keine Anträge auf Einvernahme von Zeugen und/oder Auskunftspersonen im Zusammenhang mit den vorgenannten Berichten gestellt (pag. 1102). Gleiches gilt für die oberinstanzliche Hauptverhandlung. Damit wird deutlich, dass die Beschuldigten respektive ihre Verteidiger konkludent auf das Konfrontationsrecht verzichteten, zumal es ihnen problemlos möglich gewesen wäre, einen entsprechenden Antrag auf Befragung der Belastungszeugen im Zusammenhang mit den fraglichen Berichten bei der Vorinstanz und/oder vor oberer Instanz zu stellen. Mit Blick auf die zuvor dargelegte Rechtsprechung war es im Übrigen auch dem nicht anwaltlich verteidigten Beschuldigten G._____ zumutbar, vor erster Instanz Akteneinsicht zu verlangen und Beweisanträge zu stellen. Es ist somit auch in seinem Fall von einem Verzicht auf das Konfrontationsrecht auszugehen, umso mehr, als seine Verteidigung im oberinstanzlichen Verfahren ebenfalls keine entsprechenden Beweisanträge stellte. Der Konfrontationsanspruchs der Beschuldigten wurde in Bezug auf die vorgenannten Berichte folglich nicht verletzt.

Die Rüge der Unverwertbarkeit verfängt nach dem Gesagten nicht und der Ereignisbericht der M._____ AG vom 10. November 2019, der Anzeigerapport vom 28. Januar 2020 und die Berichtsrapporte der Polizeibeamten J._____, K._____, L._____, Al._____ und P._____ sind entsprechend verwertbar.

Einvernahmen der Polizeibeamten und Dritten

Vorab ist das Folgende festzuhalten: Mehrheitlich entstehen Anzeigerapporte im Rahmen vom polizeilichen Ermittlungsverfahren gemäss Art. 306 ff. StPO. Dabei hat die Polizei gemäss Art. 307 Abs. 3 StPO ihre Feststellungen und die von ihr getroffenen Massnahmen laufend in schriftlichen Berichten festzuhalten und diese nach Abschluss ihrer Ermittlungen zusammen mit den Anzeigen, Protokollen, weiteren Akten sowie sichergestellten Gegenständen und Vermögenswerten umgehend der Staatsanwaltschaft zuzustellen. Die Rapporterstattung bzw. die darin enthaltenen Informationen soll der Staatsanwaltschaft ermöglichen, über die Eröffnung einer Strafuntersuchung und das weitere Vorgehen zu entscheiden (SIMMLER/MARKWALDER, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2023, N 11 zu Art. 307). Dies erhellt, dass in den allermeisten Fällen durch die Polizei selbst keine Einvernahme der eigenen Kollegen erfolgt, womit deren Wahrnehmungen einzig im Anzeigerapport festgehalten werden. Im Vorliegenden wurden jedoch nicht nur ein allgemeiner Anzeigerapport und persönliche Berichtsrapporte der vor Ort anwesenden Polizeibeamten verfasst, sondern diese wurden daneben auch polizeilich einvernommen. Mit Blick auf die Rüge der Vertei-

digungen bezüglich dieser polizeilichen Einvernahmen ist der zeitliche Ablauf der Untersuchung zu beleuchten:

Die Staatsanwaltschaft eröffnete bereits am 13. November 2019 eine Strafuntersuchung wegen Sachbeschädigung gegen unbekannte Täterschaft (uT), welche dann am 10. Dezember 2019 auf die hier im Verfahren angeklagten Beschuldigten ausgedehnt wurde (pag. 1 ff.). Die Befragungen der anlässlich des Vorfalls anwesenden Polizeibeamten als Auskunftspersonen (polizeiliche Einvernahmen gestützt auf Art. 178 StPO) erfolgten damit zu einem Zeitpunkt, in welchem das Verfahren zwar eröffnet, aber gegen Unbekannt geführt wurde und gerade der Identifizierung möglicher Tatbeteiligter diene, mithin die Teilnahmerechte noch gar nicht gewahrt werden konnten, weil die Beschuldigten (noch) keine Parteistellung innehatten (siehe Einvernahme des Straf- und Zivilklägers J. _____ vom 27. November 2019, pag. 222 ff.; Einvernahme des Straf- und Zivilklägers K. _____ vom 26. November 2019, pag. 228 ff.; Einvernahme des Zivilklägers P. _____ vom 18. November 2019, pag. 233 ff.; Einvernahme des Straf- und Zivilklägers L. _____ vom 20. November 2019, pag. 239 ff.; Einvernahme von Einsatzleiterin AI. _____ vom 26. November 2019, pag. 280 ff.). Dasselbe gilt ebenfalls für die gestützt auf Art. 178 StPO durchgeführten polizeilichen Einvernahmen der weiteren Auskunftspersonen (Einvernahme des Straf- und Zivilklägers I. _____ vom 19. November 2019, pag. 247 ff.; Einvernahme von U. _____ vom 15. November 2019, pag. 256 ff.; Einvernahme von AE. _____ vom 18. November 2019, pag. 270 ff.; Einvernahme von AF. _____ vom 16. November 2019, pag. 275 ff.).

Es ist damit zwar zutreffend, dass die Beschuldigten an den Einvernahmen der Polizeibeamten und Drittpersonen nicht teilnehmen konnten, im Zeitpunkt der polizeilich durchgeführten Einvernahmen konnten ihnen jedoch mangels Parteistellung noch gar keine Teilnahmerechte gemäss Art. 147 StPO gewährt werden, womit folglich auch keine Verletzung von Art. 147 StPO vorliegen kann bzw. vorliegt. Die Verteidigungen dringen mit ihrer Rüge – soweit das Teilnahmerecht betreffend – folglich nicht durch.

Hinsichtlich der Einvernahmen der Polizeibeamten und Drittpersonen ist weiter zu prüfen, ob eine Verletzung des Konfrontationsrechts gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK vorliegt. Es kann dabei vollumfänglich auf die vorangehenden Ausführungen zum Verzicht der Beschuldigten auf das Konfrontationsrecht in Bezug auf die vorerwähnten Berichte verwiesen werden, welche für die Einvernahmen gleichermassen Gültigkeit haben. Mangels Stellung entsprechender Beweisanträge durch die Beschuldigten respektive ihrer Verteidigungen vor erster wie auch oberer Instanz verzichteten sie konkludent auf ihr Recht zur Konfrontation. Folglich wurde der Konfrontationsanspruch der Beschuldigten angesichts der nicht parteiöffentlichen Einvernahmen der Polizeibeamten und Drittpersonen nicht verletzt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass dem bundesgerichtlichen Entscheid 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 eine sehr ähnliche Konstellation wie die vorliegende zugrunde lag und das Bundesgericht weder eine Verletzung des Teilnahme- noch Konfrontationsrechts als gegeben erachtete (vgl. E. 4.2-4.4).

Im Übrigen wären die nicht parteiöffentlichen Einvernahmen – zumindest teilweise – aufgrund der parteiöffentlichen vorinstanzlichen (Straf- und Zivilkläger

I._____) wie oberinstanzlichen Einvernahmen (Straf- und/oder Zivilkläger I._____, J._____, K._____ und P._____) gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowieso verwertbar geworden.

Es liegt folglich auch in Bezug auf die Einvernahmen der Polizeibeamten und Drittpersonen weder eine Verletzung des Teilnahme- noch Konfrontationsrecht vor. Die Einvernahmen sind somit verwertbar und können der nachfolgenden Beweiswürdigung zu Grunde gelegt werden.

8.4.3 Zur Rüge betreffend die Identifikation der Beschuldigten durch Fotovorweisungen und Szenenkenner

Es kann den nachfolgenden Ausführungen vorweggenommen werden, dass die Kammer die durch die Kantonspolizei zusammengestellten und den Auskunftspersonen vorgehaltenen Fotodokumentationen als rechtmässig erachtet.

Gemäss Abs. 2 von Art. 146 StPO, welcher unter dem Titel "Einvernahmen mehrerer Personen und Gegenüberstellungen" steht, können die Strafbehörden Personen einander gegenüberstellen. Bei der Foto (wahl) konfrontation handelt es sich um einen Unterfall einer Identifizierungsgegenüberstellung, welche wiederum eine Sonderform von Einvernahme und Augenschein darstellt. Dabei werden dem Zeugen Fotos von Personen vorgelegt, und dieser soll sich dazu äussern, ob er den mutmasslichen Täter auf einem der Fotos wiedererkennt. Der gesamte Vorgang ist zu protokollieren und die zur Identifikation unterbreiteten Fotos sind zu den Akten zu nehmen (BGer 6B_1078/2020 vom 26. Oktober 2022 E. 4.3.2.1 mit Verweis auf GUNHILD GODENZI, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch et al. [Hrsg.], 3. Aufl. 2020, N 9 ff. zu Art. 146 StPO und SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2017, N 4 f. zu Art. 146 StPO). Zur Durchführung einer Identifizierungsgegenüberstellung existieren dabei weder besondere Vorschriften noch eine gefestigte Praxis. Allerdings wurden von Lehre und Rechtsprechung immerhin einzelne Empfehlungen ausgearbeitet (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB190265 vom 5. Juni 2020 E. 2.5.1 mit Verweis auf BGer 1P.104/2004 vom 10. Mai 2004 E. 3 und 4, Urteile des Obergerichtes Zürich SB140133 vom 28. November 2014 E. 6.1, SB150197 vom 13. November 2015 E. II.3.2.1.1, SB150243 vom 11. Januar 2016 E. II.5.1, SB170172 vom 31. Oktober 2017 E. II.3.1, GODENZI, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zu Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2014, N 11 zu Art. 146 StPO, HÄRING, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 11 zu Art. 146 StPO, BLÄTTLER, Zur Problematik der Täteridentifikation im Rahmen einer Konfrontation aus der Sicht der polizeilichen Praxis, 20. Mai 2000, AJP 2000, S. 1374 und GARBADE, Mindestanforderungen bei Täteridentifikationen - Forum "Redlich aber falsch" Bern, 20. Mai 2000, AJP 2000, S. 1375).

Aus der von der Verteidigung des Beschuldigten E._____ herangezogenen Lehrmeinung (GARBADE, Mindestanforderungen bei Täteridentifikationen - Forum "Redlich aber falsch" Bern, 20. Mai 2000, AJP 2000, S. 1375) ergeben sich folgende, für den vorliegenden Fall relevanten Empfehlungen: Zunächst soll jeder Täteridentifikation eine möglichst genaue Täterbeschreibung durch alle bekannten Zeu-

gen vorangehen. Die Täterbeschreibung sei Grundlage für die Wahl der Vergleichspersonen, die dem Zeugen gegenübergestellt werden sollen. Weiter müssten die Personen, die den Zeugen im Rahmen einer Täteridentifikation gegenübergestellt werden sollen, sei es in Form einer Live-Gegenüberstellung (sog. line-up) oder von Fotovorlagen, sei es sequenziell einer nach dem anderen oder simultan, der Täterbeschreibung entsprechen. Für den Fall, dass keine Täterbeschreibung vorliege oder diese mit dem Aussehen des Verdächtigen nicht übereinstimme, müssten die Vergleichspersonen dem Verdächtigen ähnlich sein und nicht der Täterbeschreibung, weil dieser sonst auf Grund seines Aussehens aus der Reihe der vorgeführten Personen herausstechen würde. Sodann müsse der Zeuge vorgehend informiert werden, dass sich der Täter möglicherweise nicht unter den vorgeführten Personen befinde.

Die aktenkundigen Fotovorweisungen wurden entsprechend diesen soeben dargelegten Empfehlungen zur Täteridentifikation vorgenommen. Die Personen, welche in die Fotovorlagen aufgenommen wurden, entsprechen mit wenigen Ausnahmen dem von den Polizeibeamten und Drittpersonen beschriebenen Signalement der Täterschaft (junge Männer, Fussballfans, später FC V. _____ Fans). Es handelt sich folglich gerade um kein «Potpurri» von Personen. Dieses Signalement war bereits im Vorfeld zu den Einvernahmen bekannt, womit der Täteridentifikation nicht schädlich ist, dass die Auskunftspersonen anlässlich ihrer Einvernahme nicht dazu aufgefordert wurden, die Täterschaft zu beschreiben. Die mögliche Täterschaft wurde damit bereits durch die Auswahl dieser Personen eingegrenzt und die in die Fotovorweisung aufgenommenen Personen entsprechen dem Signalement der «Zeugen». Es ist im Übrigen auch nicht rechtsfehlerhaft, dass die Fotos der möglichen Täter den befragten Personen simultan und nicht sequentiell vorgehalten wurden. Wie dargelegt, handelt es sich bei den in der Rechtsprechung und Lehre ausgearbeiteten Richtlinien lediglich um Empfehlungen und nicht um zwingend einzuhaltende Vorgaben. Die einvernommenen Personen wurden im Weiteren explizit darauf aufmerksam gemacht, dass die wahrgenommenen Personen auch nicht auf dem Fotobogen sein können. Die Identifikation der Beschuldigten mittels Fotovorweisung ist daher rechtmässig erfolgt und entsprechend verwertbar.

Auch die Rüge der Verteidigung des Beschuldigten A. _____ verfährt nicht. Es handelt sich bei der Identifikation durch eine Szenenkennerin um klassische Polizeiarbeit, wobei eine solche Person weder in die Definition eines Sachverständigen gemäss Art. 182 StPO noch eines Zeugen gemäss Art. 162 StPO fällt. Ob das Gericht die von der Polizei erfolgte Identifikation als effektiv erstellt erachtet, ist im Übrigen nicht Frage der Verwertbarkeit, sondern der Beweiswürdigung.

9. Verletzung des Beschleunigungsgebots

9.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO müssen die Strafbehörden ein Strafverfahren unverzüglich an die Hand nehmen und dieses ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss bringen. Die Strafbehörden sind demnach verpflichtet, das gegen die beschuldigte Person eingeleitete Strafverfahren ohne vermeidbare Verzögerungen und möglichst zügig innert angemessener Frist zum Abschluss zu bringen (WOHL-

ERS, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, N 2 zu Art. 5). Der für die Beurteilung der Angemessenheit der Dauer eines Strafverfahrens relevante Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die beschuldigte Person davon Kenntnis erhält, dass gegen sie wegen eines strafrechtlich relevanten Verhaltens ermittelt wird. Endpunkt ist der Zeitpunkt, in dem das letztinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwächst (WOHLERS, a.a.O., N 6 f. zu Art. 5). Kriterien, anhand derer die (Un-)Angemessenheit der Verfahrensdauer zu bestimmen ist, sind die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch notwendigen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und der Strafbehörden sowie die Belastungen, denen die beschuldigte Person ausgesetzt war. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung der im jeweiligen Einzelfall gegebenen Umstände (WOHLERS, a.a.O., N 8 f. zu Art. 5). Dass eine einzelne Verfahrenshandlung zu einem früheren Zeitpunkt hätte vorgenommen werden können, verletzt das Beschleunigungsgebot allein gesehen noch nicht. Erforderlich ist, dass die Behörden bei objektiver Betrachtung des Einzelfalls in der Lage gewesen wären, den Fall als solchen innert wesentlich kürzerer Zeit abzuschliessen. Dies ist dann anzunehmen, wenn das Verfahren über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg nicht betrieben wurde (WOHLERS, a.a.O., N 9 zu Art. 5).

9.2 Vorbringen der Verteidigungen

In oberer Instanz wurde eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend gemacht. Es wurde moniert, insgesamt sei das Verfahren vor erster wie oberer Instanz fast zwei Jahre stillgestanden. Nach der Verhaftung vom 17. Dezember 2019 seien bis zum Erlass der Strafbefehle am 3. November 2020, und damit für rund 11,5 Monate, keine Verfahrenshandlungen vorgenommen worden. Davon seien rund 11 Monate als unbegründeter Verfahrensstillstand zu qualifizieren. Danach habe es erneut 2,5 Monate bis zur Überweisung des Strafbefehls an die Vorinstanz gedauert, wovon 2 Monate als Verfahrensstillstand zu qualifizieren seien. Das Untersuchungsverfahren habe somit für ganze 13 Monate stillgestanden. Rund 7,5 Monate nachdem das Verfahren zum erstinstanzlichen Gericht gelangt sei, habe man den Beschuldigten den Rückzug der Einsprache nahegelegt und erst nach über einem Jahr sei die Terminumfrage verschickt worden. Es liege damit ein Verfahrensstillstand von 12 Monaten vor. Die Zeit zwischen Terminumfrage und dem ersten Verhandlungstag habe insgesamt 9 Monate gedauert, wovon 4 Monate dem Gericht als Stillstand anzurechnen seien. Von der gesamten Verfahrensdauer vor erster Instanz von 24 Monaten seien 16 Monate als unbegründeter Stillstand einzustufen. Weiter sei es auch im Berufungsverfahren zu unbegründeten Stillständen gekommen. Nach Eingang der Berufungserklärung bis zum Versand der Terminumfrage für die Berufungsverhandlung seien 15,5 Monate vergangen. Diese seien im Umfang von 14 Monaten nicht sachlich begründet und als Stillstand zu qualifizieren. Dem Obergericht seien sodann weitere 5 Monate als Stillstand anzurechnen, zumal bei der Terminumfrage Verhandlungstermine von in frühestens 8 Monaten vorgeschlagen worden seien. Im Berufungsverfahren sei das Verfahren somit während 19 Monaten stillgestanden. Die Gesamtverfahrensdauer von 5 Jahren und 2 Monaten (Stand 20. Februar 2025) lasse sich weder durch den Sachverhalt (identische und nicht komplexe Tatvorwürfe) noch die Anzahl der Beschuldig-

ten rechtfertigen und es liege eine krasse Verletzung des Beschleunigungsgebots vor (pag. 1648).

9.3 Würdigung der Kammer

Es handelte sich vorliegend um ein Verfahren mit vielen Parteien und damit grundsätzlich um ein aufwändiges Verfahren. Dennoch ist den Beschuldigten zuzustimmen, dass dieser Umstand eine Verfahrensdauer von mehr als fünf Jahren (im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung) nicht zu rechtfertigen vermag. Insbesondere die Dauer nach den ergangenen Strafbefehlen vom 3. November 2020 bis zum erstinstanzlichen Urteilsspruch vom 3. November 2022 sowie auch die oberinstanzliche Verfahrensverzögerung von Frühling 2023 bis im Juni 2024 lassen sich nicht sachlich begründen und muss von den Parteien nicht in diesem Umfang hingenommen werden. Demgegenüber erfolgten andere Verfahrenshandlungen zeitnah, wie beispielsweise die Ausfertigung der erstinstanzlichen Urteilsbegründung innert 2,5 Monaten. Wie bereits erwähnt, ist die Gesamtverfahrensdauer jedoch deutlich zu lang, womit die Kammer die Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen hat.

Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist praxisgemäss im Dispositiv festzuhalten.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

10. Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen zur Beweiswürdigung im Allgemeinen und zur Aussagewürdigung im Speziellen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1209 ff., S. 24 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

11. Vorwurf gemäss Anklageschrift / Strafbefehl

Angesichts der rechtskräftigen Freisprüche betreffend Ziff. 1 der Strafbefehle vom 3. November 2020, welche als Anklageschrift gelten (Art. 356 Abs. 1 StPO), ist durch die Kammer hinsichtlich der sich noch im Verfahren befindlichen Beschuldigten A._____, C._____, E._____ und G._____ nur noch der Vorwurf gemäss Ziff. 2 der Strafbefehle zu überprüfen.

Der besseren Übersicht halber und mit Blick auf den Rahmensachverhalt wird nachfolgend nebst Ziff. 2 auch Ziff. 1 der Strafbefehle vom 3. November 2020 aufgeführt (Beschuldigter A._____, pag. 609 ff.; Beschuldigter C._____, pag. 614 ff.; Beschuldigter E._____, pag. 624 ff.; Beschuldigter G._____, pag. 629 ff):

1. Der Beschuldigte begab sich zusammen mit zehn weiteren Beschuldigten (separate Verfahren) nach T._____ um dort – aufgrund eines gegen ihn bestehenden Stadion bzw. Rayon Verbots – die Übertragung des Fussballspiels des FC V._____ vs. Z._____ im Restaurant AA._____ zu verfolgen. Nach dem Spiel begab sich der Beschuldigte zusammen mit den weiteren Beschuldigten zum Bahnhof in T._____, wobei er auf dem Weg dorthin diverse Farb-

sprayereien und Kleber mit Logo's der Ultras V. _____ auf Strassenschilder der Gemeinde T. _____ sowie an die Fassade und Ticketautomaten der Wartekabine der Busstation in T. _____ anbrachte und zudem verschiedene Pflanzen(-töpfe) des Blumenladens U. _____ in T. _____ kurzzeitig entwendete und beschädigte.

Der Beschuldigte ging dabei gewaltsam, in einer Ansammlung von Personen mit einer friedensstörenden Grundstimmung gegen Sachen vor, wodurch er einen Sachschaden in der Höhe von CHF 1'966.30 mitverursachte.

2. Beim Bahnhof in T. _____ weigerte sich der Beschuldigte gegenüber den zwischenzeitlich herbeigerufenen Polizisten zunächst seine Personalien zwecks Kontrolle anzugeben. Kurz darauf fuhr der Extrazug der FC V. _____ Fans im Bahnhof T. _____ ein, woraufhin sich der Beschuldigte zusammen mit den 10 weiteren Beschuldigten verummte und zum Zug hinrannte, wobei den Personen im Zug zugerufen wurde, sie sollen sich mit Steinen bewaffnen und allesamt aus dem Zug kommen, da die Polizei einen von ihnen festhalten würde. Danach befanden sich in- nert Sekunden – nebst dem Beschuldigten und den 10 weiteren Beschuldigten – fünfzig bis sech- zig verummte Personen auf dem Gleis 1 neben dem Zug und warfen mit Schottersteinen in Richtung der Polizei. Dabei wurden mehrere Polizisten von Steinen getroffen, das Polizeifahrzeug beschädigt sowie ein Mitarbeiter der M. _____ Security von einem geworfenen Stein am Kopf (Platzwunde) verletzt. Nachdem die Polizei zur Verteidigung Gummischrot einsetzte und der Men- ge klar wurde, dass sich niemand in Polizeigewahrsam befand, zog sich die Meute schliesslich T. _____ Innere des Zuges zurück und dieser fuhr anschliessend zurück nach V. _____. Im und am Extrazug der von der M. _____ AG als Fanzug bereitgestellt wurde, wurden diverse Beschädigungen (Sprayereien, Anbringen von Kleber mit Logo's der Ultras V. _____) verübt.

Der Beschuldigte ging somit gewaltsam gegen die im Bahnhof T. _____ anwesenden Polizis- ten sowie Sicherheitsmitarbeiter der M. _____ vor, wobei er sich als aktiver Teilnehmer eines zusammengewinkelten Haufens mit vereinten Kräften an Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen beteiligte, wobei diese Handlungen von einer friedensstörenden Grundstimmung geprägt waren. Zudem ging er gewaltsam, in einer Ansammlung von Personen mit einer friedensstörenden Grundstimmung gegen Sachen vor, wodurch er zum Nachteil der O. _____ und der M. _____ AG einen Sachschaden in der Höhe von CHF 6'890.37 mitverursachte.

12. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Wie bereits vor erster Instanz ist hinsichtlich Ziff. 2 des angeklagten Sachverhalts durch die Beschuldigten nicht bestritten, dass es am 9. November 2019 am Bahn- hof T. _____ im Rahmen des Halts eines Extrazuges der M. _____ auf dem Heimweg eines Auswärtsspiels in AJ. _____ mit FC V. _____ Fans zu ge- waltamen Ausschreitungen mit diversen Sachschäden und Verletzungen gegenü- ber den anwesenden Sicherheitskräften (Polizisten und M. _____ - Sicherheitsmitarbeiter) kam. Von den Beschuldigten E. _____ und G. _____ wird zudem nicht bestritten, sich am fraglichen Abend zur Tatzeit am Bahnhof T. _____ aufgehalten zu haben und Teil der Personengruppe gewesen zu sein, die von den Polizeibeamten hätte kontrolliert werden sollen.

Von allen Beschuldigten wird demgegenüber bestritten, sich an den Ausschreitun- gen am Bahnhof T. _____ beteiligt zu haben. Die Beschuldigten A. _____ und C. _____ bestreiten darüberhinausgehend ihre generelle Anwesenheit am Bahnhof T. _____ und damit auch, sich unter der Personengruppe, welche vom

Sipo-Element (Sicherheitspolizei) hätte kontrolliert werden sollen, befunden zu haben. Betreffend die Sachbeschädigungen im Extrazug wird jeglicher Tatbeitrag, die generelle Entstehung einer Zusammenrottung im Zug und der Zeitpunkt der Schadensentstehung (Streckenabschnitt T._____-V._____) bestritten. Die Beschuldigten C.____ und G._____ bestreiten dabei überhaupt, in den abfahrenden Zug eingestiegen zu sein.

Die zu beurteilenden Beweisfragen sind zum erstinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen unverändert. Es ist somit zunächst zu prüfen, wer von den Beschuldigten sich am 9. November 2019 zur Tatzeit am Bahnhof T._____ befand respektive wer Teil der Personengruppe war, die hätte kontrolliert werden sollen. Weiter ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls ab wann die Gruppe am Bahnhof zu einer Versammlung mit friedensstörender Grundhaltung wurde und wer von den Beschuldigten sich daran bzw. an den Ausschreitungen beteiligte und damit die Schäden mitverursachte.

13. **Beweismittel**

Die Vorinstanz hat die vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel umfassend zusammengefasst und aufgeführt. Darauf kann verwiesen werden (pag. 1198 ff., S. 13 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). In Korrektur zur vorinstanzlichen Aufstellung ist einzig anzuführen, dass es sich bei den Berichtsrapporten (Wahrnehmungsberichten) der Polizeibeamten (pag. 198 f.; 200 f.; 204 ff.; 211 f.; 213 f.) sowie dem Ereignisbericht der M._____ AG (pag. 215 ff.) um subjektive Beweismittel handelt. Der Anzeigerapport vom 28. Januar 2020 (pag. 44 ff.) enthält zudem sowohl Elemente eines objektiven als auch subjektiven Beweismittels und ist daher nicht als rein objektives Beweismittel zu behandeln.

Was die oberinstanzlich neu erhobenen Beweismittel betrifft, nämlich die Einvernahmen der Straf- und Zivilkläger I._____ (pag. 1620 f.), K._____ (pag. 1622 ff.) und J._____ (pag. 1626 ff.), des Zivilklägers P._____ (pag. 1631 ff.) und der Beschuldigten A._____ (pag. 1637 f.), C._____ (pag. 1639 f.), E._____ (pag. 1641 f.) und G._____ (pag. 1643 f.) anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 20. Februar 2025, wird auf eine Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet. Ausführungen dazu folgen, soweit nötig, direkt im Rahmen der Beweiswürdigung, wobei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden kann, dass die Beschuldigten auch in oberer Instanz grösstenteils von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten.

14. **Zum Aufbau der Beweiswürdigung der Kammer**

Die Kammer orientiert sich im Nachfolgenden am Aufbau der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, in welcher vorab eine allgemeine Würdigung der Beweismittel vorgenommen wurde, bevor die Vorinstanz im Anschluss den angeklagten Sachverhalt in drei Phasen unterteilte und entsprechend würdigte. Die erste Phase betrifft die Vorwürfe gemäss Ziff. 1 der Strafbefehle vom 3. November 2020 (vgl. E. 11 hiavor), welche aufgrund der rechtskräftigen Freisprüche nicht mehr zu behandeln sind, die zweite Phase betrifft den Vorfall auf dem Perron des Gleis 1 am Bahnhof in T._____ und die dritte und letzte Phase die Sachbeschädigungen im und am

Extrazug der M._____. Die Phasen 2 und 3 sind im Nachgang zur allgemeinen Würdigung der Beweismittel durch die Kammer zu beurteilen.

15. **Allgemeine Würdigung der Beweismittel und Rahmengeschehen**

Die Kammer erachtet die vorinstanzlichen Erwägungen zur allgemeinen Würdigung der Beweismittel mit einer Ausnahme als zutreffend. Es rechtfertigt sich daher grossflächig auf diese zu verweisen, wobei sie der besseren Übersicht halber im Nachfolgenden dargelegt werden, um im Anschluss punktuell Ergänzungen und abweichende Überlegungen der Kammer anzubringen.

Die Vorinstanz erwog das Folgende (pag. 1212 ff., S. 27 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Das Gericht kann als zentrales objektives Beweismittel nebst den Fotos der diversen Videoüberwachungen auf den Ereignisbericht der M._____ AG vom 10.11.2019 (pag. 215 ff.) abstellen. Dieser Bericht ist kohärent und in sich schlüssig, widerspruchsfrei und lässt das Geschehene nachvollziehbar erscheinen. Er deckt sich mit dem von den anwesenden Polizeibeamten in ihren Wahrnehmungsberichten geschilderten Ablauf der Geschehnisse und den vorhandenen weiteren objektiven Beweismitteln, insbesondere den festgestellten Schäden am Polizeiauto und am Zug und der aktenkundigen Verletzung des M._____ - Mitarbeiters I._____. Der Ereignisbericht deckt sich sodann auch mit den Aussagen des Privatklägers I._____. Auf diesen Bericht ist ohne weiteres abzustellen. Dasselbe gilt für die Wahrnehmungsberichte der Kantonspolizisten. Das Gericht hat keinerlei Veranlassung, an den kohärenten, stringenten und sowohl in sich selbst, als auch im Vergleich zu den übrigen Darlegungen stimmigen und widerspruchsfreien und damit glaubhaften Depositionen der Polizeibeamten zu zweifeln. Darauf ist ebenfalls abzustellen. Die nicht parteiöffentlich erhobenen Aussagen von J._____ (pag. 222 ff.), K._____ (pag. 228 ff.), P._____ (pag. 233 ff.), L._____ (pag. 239 ff.) und Al._____ (pag. 280 ff.) stimmen sodann ebenfalls mit den Darlegungen in sämtlichen Wahrnehmungsberichten und den Aussagen der anderen PolizeibeamtInnen überein. Alle haben chronologisch und stringent sowie verzichtend auf Übertreibungen oder Aggravierungen die Vorfälle vom 09.11.2019 in den verschiedenen Phasen gleich und konstant geschildert. Die auch nicht parteiöffentlich erhobenen Aussagen von U._____ (pag. 256 ff.), AD._____ AE._____ (Wirtin Restaurant AD._____; pag. 270 ff.) und AF._____ (Serviceangestellte Restaurant AA._____; pag. 275 ff.) weisen ebenfalls Realkriterien auf und lassen Lügensignale vermissen. Keine dieser drei Frauen hat ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens. So auch nicht U._____, nachdem sie ihre Pflanzen bereits unmittelbar nach dem sie betreffenden Vorfall zurückerhalten und ihre Privatklage zurückgezogen hat. Sie verzichtete denn auch auf übermässige Belastungen und nahm die Jugendgruppe teilweise gar noch in Schutz. Ihre Aussagen zur Stimmung bei der Ankunft des Extrazuges aus AJ._____ in T._____ stützen denn ebenfalls die Schilderungen im Ereignisbericht der M._____ und in den Wahrnehmungsberichten. Auch die beiden Restaurantmitarbeiterinnen haben darauf verzichtet, Personen falsch oder übermässig zu beschuldigen und haben auch offen eingestanden, wenn sie sich an etwas nicht mehr erinnerten. Dies spricht für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Diese nicht parteiöffentlich erhobenen Aussagen werden hiernach als Ergänzung der primären Beweismittel in die konkrete Beweiswürdigung einbezogen.

Der anlässlich der Hauptverhandlung eingereichten E-Mail von Herrn AK._____ (Anm. Fanverantwortlicher der Polizei) vom 28.10.2022 ist ein geringer Beweiswert beizumessen, zumal die Stellungnahme rund 3 Jahre nach dem Vorfall im Hinblick auf die Hauptverhandlung verfasst wurde, weshalb es an der Unmittelbarkeit fehlt. Zudem wurde ein potentieller Zeuge seitens der Verteidigung selbständig kontaktiert, was dem Beweiswert ebenfalls nicht zuträglich ist. Inhaltlich ergibt sich in Bezug auf den vorliegend zu beweisenden Sachverhalt überdies ebenfalls nichts Wesentliches. Daher stellt das Gericht nicht auf die E-Mail ab.

Auf die Aussagen von Q._____ kann insofern abgestellt werden, als er über Generelles Auskunft gibt. Bei den konkreten Aussagen, welche sein eigenes Verhalten betreffen, ist sodann eine Tendenz zur übermässigen Wahrheitsbeteuerung ersichtlich (Er sei nur ausgestiegen, um die Tumulte aufzulösen). Weiter können seine Aussagen teilweise durch mehrere anderslautenden Beweismittel entkräftet werden, so namentlich seine Aussage, wonach sich die Gruppe nicht verummmt habe.

Auf die knappe Aussage von G._____, wonach er sich zum Tatzeitpunkt am Tatort aufgehalten habe, kann abgestellt werden. Es gibt keinen Grund zur Annahme und wurde auch nicht geltend gemacht, dass sich G._____ fälschlicherweise selber belastet hätte.

Die Aussagen von AL._____ zum Geschehensablauf decken sich grösstenteils mit den übrigen Beweismitteln und sind demnach grundsätzlich glaubhaft. Doch auch bei seinen Aussagen fällt auf, dass er sich selber stets in ein gutes Licht zu rücken versucht, indem er jedwede noch so geringe Beteiligung an den Ausschreitungen und Tumulten bestreitet. Nicht abschliessend nachvollziehbar sind sodann seine Beteuerungen, wonach er die Ausschreitungen mit den Steinwürfen sowie die anschliessenden Sachbeschädigungen im Zug nicht wirklich gesehen haben will. Schliesslich gibt er aber immerhin offen zu, dass er einige der Beteiligten kenne und auch identifizieren könnte, deren Identität gegenüber den Justizbehörden aber nicht Preis geben möchte. Auch diese Haltung macht ersichtlich, dass er allenfalls Angst vor einer Selbstbelastung hat. Auf seine Aussagen ist jedoch grundsätzlich abzustellen.

Die Aussagen des Privatklägers I._____ bestechen durch Konstanz und Stringenz in Bezug auf die Chronologie der Ereignisse. Er versuchte auch nicht, Personen fälschlich zu beschuldigen und gab an, wenn er sich nicht ganz sicher war oder sich aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr erinnern konnte. Namentlich hat er von Anfang an durchwegs ausgesagt, aufgrund der grossen Menschenmenge nicht gesehen zu haben, wer den Schotterstein geworfen hat, der ihn am Kopf traf. Seinen Aussagen sind sodann auch keine Aggravierungstendenzen zu entnehmen. So gab er beispielsweise an, dass es weder auf der Fahrt von V._____ nach AJ._____, noch von AJ._____ nach T._____, zu nennenswerten Zwischenfällen gekommen sei und lobte die Fans sogar dafür, dass jeder von ihnen ein gültiges Zugbillet gelöst hatte. Auch grobe Widersprüche lassen sich in seinen Aussagen nicht ausmachen und er hat jeweils auf die ihm gestellten Fragen ohne Ausschweifungen oder Ausweiche geantwortet. Seine Schilderungen decken sich denn auch mit den weiteren Erkenntnissen. Auf seine glaubhaften Aussagen ist beweismässig abzustellen.

Im Einklang mit der Vorinstanz erachtet die Kammer den Ereignisbericht der M._____ AG vom 10. November 2019 (pag. 215 ff.), geschrieben vom Straf-

und Zivilkläger I._____ sowie seinen Arbeitskollegen AB._____ und AM._____, als sachlich, unaufgeregt und detailliert verfasst. Er wird mit den, den Bericht ergänzenden Fotos der Schmierereien, den verklebten Kameras, dem beschädigten Sitz und der dokumentierten Verletzung zudem auch objektiv untermauert. Soweit die Verteidigung des Beschuldigten C._____ in oberer Instanz vorbrachte, aus den aktenkundigen Beweismitteln würde sich die im Ereignisbericht beschriebene abgerissene Kopfstütze nicht ergeben (pag. 1648), ist ihr die aktenkundige Fotodokumentation entgegenzuhalten, aus welcher diese Beschädigung klar hervorgeht (pag. 220).

Die im Bericht geschilderten Ereignisse bestätigte der Straf- und Zivilkläger I._____ sodann auch in seiner tatzeitnahen Einvernahme vom 19. November 2019 (pag. 247 ff.): So schilderte er, auf der Hinfahrt sei alles ohne Probleme verlaufen, sie hätten auf Wunsch der Fans einen Zwischenhalt in T._____ eingelegt und dort acht Fans rausgelassen, unter anderem Herr E._____ und Herr S._____. Beim Zwischenhalt in T._____ sei es dann zu diesem ominösen Zwischenfall gekommen, als noch bevor der Zug zum Stillstand gekommen sei, durch die auf dem Perron anwesenden «Stadionverbötlern» von aussen an die Scheiben geklopft worden sei und diese gerufen hätten, «chömet au use, Polizei het eine vo üs». Innert Kürze seien dann 100 bis 150 Personen auf dem Perron gestanden, wobei die Polizei ihren Einsatzwagen genau auf der Mitte des Perrons abgestellt habe, beim Kiosk. Kurz später seien bereits die ersten Steine Richtung Polizei geflogen. Die Polizei habe zweimal Gummischrot eingesetzt, das sei das, was er gesehen habe. Er habe sich auf Wunsch der Fans dann zur Polizei gegeben, um nachzufragen, wann und wie die Person, die angeblich in Polizeigewahrsam sei, aus der Personenkontrolle entlassen würde. Plötzlich sei dann komischerweise Herr E._____ unvermummt neben ihm gestanden. Er habe dann mit der Polizei gesprochen, diese habe ihm gesagt, dass die Person bereits entlassen worden sei. Er habe dann zu Herrn E._____ gesagt, dass sie nun wieder in den Zug einsteigen und weiterfahren würden. Danach habe es bei ihm im Kopf eingeschlagen, wobei er erst später mitbekommen habe, dass es ein Stein gewesen sein müsse. Der Straf- und Zivilkläger I._____ verzichtete nicht nur im Bericht, sondern auch bei seiner Aussage auf Gehässigkeiten gegen die Fans. Anlässlich seiner drei Jahre späteren Einvernahme bei der vorinstanzlichen Hauptverhandlung konnte er die Ereignisse ebenfalls schildern und bestätigte das bisher Gesagte im Wesentlichen (pag. 1088 ff.). Die von ihm dabei eingestandenen Erinnerungslücken sind ohne Weiteres mit dem Zeitablauf erklärbar. Dasselbe gilt für seine Aussagen vor oberer Instanz, wobei er sich auch nach rund fünf vergangenen Jahren noch an einzelne Details wie das Abkleben der Kameras auf der Hinfahrt zu erinnern vermochte (vgl. hierzu übereinstimmend den Ereignisbericht der M._____ AG vom 10. November 2019, pag. 215). Dass die Hinfahrt problemlos verlaufen sei, bestätigte im Übrigen auch der Beschuldigte Q._____ (pag. 299 Z. 54), der nebst AL._____ als einziger der (ehemals) Beschuldigten wenigstens teilweise Aussagen machte. Weiter sind auch die von Straf- und Zivilkläger I._____ erlittenen Verletzungen nicht nur fotografisch dokumentiert, sondern zusätzlich durch den von ihm eingereichten Spitalbericht des Notfallzentrums V._____ vom 9. November 2019 objektiviert (pag. 80 f.). Die ca. 7 cm lange Rissquetschwunde

musste gemäss Bericht mit 6 Einzelknopfnähten in Lokalanästhesie genäht werden, wobei ihm zuerst eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bis am 11. November 2019 attestiert und vom Hausarzt sodann bis am 15. November 2019 verlängert wurde.

Die Aussagen des Straf- und Zivilklägers I._____ sind nach dem Gesagten mit der Vorinstanz als konstant sowie frei von Widersprüchen und Aggravierungstendenzen zu bezeichnen. Sie decken sich mit dem im Ereignisbericht vom 10. November 2019 Festgehaltenen und werden auch von objektiven Beweismitteln gestützt. Vor diesem Hintergrund erstaunt auch nicht, dass von den Verteidigungen anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen wurde.

Im Weiteren werden die Angaben des Ereignisberichts der M._____ AG sowie die Aussagen des Straf- und Zivilklägers I._____ sodann teilweise durch den Anzeigerapport vom 28. Januar 2020, die Berichtsrapporte (Wahrnehmungsberichte) und Einvernahmen der am Einsatz vom 9. November 2019 beteiligten Polizeibeamten bestätigt, ebenso wie teilweise durch U._____. Es sind deshalb keine Gründe ersichtlich, weshalb nicht auf die glaubhaften Aussagen des Straf- und Zivilklägers I._____ sowie den Ereignisbericht vom 10. November 2019 abgestellt werden könnte.

Für die Berichtsrapporte (Wahrnehmungsberichte) und polizeilichen Einvernahmen der Polizeibeamten sowie die Einvernahmen der weiteren befragten Personen kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass auch die oberinstanzlichen Aussagen der Straf- und Zivilkläger J._____ und K._____ sowie des Zivilklägers P._____ mit ihren früheren Aussagen und den Berichtsrapporten übereinstimmen. Trotz des langen Zeitablaufs vermochten sie sich noch an viele Details zu erinnern, was angesichts des Umstands, wonach die Polizeibeamten die Rapporte aufgrund eines internen Systemwechsels im Vorfeld der oberinstanzlichen Hauptverhandlung nicht mehr einsehen konnten (Straf- und Zivilkläger K._____, pag. 1622 Z. 19 ff.; Straf- und Zivilkläger J._____, pag. 1626 Z. 15 f.; Zivilkläger P._____, pag. 1631 Z. 15 f.), als gewichtiges Realitätskriterium einzustufen ist. Überdies sind auch ihren Aussagen keine Aggravierungstendenzen zu entnehmen. Die Kammer erachtet ihre Aussagen daher als glaubhaft und stellt auf diese ab. Dasselbe gilt mit Verweis auf die vorinstanzlichen Ausführungen für die Wahrnehmungsberichte sowie die Aussagen der befragten Drittpersonen.

Der vorinstanzlichen Würdigung zur E-Mail vom 28. Oktober 2022 von Herrn AK._____ (Fanverantwortlicher der Polizei) kann sich die Kammer demgegenüber nicht anschliessen. Die Ausführungen in der E-Mail bestätigen inhaltlich zumindest teilweise die Aussagen des Straf- und Zivilklägers I._____ sowie der Einsatzleiterin Al._____, wie bspw., dass sich der Beschuldigte E._____ während der Ausschreitungen zum Polizeifahrzeug begeben hatte (pag. 206; 250 Z. 146 f.). Es kann somit grundsätzlich auf die E-Mail vom 28. Oktober 2022 abgestellt werden. Zur darin festgehaltenen Behauptung, wonach der Beschuldigte E._____ das Gespräch mit den Polizisten gesucht habe, um eine Lösung für

die Situation zu finden, wird im Nachfolgenden noch einzugehen sein (vgl. E. 16.2 hiernach).

Nach dem Gesagten ist gestützt auf die vorgenannten Berichte und die glaubhaften, übereinstimmenden und sich ergänzenden Aussagen der einvernommenen Personen von folgendem Rahmengeschehen auszugehen:

Das Sipo-Element unter der Leitung von Al._____, bestehend aus 4 weiteren Polizisten nebst der Einsatzleiterin, wurde wegen der eingegangenen Meldung, wonach ca. 10 Jugendliche Sachbeschädigungen in einem Blumenladen verursachen würden, nach T._____ beordert. Dem Sipo-Element gehörten der Zivilkläger P._____ als Fahrer sowie die Straf- und Zivilkläger L._____, J._____ und K._____ an (siehe hierzu den Wahrnehmungsbericht des Straf- und Zivilklägers L._____, welcher die Zusammensetzung explizit erwähnte, pag. 213 f.; vgl. auch die Aussagen des Zivilklägers P._____ zur Zusammensetzung des Sipo-Elements in oberer Instanz, pag. 1631 Z. 25 ff.).

Am Bahnhof in T._____ bemerkte das Sipo-Element eine Gruppe Jugendlicher, welche auf den Meldungseingang passte, da die Gruppierung identisch, mit weissen Reebok-Schuhen, Jeans und schwarzen Pullis gekleidet gewesen sei (siehe hierzu den Wahrnehmungsbericht des Zivilklägers P._____ vom 13. November 2019, pag. 211; übereinstimmend auch die Wahrnehmungsberichte der Straf- und Zivilkläger L._____ und K._____ (pag. 214; 198). Dies stimmt wiederum mit den Aussagen von U._____ vom 15. November 2019 überein, welche schilderte, dass sie die fraglichen Jugendlichen am Bahnhof mit ihren Pflanzen gesichtet und mit diesen über die Rückgabe der Pflanzen auch verhandelt habe (pag. 256 ff.), womit erstellt ist, dass sich die fraglichen Jugendlichen zum Bahnhof in T._____ begaben. Sie konnte sodann auch denjenigen auf der ihr vorgezeigten Fotodokumentation wiedererkennen, mit welchem sie über die Rückgabe der Pflanzen verhandelte, nämlich den Beschuldigten E._____. Ebenfalls erkannte sie den ehemals Beschuldigten S._____ wieder (pag. 265 ff.).

Dass nach Eintreffen des Sipo-Elements die anwesenden Jugendlichen zusammenstanden, als sie die Polizisten wahrnahmen, wird von allen Polizisten übereinstimmend beschrieben, ebenso, wie dass einer der Jugendlichen etwas abseits auf einer Bank gesessen und von Einsatzleiterin Al._____ sodann zur Gruppe beordert worden sei. Ebenfalls übereinstimmend geschildert wird, dass sich lediglich einer aus der Gruppe der Personenkontrolle unterzog, namentlich AL._____ (pag. 198 f., 200 f.; 204 f.; 211 f.; 213 f.). Dieser wurde von der Einsatzleiterin Al._____, dem Straf- und Zivilkläger K._____ und dem Zivilkläger P._____ auf den ihnen vorgehaltenen Fotodokumentation als diejenige Person identifiziert, welche sich gegenüber der Polizei ausgewiesen hat (pag. 229 Z. 35; 234 Z. 45 f.; 281 Z. 35 f.). AL._____ bestätigte mit seinen Aussagen denn auch das von den Polizeibeamten und von Straf- und Zivilkläger I._____ Geschilderte. Zusammengefasst gab er an, dass er mit dem Fanzug ab V._____ losgefahren und mit anderen Fans in T._____ ausgestiegen sei, wobei es sich um «Stadionverbötler» gehandelt habe, sie dort in einem Restaurant den Fussballmatch geschaut hätten, auf dem Rückweg zum Bahnhof einige aus dieser Gruppe bei einem Blumenladen Pflanzen mitgenommen hätten, eine Frau diese Pflanzen

dann wieder herausverlangt habe und die drei Personen aus der Gruppe, welche die Blumentöpfe mitgenommen hätten, diese der Frau wieder ausgehändigt hätten. Dann sei die Polizei gekommen und einer aus ihrer Gruppe habe gerufen, dass sie zusammenstehen müssten, er auf Anordnung der Polizei hin der einzige gewesen sei, der sich der Personenkontrolle unterzogen habe und dass es sich um V._____ Fans gehandelt habe, die am Bahnhof verummmt für die Steingeschosse und geworfenen Flaschen verantwortlich gewesen seien. Es kann im Weiteren auf dessen Aussagen vom 17. Dezember 2019 verwiesen werden (pag. 147 ff.).

Folglich konnten die anderen Beteiligten der Gruppe nicht via Personenkontrolle identifiziert werden.

16. Konkrete Beweiswürdigung zu Phase 2

16.1 Zur Frage, wer Teil der Personengruppe («Stadionverbötler») war, die am Bahnhof in T._____ kontrolliert werden sollte

16.1.1 Würdigung der Vorinstanz

Die Vorinstanz gelangte in Bezug auf die Beschuldigten A._____, C._____, E._____ und G._____ zum Schluss, dass sich diese in der Gruppierung am Bahnhof T._____, bei welcher die Personenkontrolle vom Sipo-Element hätte durchgeführt werden sollen, aufgehalten hätten. Die Anwesenheit des Beschuldigten A._____ erachtete die Vorinstanz gestützt auf die Überwachungsfotos vom Bancomaten der AG._____ in T._____ (Zeitstempel der Fotos 20:34 Uhr bis 20:47 Uhr, vgl. pag. 393, 394 und 396) als erstellt. Zum Beschuldigten C._____ erwog die Vorinstanz, dieser sei ebenfalls von der Überwachungskamera der AG._____ Bank erfasst worden. Ergänzend habe er durch den Straf- und Zivilkläger K._____ und die Einsatzleiterin Al._____ am Tatort in T._____ identifiziert werden können. Der Beschuldigte E._____ sei nebst der Überwachungskamera der AG._____ durch die Straf- und Zivilkläger I._____ und K._____, den Zivilkläger P._____, die Blumenladenbesitzerin U._____, die Serviertochter des Restaurants AD._____, AF._____ sowie die Einsatzleiterin Al._____ wiedererkannt worden. Der Beschuldigte G._____, welcher seine Anwesenheit am Tatort selbst eingeräumt habe, sei zudem durch die Straf- und Zivilkläger J._____ und K._____ sowie durch die Einsatzleiterin Al._____ wiedererkannt worden (zum Ganzen pag. 1215 ff., S. 30 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

16.1.2 Vorbringen der Parteien

Die Verteidigung des Beschuldigten A._____ machte in oberer Instanz geltend, die Vorinstanz habe allein gestützt auf die Überwachungsfotos des Bancomaten der AG._____ (Bank) die Annahme getroffen, dass dieser Teil der Gruppe am Bahnhof in T._____ gewesen sei und sich später auch an den Ausschreitungen gegenüber den Polizisten beteiligt habe. Der Beschuldigte A._____ sei von der Kamera des Bancomaten zwar aufgenommen worden, dies aber rund eine Stunde vor den Geschehnissen. Zudem befinde sich der Bancomat rund einen Kilometer vom Bahnhof entfernt. Damit liege kein Beweis vor, dass er sich auch tatsächlich

am Tatort aufgehalten habe. Er sei von niemandem als Teil der Personengruppe am Bahnhof in T._____ identifiziert worden. Im Übrigen habe er schwarze anstatt weisse Schuhe getragen, womit sein Aussehen am damaligen Abend nicht mit der beschriebenen einheitlichen Kleidung der Fans des FC V._____ übereingestimmt habe und mit Sicherheit aufgefallen wäre. Dass sich alle anwesenden Polizeibeamten zwar an die weissen Schuhe hätten erinnern können, die schwarzen des Beschuldigten A._____ aber gerade übersehen hätten, sei lebensfremd. Der Beschuldigte A._____ habe sich entsprechend nicht in der Gruppe, welche der Personenkontrolle habe unterzogen werden sollen, aufgehalten (pag. 1648).

Die Verteidigung des Beschuldigten C._____ brachte in oberer Instanz vor, der Beschuldigte sei auf den Bildern des Bancomaten weder erkennbar noch befände sich dieser in der Nähe des Bahnhofs. Es habe zudem einzig die Einsatzleiterin Al._____ in ihrer Einvernahme ausgesagt, sie habe den Beschuldigten C._____ sicher unter der Gruppe gesehen sowie, dass er die Angaben seiner Personalien verweigert habe. Sie wolle dabei auch gesehen haben, dass er Steine geworfen habe, habe aber gleichzeitig ausgeführt, sie sei hinter dem Einsatzfahrzeug in Deckung gegangen und habe nicht gesehen, wer Steine geworfen habe. Ihre Aussagen seien somit schon in sich widersprüchlich und unglaublich. Es könne somit nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass sich der Beschuldigte C._____ bei Einfahrt des Extrazuges auf dem Gleis aufgehalten habe (pag. 1648).

Von den Verteidigungen der Beschuldigten E._____ und G._____ wurde die Anwesenheit der beiden Beschuldigten in der Gruppe, bei welcher die Personenkontrolle hätte durchgeführt werden sollen, demgegenüber nicht bestritten (pag. 1648).

16.1.3 Würdigung der Kammer

Wie soeben dargelegt, konnte nebst AL._____ keine weitere Person via Personenkontrolle von den Polizeibeamten des Sipo-Elements identifiziert und bereits dadurch eindeutig der Gruppe am Bahnhof T._____ zugeordnet werden. Gestützt auf die verwertbaren (vgl. E. 8.4.2 hiervor) tatzeitnahen Einvernahmen der Polizeibeamten wurden nach Ansicht der Kammer dennoch weitere Personen aus der Gruppe rechtsgenüglich identifiziert; u.a.:

- der Straf- und Zivilkläger J._____ erkannte den Beschuldigten G._____ sowie S._____ (pag. 223 Z. 34 ff.);
- der Zivilkläger P._____ erkannte den Beschuldigten E._____ als jener, welcher mit der Einsatzleiterin Al._____ kommuniziert habe (pag. 234 Z. 41 f.), den Beschuldigten Q._____ als jener, welchen er zur Gruppe zurückbeordert habe (pag. 234 Z. 43 f.) und AL._____ als jener, bei welchem er die Personenkontrolle habe durchführen können (pag. 234 Z. 45 f.);
- die Einsatzleiterin Al._____ erkannte den Beschuldigten C._____, den Beschuldigten E._____, AN._____ und AL._____ eindeutig wieder (pag. 281 Z. 35 f.) und den Beschuldigten G._____ mit hoher Wahrscheinlichkeit (pag. 281 Z. 36 f.).

Es kann im Übrigen auf die sich in den Akten befindliche Zusammenstellung «Täteridentifikation» verwiesen werden (pag. 196 f.), aus welcher hervorgeht, welcher Beschuldigte von wem und wie oft identifiziert wurde.

Auf die Identifikationen der Polizeibeamten ist abzustellen, diese sind rechtmässig erfolgt (vgl. E. 8.4.3 hiervor). Dass die Aussagen der Einsatzleiterin AI. _____ als glaubhaft erachtet werden, hat die Kammer zudem bereits im Rahmen der allgemeinen Beweiswürdigung dargelegt (vgl. E. 15 hiervor), womit das Vorbringen des Beschuldigten C. _____ nicht verfängt. Der Beschuldigte G. _____ hat sodann selbst zugegeben, «dort gewesen zu sein» (pag. 308 Z. 28 f.) und wie bereits erwähnt, wurde auch von der Verteidigung des Beschuldigten E. _____ nicht bestritten, dass sich dieser am Bahnhof in T. _____ in dieser Personen-Gruppe aufgehalten hat. Es ist folglich erstellt, dass die Beschuldigten C. _____, E. _____ und G. _____ Teil der Gruppe waren, auf welche das Sipo-Element nach Ankunft am Bahnhof T. _____ getroffen ist und bei welcher die Personenkontrolle hätte durchgeführt werden sollen.

Es bleibt die Frage zu beantworten, ob auch der Beschuldigte A. _____ Teil dieser Gruppierung war. Zunächst ist festzuhalten, dass dieser sich nicht auf den, den einvernommenen Personen vorgehaltenen Fotoblättern befand (vgl. pag. 238; 244; 255; 268; 274; 279; 286), er folglich auch nicht positiv durch die Polizisten und/oder U. _____ bzw. die beiden weiteren befragten Auskunftspersonen AF. _____ und AE. _____ erkannt werden konnte. Er fand nur Eingang T. _____ Verfahren, weil er als solcher durch Szenenkenner der O. _____ identifiziert wurde, wie er sich um ca. 20:34 Uhr beim Bancomaten der AG. _____ in T. _____ aufhielt, dies zusammen mit den Beschuldigten C. _____ und E. _____ (siehe hierzu die Überwachungsfotos des Bancomaten, pag. 393 ff.). Aktenkundig sind zwei Überwachungsfotos, auf welchen die Identifikation des Beschuldigten A. _____ durch eben diese Szenenkenner vermerkt wurde (pag. 393 und 394). Die als Beschuldigte A. _____ identifizierten Personen stimmen jedoch in offensichtlicher Weise nicht überein, was insbesondere an den getragenen Turnschuhen der beiden Personen erkannt werden kann. Es handelt sich folglich nicht um ein- und dieselbe Person. Während die Person auf dem ersten Foto schwarze Turnschuhe trägt (pag. 393), sind die Turnschuhe der Person auf dem zweiten Foto weiss (pag. 394). Weiter sind auch in Bezug auf die getragenen Jacken sowie die Gesichtsbehaarung der Personen deutliche Unterschiede erkennbar. Vergleicht man das sich in den Akten befindliche Faber-Foto des Beschuldigten A. _____ (pag. 190) mit den beiden Überwachungsfotos des Bancomaten, gelangt man zum Schluss, dass es sich bei der Person auf dem ersten Foto (pag. 393) effektiv um den Beschuldigten A. _____ handeln muss, da die beiden Fotos miteinander einhergehen und im Übrigen auch die Verteidigung des Beschuldigten geltend machte, dieser habe an jenem Abend schwarze Turnschuhe getragen (vgl. E. 16.1.2 hiervor). Bei der identifizierten Person auf dem zweiten Foto (pag. 394) kann es sich demgegenüber aufgrund anderer Gesichtsbehaarung und unterschiedlicher Kleidung gerade nicht um den Beschuldigten A. _____ handeln.

Damit ist erstellt, dass sich der Beschuldigte A. _____ zusammen mit den Beschuldigten C. _____ und E. _____ zwar in T. _____ aufhielt, dies jedoch

über eine Stunde vor dem Vorfall und zudem örtlich an einer anderen Stelle als dem eigentlichen Tatort. Anderweitige Identifikationen des Beschuldigten A._____ liegen keine vor. Nach Ansicht der Kammer und entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen ist der erstellte Aufenthaltsort des Beschuldigten A._____ zwar zeitlich und örtlich als nah zum eigentlichen Tatort zu bezeichnen, dennoch reicht dies für sich allein nicht aus, um ihn zweifelsfrei der Personengruppe zuordnen zu können, die vom Sipo-Element am Bahnhof in T._____ hätte kontrolliert werden sollen. Im Gegensatz zu den übrigen Beschuldigten wurde er von niemandem am Bahnhof in T._____ erkannt, womit die Variante, dass sich der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt an einem anderen Ort aufhielt, als genauso wahrscheinlich erachtet werden muss. Etwas anderes kann man ihm zumindest nicht rechtsgenüglich nachweisen.

Wenn auch nicht (mehr) entscheidend, ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass die Kammer das von der Verteidigung vorgebrachte Entlastungselement der «schwarzen Schuhe» als nicht massgeblich erachtet hätte. Es erscheint nicht lebensfremd, dass die Polizeibeamten, im Falle der Anwesenheit des Beschuldigten A._____ in der Personengruppe, die schwarzen Schuhe nicht erwähnt hätten, zumal es sich dabei nicht um ein gleich auffälliges Detail handelt, wie bspw. eine anders farbige Jacke. Zudem hätten seine Schuhe angesichts der damaligen Dunkelheit (November; abends um ca. 21:45 Uhr) auch leicht übersehen werden können. Es ist somit kein wesentliches Detail, von welchem hätte erwartet werden dürfen, dass es den Polizeibeamten in jedem Fall aufgefallen und in Erinnerung geblieben wäre. Im Übrigen ergibt sich aus dem Überwachungsfoto, dass der Beschuldigte A._____ an jenem Abend bis auf die Schuhe übereinstimmen mit den sich am Bahnhof befindlichen und von den Polizeibeamten beschriebenen Personen gekleidet war, nämlich mit dunkler respektiver schwarzer Jacke und Jeans (vgl. pag. 393).

16.1.4 Fazit

Zusammengefasst lässt sich nicht erstellen, dass sich der Beschuldigte A._____ zum Tatzeitpunkt am Bahnhof in T._____ befand bzw. Teil der Personengruppe war, die vom Sipo-Element hätte kontrolliert werden sollen. Infolgedessen lässt sich ihm auch keine Teilnahme an den gewalttätigen Ausschreitungen am Bahnhof T._____ gegenüber Personen und Sachen sowie an den Sachbeschädigungen im Extrazug nachweisen. Es kann somit bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass der Beschuldigte von den Vorwürfen gemäss Ziff. 2 des Strafbefehls vom 3. November 2020 freizusprechen ist.

Demgegenüber ist die Anwesenheit der Beschuldigten C._____, E._____ und G._____ in dieser Personengruppe erstellt. Für die drei Beschuldigten ist folglich in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob sie an den Gewalttätigkeiten gegen die Polizeibeamten teilgenommen haben.

16.2 Zur Frage, wer an den Gewalttätigkeiten gegen die Polizeibeamten teilnahm

16.2.1 Würdigung der Vorinstanz

Die Vorinstanz gelangte zunächst zum Schluss, dass die Gruppierung, welche durch die Polizei hätte kontrolliert werden sollen, für sich noch keine Zusammenrot-

tung darstellte. Sie ging dabei von einer Gruppe, bestehend aus 11 Personen (inkl. der Beschuldigten A._____, C._____, E._____ und G._____) aus. Weiter führte sie aus, einer der Männer, welcher später als der Beschuldigte E._____ identifiziert worden sei, sei aus dieser Gruppe herausgetreten und habe mitgeteilt, dass bald ein Zug mit 400 Personen ankommen würde und die Polizei dann nicht mehr hier sein sollte. In der Gruppierung hätten laut den anwesenden Polizeibeamten einige beobachtet werden können, welche mit dem Mobiltelefon hantiert und telefoniert hätten, unter anderem sei der Beschuldigte S._____ bei den späteren Einvernahmen als Anrufer genannt worden. Laut der Einsatzleiterin Al._____ sei vermutungsweise Kontakt zu den Fahrgästen im Zug aufgenommen worden, was schliesslich durch den Straf- und Zivilkläger I._____ bestätigt worden sei. Es sei daher erstellt, dass die aus 11 Personen bestehende Gruppierung die sich in Anfahrt befindlichen Fans über die Polizeiintervention informiert hätten.

Dem Berichtsrapport der Einsatzleiterin Al._____ sei weiter zu entnehmen, dass einer der Gruppierung, als der Zug in Sichtweite gewesen sei, gerufen habe, man solle sich verummten und Steine sammeln, was auch von den Straf- und Zivilklägern ausgeführt worden sei. Gemäss Ereignisbericht hätten sodann, als der Zug in T._____ eingefahren sei, ca. 4 von ungefähr 10 Personen (11er Gruppe abzüglich AL._____) verummt von aussen gegen die Zugscheiben geschlagen und die Fans im Zug aufgefordert, rauszukommen. Dieses an die Scheiben schlagen und Zurufen sei ebenfalls vom Straf- und Zivilkläger I._____, den anwesenden Polizisten sowie von U._____ beobachtet worden. Die Mitglieder der 11er Gruppe hätten gemäss den Berichten des Straf- und Zivilklägers K._____ und des Zivilklägers P._____ beim Einfahren des Zuges Schottersteine von den Gleisen behändigt und gemäss Bericht der Einsatzleiterin Al._____ seien sie zum hinteren Teil des Zuges gerannt. Letzteres hätten auch die Straf- und Zivilkläger J._____ und L._____ in ihren Berichten festgehalten. Einheitlich sei den Wahrnehmungsberichten zu entnehmen, die Polizei, welche sich zwischenzeitlich zu ihrem auf dem Perron parkierten Polizeifahrzeug zurückgezogen habe, sei gleich nach Ankunft des Extrazuges massiv mit Schottersteinen beworfen worden. Diese Schottersteine seien gemäss der Einsatzleiterin Al._____ alle aus der Richtung der hinteren Waggonen gekommen.

Bezüglich der Frage, wie viele Fans aus dem Zug ausgestiegen seien, ging die Vorinstanz angesichts unterschiedlich genannter Zahlen zugunsten der Beschuldigten von rund 30 Personen aus. Zusammen mit der sogenannten 11er-Gruppe hätten sich demnach etwa 40 Personen auf Gleis 1 befunden. Diese seien nicht nur teilweise verummt, sondern zudem mit Schottersteinen, Alkoholflaschen und Fahnenstangen bewaffnet gewesen.

Zur Frage, wer von der 11er Gruppe sich nun aktiv an der grösseren Gruppe von 40 Leuten, von welchen die Steinwürfe ausgegangen seien, beteiligt habe, erwog die Vorinstanz, die Aufforderung, sich auf dem Gleis zu besammeln und mit Steinen zu bewaffnen, sei gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen des Straf- und Zivilklägers I._____ und den vor Ort anwesenden Polizeibeamten zweifelsfrei von der Gruppe der «Stadionverbötler» ausgegangen. Diese hätten kurz vor

der Einfahrt des Zuges mit den anderen V._____ Fans im Zug telefoniert, diese über die Anwesenheit der Polizei informiert und sie auch durch das an die Scheiben Klopfen des einfahrenden Zuges angestachelt, sich zu versammeln und gegen die Polizei vorzugehen. Es sei höchst unwahrscheinlich und auch von niemandem so geschildert worden, dass sich – ausser AL._____ – zuvor jemand aus der kleineren Gruppe losgelöst hätte, als sich die anderen Fans aus dem Extrazug auf das Gleis begeben hätten. Vielmehr werde gestützt auf die Ausführungen im Bericht der Einsatzleiterin deutlich, dass sich die Gruppe der hier angeklagten «Stadionverbötler» als erstes mit Steinen bewaffnet und sich zum hinteren Teil des Zuges begeben habe, wo sie sich mit den restlichen aus dem Zug aussteigenden V._____ Fans vermischt hätten. Es gebe keinen Hinweis, der darauf schliessen lassen würde, dass sich jemand der Gruppe der Stadionverbötler (abgesehen von AL._____, der sich in der Personenkontrolle bei der Polizei befunden habe) zu diesem Zeitpunkt von der Gruppe abgewendet und abgesondert hätte. Dies liesse sich kaum in einen natürlichen Geschehensablauf einbetten, zumal höchst unwahrscheinlich sei, dass die Beschuldigten zuerst die anderen Fans angestachelt hätten, um sich dann bei deren Eintreffen selbst zu entfernen und sich nicht an den Ausschreitungen zu beteiligen. Es sei zudem nicht naheliegend, dass sich gerade die «Stadionverbötler» aus dem Staub gemacht haben sollten. Vielmehr sei davon auszugehen, dass es gerade die Beschuldigten gewesen seien, die als Anstifter fungiert, die Kollegen angestachelt und quasi «an vorderster Front» selbst Teil dieser Meute gewesen seien. Es sei daher beweismässig erstellt, dass sich von der 11er Gruppe der «Stadionverbötler» alle (ausser AL._____) an der grösseren 40er Gruppe, welche Schottersteine gegen die Polizei geworfen habe, beteiligt hätten.

Weiter sei es irrelevant, ob alle 40 Personen aus der Meute und insbesondere die Beschuldigten dabei verummmt gewesen seien. Massgebend sei in diesem Zusammenhang einzig, ob die Gruppierung von Dritten so wahrgenommen worden sei, als dass eine die Friedensordnung bedrohende Grundstimmung geherrscht habe, was vorliegend bei einer derart gewalttätigen Auseinandersetzung mit der Polizei, welche den mehrmaligen Einsatz von Gummischrot unabdingbar gemacht habe, zweifelsohne bejaht werden müsse. Es sei dabei spätestens ab den ersten Steinwürfe gegen die Polizei von einer von der Gruppe von 40 Personen ausgehenden friedensstörenden und bedrohlichen Grundstimmung auszugehen (zum Ganzen pag. 1219 ff., S. 34 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Vorinstanz gelangte betreffend Phase 2 schliesslich zu folgendem Beweisergebnis (pag. 1223, S. 38 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Es ist erstellt, dass sich die in Phase 1 noch nicht bedrohlich erscheinende 11er (bzw. 10er) Gruppe durch das Vermengen mit den aus dem Extrazug aussteigenden FC V._____ Fans zu einer grösseren Gruppierung von insgesamt rund 40 Personen auf Gleis 1 am Bahnhof T._____ zu einer Menschenmenge verwandelte, von der aus für Dritte eine friedensbedrohende Grundstimmung ausging. Dies namentlich deshalb, weil die 11er Gruppe die grössere Gruppe im Zug vorgängig per Telefon über die Anwesenheit der zahlenmässig stark unterlegenen Polizei informierte und diese dazu anstachelte, sich zu bewaffnen und bedrohend in Erscheinung zu treten, was die gesamte Gruppe durch das

Behändigen von Schottersteinen, Flaschen und Fahnenstangen sowie teilweise durch Vermummung umsetzte. Schliesslich wurde die Bedrohung auch in die Tat umgesetzt, indem die grosse Gruppierung Schottersteine nach den Polizisten und deren Fahrzeug warfen, wobei das Polizeiauto einen massiven Sachschaden erlitt (Deliktsbetrag: CHF 3'965.82) und der M._____-Mitarbeiter I.______ am Kopf massgeblich verletzt wurde. Dass nicht noch weitere und gravierende Personenschäden entstanden sind, ist alleine dem Zufall zu verdanken. Sämtliche Gruppenmitglieder der 40er Gruppe, worunter auch die Beschuldigten A._____, C._____, Q._____, E._____, G._____ und Steiner fallen, haben sich die anlässlich des Vorfalls in Phase 2 entstandenen Personen- und Sachschäden anrechnen zu lassen, auch wenn diese ihnen nicht direkt als eigene Handlung zugeordnet werden können (vgl. hierzu die nachstehende rechtliche Würdigung).

16.2.2 Vorbringen der Parteien

Angesichts des bereits begründeten Freispruchs erübrigt sich die Darlegung der Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten A._____.

Die Verteidigung des Beschuldigten C._____ brachte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zusammengefasst vor, die Annahme der Vorinstanz, wonach sich die Gruppierung der «Stadionverbötler» bei Eintreffen des Extrazuges nicht aufgelöst respektive nicht individuell gehandelt habe, sei falsch. Dies ergebe sich aus diversen Aussagen. So habe der Straf- und Zivilkläger I._____ ausgesagt, es hätten nur ca. 4 von 10 Personen verummmt gegen die Scheiben des einfahrenden Zuges geschlagen und auch der Zivilkläger P._____ habe zu Protokoll gegeben, es hätten sich nur einige Personen der Gruppe verummmt und Schottersteine behändigt. Weiter habe der Straf- und Zivilkläger K._____ ausgesagt, er habe gesehen, dass die Gruppe zum hinteren Teil des Zuges gelaufen sei, einige seien in den Zug eingestiegen, einige nicht. Die Gruppierung habe sich somit erwiesenermassen aufgelöst respektive individuell verhalten, womit dem Beschuldigten C._____ keine Tatbeteiligung nachgewiesen werden könne. Es gebe keinen Beweis, dass er sich verummmt, Steine behändigt und geworfen oder an den Zug geschlagen habe. Er sei entsprechend von den Vorwürfen des Landfriedensbruchs sowie der Gewalt gegen Behörden und Beamte für diesen Sachverhaltsabschnitt freizusprechen (pag. 1648).

Die Verteidigung des Beschuldigten E._____ machte in oberer Instanz geltend, es müsse auch bei den Tatbeständen des Landfriedensbruchs sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte in Bezug auf die Teilnahme ein individueller Tatbeitrag nachgewiesen werden können. Die Vorinstanz habe in unzulässiger Weise ein Konstrukt zwischen dem Individuum und des zusammengerotteten Haufens gebildet, die Gruppe der «Stadionverbötler». Für die Frage, ob der Beschuldigte E._____ an der Zusammenrottung teilgenommen habe, könne aber nicht auf das Verhalten anderer aus dieser Gruppierung abgestellt werden, diese Zurechnung sei nicht zulässig. Kein Belastungszeuge habe dabei erkennen können, wie sich die Gruppe nach Beendigung der Personenkontrolle verhalten habe. Entgegen der Argumentation der Vorinstanz würden gerade Beweise dafür vorliegen, dass die Personen der Gruppe ein individuelles Verhalten an den Tag gelegt hätten. Beispielsweise habe der Beschuldigte Q._____ angegeben, er sei nach Ende der Personenkontrolle vorne in den Zug gestiegen und auch der Beschuldigte

E._____ habe individuell gehandelt. Die Vorinstanz habe den Beschuldigten E._____ unter anderem gestützt auf seine Funktion als «Gruppenführer» dem zusammengerotteten Haufen zugeordnet. Dies sei inkorrekt. Er sei ein Bindeglied zwischen den aktiven Fans und der Polizei gewesen (langjähriges Mitglied des runden Tisches), aber kein Gruppenführer. Die Personenkontrolle sei sodann aus objektiver Sicht gefährlich gewesen, weshalb das Handeln des Beschuldigten, die Polizeibeamten bzw. insbesondere die Einsatzleiterin auf die Gefährlichkeit aufmerksam zu machen, sicher nicht falsch gewesen sei. Angesichts der angespannten Situation sei es durchaus möglich, dass er nicht immer den richtigen Ton getroffen habe. Daraus dürfe aber nicht geschlossen werden, dass er später an den Ausschreitungen teilgenommen habe. Der Beschuldigte sei den Sicherheitsmitarbeitern bzw. der Polizei zudem bekannt gewesen, was gegen ein Interesse zur Teilnahme an den Ausschreitungen spreche. Er habe zudem versucht, die Ausschreitungen nach Ausbruch zu stoppen, was klar dafür spreche, dass er diese nicht gewollt habe. Dabei sei in Erinnerung zu rufen, dass er bereits in der Phase 1 des Vorfalls ein verständnisvoller Gesprächspartner gewesen sei, dies gemäss Frau U._____. Der Beschuldigte E._____ habe sich nach Beendigung der Kontrolle folgendermassen verhalten: Er habe sich vom Ort der Einkesselung entfernt, sei auf dem Perron westwärts gerannt und habe dabei Personen aus dem Extrazug gekreuzt, welche sich der Polizei genähert hätten. Dabei habe sich das Polizeifahrzeug einige Meter weiter westwärts befunden, als es auf den aktenkundigen Situationsplänen eingezeichnet sei. Dies ergebe sich aus den Aussagen des Zivilklägers P._____ und des Straf- und Zivilklägers I._____, welche das Auto in der Mitte des Perrons eingeordnet hätten. Der Zug sei auf den Situationsplänen ebenfalls nicht korrekt positioniert. Dem Beschuldigten E._____ sei klar gewesen, dass die aus dem Zug kommenden Ultras davon ausgingen, die Polizei habe jemanden von ihnen in Gewahrsam. Er habe etwas dagegen unternehmen wollen, weshalb er nicht in den Zug eingestiegen sei, sondern das Gespräch mit der Einsatzleiterin AI._____ habe suchen wollen. Der Weg über das Perron 1 sei jedoch von den Fans versperrt gewesen, weshalb er über die nördliche Seite des Bahnhofgebäudes zum Durchgang beim Kiosk gerannt sei. Gemäss der Vorinstanz würden die Aussagen des Straf- und Zivilklägers I._____ der Version des Beschuldigten, wonach sich dieser noch vor den ersten Steinwürfen zur Polizei aufgemacht habe, entgegenstehen, was falsch sei. Der Beschuldigte E._____ sei nämlich deutlich früher als der Straf- und Zivilkläger I._____ losgerannt und sei bereits im Durchgang beim Kiosk gewesen, als dieser erst in Richtung Polizei losgegangen sei. Der Weg bis zur Einsatzleiterin AI._____ sei für den Beschuldigten, welcher um das Bahnhofsgebäude habe herumgehen müssen, deutlich weiter als für den Straf- und Zivilkläger I._____ gewesen. Zudem habe er sich erst, als die Steinwürfe nachzulassen schienen, aus der Deckung des Durchgangs zur Einsatzleiterin begeben können. Erst zu diesem Zeitpunkt sei auch der Straf- und Zivilkläger I._____ zum Polizeifahrzeug gekommen, sei in der Folge vom Stein getroffen worden und habe den Beschuldigten im Reflex gepackt. Es sei somit falsch, dass der vom Straf- und Zivilkläger I._____ geschilderte zeitliche Ablauf belegen könne, dass der Beschuldigte Teil der Zusammenrottung gewesen sei. Der Beschuldigte sei von einem anderen Ort aus zum Polizeifahrzeug gestartet, und

zwar noch bevor die ersten Gegenstände geflogen seien. Dass er dabei unverzüglich losgerannt sein müsse, zeige auch die Tatsache, dass der Durchgang noch nicht durch die Straf- und Zivilkläger J._____ und K._____ gesichert gewesen sei. Es sei somit erwiesen, dass er nie Teil eines zusammengerohteten Haufens gewesen sei, sondern vielmehr versucht habe, mit der Polizei eine Lösung zu finden und sich überdies der Gefahr ausgesetzt habe, von einem Stein getroffen zu werden. Der Beschuldigte E._____ sei entsprechend von den Vorwürfen freizusprechen (pag. 1648).

Die Verteidigung des Beschuldigten G._____ machte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung geltend, es sei eine Tatsache, dass niemand wisse, was passiert sei, als der Zug eingefahren sei. Die einen Polizeibeamten seien mit Übersetzungsarbeiten beschäftigt gewesen, andere hätten sich beim Polizeifahrzeug aufgehalten. Die Polizeibeamten hätten das Rahmengeschehen sehr genau und detailliert beschreiben können, aber was nach der Zugeinfahrt passiert sei, hätten sie nicht mehr konkret sagen können. Sie hätten die Gruppe komplett aus den Augen verloren, was angesichts der Ereignisse nachvollziehbar erscheine. Es sei jedoch sicher, dass die Gruppe nicht zusammengeblieben sei. Einige hätten an den Zug geschlagen, andere hätten sich verummt, wieder andere nicht. Für die Frage, wer an der zusammengerohteten Meute teilgenommen habe, liege eine Beweislosigkeit vor, welche nicht von den Beschuldigten zu tragen sei. Die Vorinstanz habe zudem die Frage, wer sich von der kleineren Gruppierung an der grossen Gruppe beteiligt habe, gar nicht beantwortet und sei einfach davon ausgegangen, dass sich alle – ausser AL._____ – beteiligt hätten. Die Vorinstanz habe mit dem Schuldspruch das Legalitätsprinzip verletzt, weil sie diesen auf spekulative Annahmen gegründet und auf Angabe eines konkreten Beweises für die Teilnahme an der Zusammenrottung verzichtet habe. Im Falle des Beschuldigten G._____ sei es sehr wahrscheinlich, dass er einfach in den Zug gestiegen sei, da zu diesem Zeitpunkt bereits Verfahren gegen ihn gelaufen seien und er mit einem Stadionverbot belegt worden sei. Der Beschuldigte G._____ habe nicht telefoniert, niemanden angestachelt, habe keine Schottersteine behändigt und geworfen, sich nicht verummt und auch nicht gegen die Scheibe geschlagen. Er sei nur in T._____ gewesen, mehr nicht (pag. 1648).

16.2.3 Würdigung der Kammer

Dem vorinstanzlichen Ergebnis, wonach die Personengruppe, welche durch die Polizei hätte kontrolliert werden sollen, aus 11 Personen bestand und für sich allein noch keine Zusammenrottung mit friedensstörender Grundstimmung darstellte, kann sich die Kammer vorbehaltlos anschliessen. Ergänzungen durch die Kammer sind hierzu keine angezeigt. Weiter zeigt die Fotodokumentation vom 14. November 2019 (pag. 113 ff.) die Beschädigungen des zivilen Polizeifahrzeugs (VW T6 Kombi) mit der Kontrollschildnummer BE ._____ eindrücklich auf, wobei es sich um Beulen, Lackabrieb, Kratzspuren und beschädigte Scheiben handelt. Es handelt sich somit um Spuren, die mit geworfenen Schottersteinen problemlos in Einklang gebracht werden können. Entsprechende Arbeiten zur Behebung dieser Beschädigungen finden sich sodann auf der Rechnung der Garage AO._____ vom 15. November 2019 (pag. 128 ff.). Die Sachbeschädigungen am Polizeifahr-

zeug sind damit ebenfalls erstellt. Ebenso erstellt ist die aufgrund den Ausschreitungen entstandene Verletzung des Straf- und Zivilklägers I._____ (vgl. hierzu die Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Beweiswürdigung, E. 15 hiervor).

Zu beleuchten ist demgegenüber das am Bahnhof Vorgefallene, wobei die Geschehnisse nachfolgend in zwei Phasen unterteilt werden, die Phase vor Einfahrt des Extrazuges und die Phase bei/nach Einfahrt des Extrazuges.

Vor Einfahrt des Extrazuges

Aus den Wahrnehmungsberichten der Polizeibeamten ergeben sich folgende, für die Phase vor der Einfahrt des Extrazuges relevante Angaben:

Die Personen aus der Gruppe hätten sich komplett unkooperativ verhalten, in dem sie sich weder ausgewiesen noch die Fragen zum Aufenthaltszweck in T._____ beantwortet hätten (Einsatzleiterin Al._____, pag. 204; Straf- und Zivilkläger K._____, pag. 198; Straf- und Zivilkläger J._____, pag. 200; Straf- und Zivilkläger L._____, pag. 214). Einer – gestützt auf die Aussagen der Straf- und Zivilkläger K._____ und J._____ (pag. 229 Z. 36; 234 Z. 41 ff.) ist dabei erstellt, dass es sich um den Beschuldigten E._____ handelte, was im Übrigen von seiner eigenen Verteidigung nicht in Abrede gestellt wird – aus der Gruppe erklärte in aggressivem Ton, dass demnächst ein Zug mit 400 Personen ankommen würde und dass die Polizei dann nicht mehr hier sein wolle. Die Polizei solle verschwinden, sonst würde sie sowas von auf «d'Schnurre becho» (Einsatzleiterin Al._____, pag. 204 f.; Straf- und Zivilkläger K._____, pag. 198; Straf- und Zivilkläger J._____, pag. 200). Das Angebot des sich freiwillig Ausweisens hätten zwar einige annehmen wollen, seien jedoch von demjenigen (Beschuldigter E._____) der zu Beginn auf die Einsatzleiterin zugegangen sei, zurückgehalten worden (Einsatzleiterin Al._____, pag. 205; Straf- und Zivilkläger K._____, pag. 199; Straf- und Zivilkläger L._____, pag. 214). Nur einer habe die Gruppe verlassen und sich der Personenkontrolle unterzogen (Einsatzleiterin Al._____, pag. 205; Straf- und Zivilkläger K._____, pag. 199; Straf- und Zivilkläger J._____, pag. 201; Straf- und Zivilkläger L._____, pag. 214, Zivilkläger P._____, pag. 212; es wurde bereits festgehalten, dass es sich bei dieser Person erwiesenermassen um AL._____ handelte, vgl. E. 15 hiervor). Gemäss Bericht der Einsatzleiterin Al._____ habe es in der Gruppierung *einige* gegeben, welche mit dem Mobiltelefon herumhantiert hätten, man habe sinngemäss herausgehört, dass «sie» demnächst in T._____ seien (pag. 205). Der Straf- und Zivilkläger K._____ hielt diesbezüglich ergänzend fest, dass der Extrazug über die Anwesenheit der Polizei informiert und angewiesen worden sei, «sich zu verummnen und bereit zu machen» (pag. 199). Derweil gab der Straf- und Zivilkläger J._____ an, er habe *einen* telefonieren hören, dem Anschein nach mit Personen, die sich im Fanzug aufgehalten hätten, und dass diese informiert worden seien, dass die Polizei hier sei und sie sich bereit machen sollten (pag. 201). Der Straf- und Zivilkläger L._____ erklärte, diejenige Person, welche er auf der Fotodokumentation erkannt habe (S._____, pag. 239 ff.), habe eine andere Person angerufen und diese informiert, dass er und die anderen in eine Personenkontrolle geraten seien (pag. 214).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Straf- und Zivilkläger K._____ in Übereinstimmung mit den Angaben aus den Berichtsrapporten an, einer der Gruppe habe sich als Sprecher hervorgetan und mit der Einsatzleiterin AL._____ das Gespräch gesucht. Dieser habe gesagt, sie würden sich nicht ausweisen und dass die Polizei wieder gehen solle (pag. 1623 Z. 6 ff.). Der Straf- und Zivilkläger J._____ führte u.a. aus, es sei von der Einsatzleitung entschieden worden, eine Personenkontrolle durchzuführen. Einzelne Personen hätten angefangen, mit der Einsatzleitung zu diskutieren und hätten den Ausweis nicht zeigen wollen. Irgendwann im Verlauf der Diskussion habe eine Person ihren Ausweis gegeben. Zwischenzeitlich habe man gesehen, dass ein *paar* Personen telefoniert hätten. Sie hätten irgendetwas von «er kommt jetzt dann gleich» und «macht euch parat» gesagt. In diesem Moment habe man gespürt, dass irgendetwas nicht gut sei (pag. 1626 Z. 34 ff.). Auch der Zivilkläger P._____ bestätigte, dass sich die Gruppe, bis auf eine Person, nicht habe kontrollieren lassen wollen und der Polizei mitgeteilt worden sei, sie sei nicht erwünscht. Er sei von der Einsatzleitung beauftragt worden, die Personenkontrolle der einen Person durchzuführen, die eingewilligt habe (pag. 1632 Z. 32 ff.).

Die dargelegten Angaben aus den Wahrnehmungsberichten sowie die Aussagen der Straf- und/oder Zivilkläger K._____, J._____ und P._____ erhellen mit aller Deutlichkeit, dass die Schilderungen der Polizeibeamten bis zur Einfahrt des Extrazuges weitestgehend einheitlich sind. Gestützt darauf, ist davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte E._____ gegenüber der Polizei als Sprecher der Gruppe hervorgetan hat, wobei er in aggressivem Ton die Polizeibeamten zum «Rückzug» vor der Einfahrt des Extrazuges bewegen wollte. Weiter ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Beweiswürdigung erstellt, dass sich AL._____ etwas abseits der Gruppe der Personenkontrolle durch den Zivilkläger P._____ unterzog, während die übrigen Gruppenmitglieder eine Ausweisung gegenüber den Polizeibeamten verweigerten. Die Polizeibeamten schilderten sodann übereinstimmend, dass die Fans im Extrazug von der Gruppierung am Bahnhof per Telefon über die Anwesenheit der Polizei informiert und aufgefordert worden seien, sich bereit zu machen und sich zu verummnen. Die Stimmung im Zug dürfte dadurch entsprechend aufgeheizt worden sein. Die Polizeibeamten vermochten jedoch namentlich nur S._____ als telefonierende Person zu identifizieren. Daneben finden sich unterschiedliche Angaben zur Anzahl der telefonierenden Personen: von einigen, die mit dem Telefon herumhantiert respektive telefoniert hätten (Einsatzleiterin AL._____, pag. 205; Straf- und Zivilkläger J._____, pag. 1626 Z. 40 f.), bis hin zu nur einer Person, die man habe telefonieren hören (Straf- und Zivilkläger L._____, pag. 214; Straf- und Zivilkläger J._____, pag. 201). Hingegen liegen keine Angaben vor, dass alle aus der Gruppe telefonischen Kontakt mit den Fans im Zug aufgenommen hätten. Aufgrund dieser voneinander divergierenden Angaben lässt sich daher nicht erstellen, dass alle der Gruppierung und damit auch die Beschuldigten, von welchen keiner als telefonierende Person identifiziert wurde, unisono mit den Fans im Zug telefoniert, diese über die Anwesenheit der Polizeibeamten informiert und aufgefordert hätten, sich bereit zu machen und zu verummnen. Erstellt ist demgegenüber gestützt auf die Feststellung der Polizeibeamten zumindest, dass es einige und damit mehrere

waren, die zu diesem Zeitpunkt telefonierten und einer davon S._____ gewesen sein dürfte.

Bei/Nach Einfahrt des Extrazuges

Für den Zeitpunkt ab der Einfahrt des Extrazuges im Bahnhof T._____ ergeben sich aus den zahlreichen Berichten sowie den Aussagen der Polizeibeamten und Drittpersonen sodann die folgenden, relevanten Angaben:

Gemäss der Einsatzleiterin Al._____ habe, als der Zug in Sichtweite gekommen sei, einer aus der Gruppierung gerufen, dass man sich ver mummen und Steine sammeln solle. Es seien sofort *alle* nach hinten gerannt und hätten Schottersteine behändigt (pag. 205). Der Straf- und Zivilkläger K._____ gab diesbezüglich an, dass *ein Teil* der Männer aus der Gruppierung Sturm masken hervorgeholt habe. Sie hätten sogleich Schottersteine behändigt (pag. 199). Dem Berichtsrapport von Straf- und Zivilkläger J._____ ist demgegenüber zu entnehmen, dass sich *alle* aus der Gruppierung mit Sturm masken ver mummt hätten und *hinter* den Zug zu den Gleisen gerannt seien (pag. 201), während der Zivilkläger P._____ angab, *einige* aus der Personengruppe hätten sich ver mummt und Schottersteine behändigt (pag. 212). Aus dem Ereignisbericht geht ergänzend hervor, dass ca. 4 der ungefähr 10 Personen ver mummt gegen die Scheiben des Zuges geschlagen und gerufen hätten: «Kommt alle raus, die Scheissbullen haben Leute von uns, kommt alle raus» (pag. 216; bestätigt von Straf- und Zivilkläger I._____, pag. 250 Z. 126 ff. und auch von U._____, pag. 263). Der Straf- und Zivilkläger J._____ erwähnte zudem, mehrere Personen [aus der Gruppierung] hätten geschrien, «bewaffnät euch mit Steinä! Chömet aui usä!» (pag. 201).

An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vermochten sich der Straf- und Zivilkläger K._____ und der Zivilkläger P._____ nicht mehr daran zu erinnern, was die Gruppe gemacht habe, als der Zug eingefahren sei, wobei der Zivilkläger P._____ erklärend ausführte, der Zeitpunkt der Zugeinfahrt sei ihm nicht mehr so bewusst, da er in diesem Moment mit der internen Kommunikation beschäftigt gewesen sei und er in dieser Ausnahmesituation das «drumherum» nicht mehr so wahrgenommen habe (pag. 1623 f. Z. 42 ff.; 1633 Z. 5 ff.; 1634 Z. 6 f.). Der Straf- und Zivilkläger J._____ gab derweil an, als die Gruppe gesehen habe, dass der Zug komme, hätten sich *alle*, bzw. die, die es noch nicht gewesen seien, ver mummt. *Einzelne* Personen von dieser Gruppierung, er könne dabei nicht sagen, dass es alle gewesen seien, aber auf jeden Fall einzelne, seien hinter den Zug runtergesprungen und hätten Steine behändigt. Auf die Frage, ob es Leute gegeben habe aus dieser Gruppe, die sich in eine andere Richtung als hinter den Zug bewegt hätten, führte er aus, das könne er so nicht sagen. Er könne einfach sagen, dass alle sicher in Richtung Zugende oder zum letzten Eingang des Zuges gerannt seien. Ob sie danach dort in den Zug rein seien, könne er nicht sagen. *Ein Teil* sei wahrscheinlich rein, *ein Teil* sei hinter den Zug. Das habe man auch gesehen. Es seien ja auch Leute aus dem Zug rausgekommen und die seien gleich hinter den Zug (pag. 1628 Z. 9 ff. und 18 ff.).

Gemäss der Einsatzleiterin Al._____ habe sich das Sipo-Element sofort in die Nähe des Einsatzfahrzeugs begeben, um dieses als Schutz vor den Steinwürfen

einzubinden. Einige Sekunden nach dem Stoppen des Zuges sei die Polizei bereits massiv mit Schottersteinen beworfen worden. *Diese seien alle aus der Richtung der hinteren Waggons und somit mutmasslich von obenerwähnter Gruppierung gekommen* (pag. 205). Der Straf- und Zivilkläger J._____ erwähnte hierzu im Berichtsrapport lediglich, sie hätten sich in Richtung Fahrzeug zurückgezogen und diejenige Person, welche vorher in der Personenkontrolle gewesen sei, sei nun zurück in Richtung Zug gerannt (pag. 201), was der Straf- und Zivilkläger L._____ sinngemäss bestätigte, wobei dieser vom Rückzug zum Fahrzeug im Moment des Einfahrens des Zuges sprach (pag. 214). Ergänzend führte der Straf- und Zivilkläger K._____ aus, aus dem *hinteren* Teil des Zuges seien etwa 30-40 meist verummte Personen ausgestiegen und sofort seien erste Steine in ihre Richtung geflogen (pag. 199). Der Straf- und Zivilkläger J._____ erwähnte, es hätten sich ca. 40-50 Personen auf dem Perron 1 befunden und einige davon hätten Schottersteine in ihre Richtung geworfen (pag. 201). Der Zivilkläger P._____ sprach von ca. 50-60 Fans, die aus dem Zug herausgekommen seien (pag. 212) und der Straf- und Zivilkläger L._____ erwähnte ebenfalls ca. 50 Personen, die ausgestiegen seien (pag. 214). Der Straf- und Zivilkläger I._____ sprach dabei in seiner Aussage gar von noch mehr Fans, die sich innert Kürze auf dem Perron aufgehalten hätten, nämlich zwischen 100 und 150 Personen (pag. 250 Z. 128 f.). Dem Ereignisbericht der M._____ AG ist sodann zwar keine Personenanzahl zu entnehmen, es wird darin jedoch ausgeführt, dass sich die Fans im Zug verummte und sich mit Fahnenstöcken und Flaschen bewaffnet hätten, wobei die FC V._____ Fans sofort auf die Polizei losgegangen seien (pag. 216). Damit übereinstimmend sagte auch AL._____ aus, dass – als er sich in der Personenkontrolle befunden habe – der Polizist plötzlich «Achtung» gesagt habe, er sich umgedreht und gesehen habe, wie Steine auf sie zugeflogen seien und alles verummte Leute auf sie zu gerannt seien (pag. 149 Z. 50 ff.).

Erstmals anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung dazu befragt, vermochten die Straf- und/oder Zivilkläger K._____, J._____ und P._____ ihre eigenen Handlungsabläufe bei Einfahrt des Extrazuges konkretisierend zu den Angaben in den Wahrnehmungsberichten darzulegen: Der Straf- und Zivilkläger K._____ führte aus, als der Zug eingefahren sei, sei es sehr hektisch geworden. Er wisse nicht, was seine Kollegen gemacht hätten. Er habe damals in dieser Stresssituation einen ziemlichen Tunnelblick gehabt. Er sei zu seinem Auto und habe seinen Helm genommen. Er habe den Mehrzweckwerfer genommen und zeitgleich sei der Zug eingefahren. Aus dem hinteren Teil des Zuges seien schätzungsweise 50 verummte Personen ausgestiegen, gleichzeitig hätten die ersten Steinwürfe angefangen. Vor den Vermumten seien im ersten Moment Sicherheitsangestellte der M._____ oder AP._____ (Sicherheitsfirma) gewesen. Sie hätten versucht, die Gruppe zurückzudrücken, seien aber irgendwann von der Gruppe überlaufen worden. Als die Steinwerfer zuvorderst gewesen seien, habe er die erste Ladung Gummischrot abgegeben. Zu diesem Zeitpunkt seien er und seine Kollegen eigentlich alle beim Polizeifahrzeug gewesen (pag. 1623 Z. 15-25). Der Straf- und Zivilkläger J._____ gab an, als man den Extrazug habe einfahren sehen, sei alles sehr schnell gegangen. Als dieser zum Stillstand gekommen sei, sei die Gruppe der Jugendlichen *nach hinten* zum Ende der Waggons gerannt.

Es seien gleichzeitig auch bereits Leute aus den Türen des Zuges rausgekommen. Sie seien *alle* hinter den Zug. Sie seien dort auf das Perron hinuntergesprungen und hätten Steine behändigt. In diesem Moment hätten sie sich zum Fahrzeug zurückgezogen. Als die ersten Steinwürfe gekommen seien, sei dann auch ziemlich schnell Gummischrot eingesetzt worden (pag. 1627 Z. 1-8). Der Zivilkläger P._____ schilderte, es sei plötzlich hektisch geworden. Er habe von AJ._____ her einen Zug einfahren sehen. Er wisse noch, dass der Kollege K._____ gesagt habe: «Wenn ich euch wäre, würde ich jetzt den Helm anziehen, da es gleich kippen wird». Er habe sich dann zum Fahrzeug begeben, welches auf dem Perron parkiert gewesen sei, habe den Helm angezogen und sei hinter das Fahrzeug gestanden (pag. 1632 Z. 42-45; 1633 Z. 1).

Dank des Einsatzfahrzeugs, welches als Schutz habe mit einbezogen werden können, und dem Einsatz von Gummischrot, habe die Gruppierung auf Distanz gehalten werden können. Einige der Gruppierung und mutmasslich auch der Fans aus dem Zug hätten jedoch durch das Durchlaufen des Zuges versucht, die anwesenden Polizisten von hinten zu überraschen und anzugreifen. Dies sei jedoch aufgrund der optimalen Rückendeckung unter den Polizisten erkannt und verhindert worden. Lediglich eine Person habe den Zug verlassen und sei auf die Einsatzleiterin Al._____ zugekommen (Einsatzleiterin Al._____, pag. 206; Zivilkläger P._____, pag. 212; Straf- und Zivilkläger K._____, der dabei ergänzend ausführte, dass diverse Steine das Polizeifahrzeug getroffen hätten, pag. 199; Straf- und Zivilkläger J._____, der zusätzlich erwähnte, selbst an der Hand von einem Schotterstein getroffen worden zu sein, pag. 201). Ein Sicherheitsbeauftragter, namentlich der Straf- und Zivilkläger I._____, der sich zwischen der Gruppierung und der Polizei befunden habe, sei durch einen Direktschuss von einem Schotterstein an der Stirn getroffen worden (Einsatzleiterin Al._____, pag. 206; Straf- und Zivilkläger L._____, pag. 214). Als dieser das Blut an seinen Händen gesehen habe, habe sich dieser umgedreht und im Affekt den herannahenden, bereits oben erwähnten V._____-Fan, gepackt, der sich aus der Gruppierung gelöst habe und auf die Polizeikräfte zugekommen sei. Die beiden hätten kurz darauf wieder getrennt werden können (Einsatzleiterin Al._____, pag. 206; bestätigt durch den Straf- und Zivilkläger I._____ selbst, der angab, sich zur Polizei begeben zu haben, als plötzlich komischerweise Herr E._____ ohne Vermummung neben ihm gestanden sei, er habe dann mit der Polizei gesprochen und habe dann mit E._____ zurück zum Zug gehen wollen, als ihn ein Stein am Kopf getroffen habe, pag. 250, Z. 146 ff.; ähnlich geschildert im E-Mail vom 28. Oktober 2022 von AK._____, der sich offenbar als Fanverantwortlicher im Zug befand und den unvermummten E._____ sowie den Mitarbeiter der M._____ Security wahrnahm, als Letzterer den Stein an den Kopf abbekam, pag. 1134).

Bevor konkret auf die soeben dargelegten Angaben aus den Berichten sowie den Aussagen der Polizeibeamten und Drittpersonen einzugehen ist, sind zunächst die örtlichen Begebenheiten anlässlich des Vorfalls zu beleuchten, wobei die von der Polizei erstellte Übersicht der Situation beim Bahnhof T._____ die Sachlage deutlich aufzeigt (pag. 208). Die darauf eingezeichneten Positionen des Zuges, des Polizeifahrzeuges, der sich auf dem Perron befindenden V._____-Fans, der Si-

cherheitsangestellten und der Richtung der abgefeuerten Gummigeschosse wurden von den Straf- und/oder Zivilklägern anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigt (Straf- und Zivilkläger I._____, pag. 1621 Z. 1 ff.; Straf- und Zivilkläger K._____, pag. 1624 Z. 4 ff.; Straf- und Zivilkläger J._____, pag. 1627 Z. 24 ff.; Zivilkläger P._____, pag. 1634 Z. 10 ff.). Davon ausgehend wird klar, dass die von der Gruppe verlangte Bewaffnung mit Schottersteinen nur hinter dem Zug möglich gewesen ist, zumal der Bereich vor dem Zug durch das im vorderen Bereich bereits positionierte Polizeifahrzeug keine Option gewesen sein kann. Zudem können Schottersteine bekanntlich nicht unter dem Zug hervorgeholt werden, womit einzig der Bereich direkt hinter dem Zug übrigbleibt. Dies deckt sich mit den oben dargelegten Angaben der Polizeibeamten, wonach die Steine aus Richtung der hinteren Waggonen des Zuges geworfen worden sind.

Mangels persönlicher Identifikation der Beschuldigten innerhalb der Gruppe der Steine werfenden Ultras kann ihnen eine Teilnahme an den Gewalttätigkeiten gegen die Polizeibeamten nur dann nachgewiesen werden, wenn sich erstellen lässt, dass sich grundsätzlich alle aus der Gruppe, welche vom Sipo-Element hätte kontrolliert werden sollen, in die Menge der Steine werfenden Ultras am Ende des Extrazuges begeben haben. Davon ist die Vorinstanz – wie dargelegt – ausgegangen (vgl. E. 16.2.1 hiervor). Gestützt auf die soeben dargelegten Angaben aus den zahlreichen Berichten sowie den Aussagen der Straf- und/oder Zivilkläger gelangt die Kammer indes zu einem anderen Schluss. Das Verhalten der Gruppe bei Einfahrt des Extrazuges wird gerade nicht in der geforderten Einheitlichkeit beschrieben. Bereits in Bezug auf die Vermummung der Gruppenmitglieder liegen unterschiedliche Angaben vor. So lässt sich den Schilderungen der Polizeibeamten sowohl die Angabe *«einige hätten sich vermummt»* als auch die Angabe *«alle hätten sich vermummt»* entnehmen, wobei mehrheitlich nicht von der ganzen Gruppe gesprochen wurde (einzig der Straf- und Zivilkläger J._____ gab im Berichtsrapport wie auch anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung an, dass sich alle der Gruppe vermummt hätten). Hinzukommend wurde auch im Ereignisbericht festgehalten, dass *«nur»* ca. 4 der Gruppe vermummt an die Zugscheiben geschlagen hätten. Es bleibt daher insgesamt unklar, wer und wie viele von der Gruppe sich auf entsprechende Aufforderung hin effektiv vermummt haben. Daraus folgend lässt sich auch nicht erstellen, dass sich alle Gruppenmitglieder und damit auch die Beschuldigten vermummt haben. Gleiches gilt für die Frage, wer von der Gruppe zum Ende des Zuges gerannt ist, sich in die Gruppe der aussteigenden Fans eingegliedert und Steine behändigt hat. Auch diesbezüglich liegen seitens der Polizeibeamten keine einheitlichen Angaben vor, die den Schluss zulassen würden, dass dies auf die gesamte Gruppe und damit auch auf die Beschuldigten zutrifft. Erneut finden sich Aussagen von *einige* seien nach hinten gerannt und hätten Steine behändigt bis hin zu *alle* seien nach hinten gerannt und hätten Steine behändigt. Dass die Angaben der Polizeibeamten unterschiedlich ausfielen, erstaunt angesichts der hektischen Situation bei Einfahrt des Extrazuges nicht. Wie von den Polizeibeamten übereinstimmend geschildert, lag ihr Fokus in diesem Moment in nachvollziehbarer Weise nicht allein auf der Gruppierung, in welcher sich die Beschuldigten C._____, E._____ und G._____ befanden, sondern insbesondere auf ihrer eigenen Sicherheit, mussten sie sich doch zu ihrem eigenen Schutz

zum Polizeifahrzeug zurückziehen, sich ihrer Schutzausrüstung behändigen, sich mit Mehrzweckwerfern bewaffnen und den fast gleichzeitig beginnenden Angriff abwehren. Es bleibt somit ebenfalls unklar (mit Ausnahme von AL._____, der sich in der Personenkontrolle befand und des Beschuldigten Q._____, vgl. hierzu sogleich nachfolgend), wohin sich die einzelnen Gruppenmitglieder bzw. insbesondere die Beschuldigten begaben als der Zug einfuhr. Bezeichnend ist hierbei die bereits dargelegte Aussage des Straf- und Zivilklägers J._____ anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach er einfach sagen könne, dass alle sicher in Richtung Zugende oder zum letzten Eingang des Zuges gerannt seien. Ob sie danach dort in den Zug rein seien, könne er nicht sagen. *Ein Teil sei wahrscheinlich rein, ein Teil sei hinter den Zug.* Das habe man auch gesehen. Es seien ja auch Leute aus dem Zug rausgekommen und die seien gleich hinter den Zug (pag. 1628 Z. 9 ff. und 18 ff.). Nach dem Gesagten lässt sich somit nicht erstellen, dass sich die gesamte Gruppierung rund um die Beschuldigten C._____, E._____ und G._____ geschlossen zum Ende des Zuges begeben hat, auf die Gleise gesprungen ist und sich an der Steine werfenden Gruppierung beteiligt bzw. sich in diese eingegliedert hat, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest ein Teil – ohne sich an den Ausschreitungen zu beteiligen – direkt in den Zug eingestiegen ist. Es ist denn auch tatsächlich und offensichtlich unbemerkt von den am Einsatz beteiligten fünf Polizeibeamten zu einem Einsteigen im vorderen Bereich des Zuges gekommen:

Gemäss der E-Mail von AK._____ vom 28. Oktober 2022, der sich offenbar im vordersten Bereich des Zuges aufhielt, sei eine maskierte Person dort bei ihm in den Zug eingestiegen (pag. 1134). Damit übereinstimmend gab der Beschuldigte Q._____ bei seiner Einvernahme vom 17. Dezember 2019 zu Protokoll, er sei vorne in den Zug eingestiegen und anschliessend nach hinten durch den Zug gegangen (pag. 301 Z. 161 f.). Er behauptete zwar, nicht verumumt gewesen zu sein, doch ist diesbezüglich auf die Würdigung seiner Aussagen durch die Vorinstanz zu verweisen, wonach er zumindest teilweise versuchte, seine eigenen Handlungen in einem besseren Licht darzustellen (vgl. E. 15 hiavor). Aufgrund dieser übereinstimmenden Angaben von AK._____ und des Beschuldigten Q._____ ist davon auszugehen, dass mindestens eine Person nach Einfahrt des Extrazuges unbemerkt vorne in den Zug eingestiegen ist und es sich bei dieser Person um den Beschuldigten Q._____ gehandelt haben dürfte.

Der von der Verteidigung des Beschuldigten E._____ skizzierte Laufweg des Beschuldigten (vgl. E. 16.2.2 hiavor), erachtet die Kammer als blosser Parteibehauptung. Aus den aktenkundigen Beweismitteln finden sich keinerlei Hinweise auf den präsentierten Laufweg seitens des Beschuldigten E._____ und dies wurde im Übrigen auch durch den Beschuldigten selbst nicht so zu Protokoll gegeben. Gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen der Einsatzleiterin AL._____ und des Straf- und Zivilklägers I._____ ist dabei zwar erstellt, dass sich der Beschuldigte E._____ nach Beginn der Steinwürfe in einem nicht näher konkretisierbaren Zeitpunkt beim Polizeifahrzeug befand, wobei die Kammer mit der Verteidigung davon ausgeht, dass er von hinten also vom Zugende her auf das Polizeifahrzeug zugekommen sein muss. Auf welchem Weg und wann er sich dorthin aufmachte, bleibt demgegenüber unklar, bedarf angesichts des Umstandes, dass

ihm eine Eingliederung in die Steine werfende Gruppe nicht nachgewiesen werden konnte, jedoch keiner abschliessenden Beurteilung. Die Kammer kann der Verteidigung sodann auch nicht folgen, soweit diese den Beschuldigten E._____ als die vernünftige und vermittelnde Person unter den anwesenden FC V._____ Fans darzustellen versuchte. Der Beschuldigte E._____ war zu diesem Zeitpunkt bekanntermassen mit einem Stadionverbot belegt, was von der Verteidigung auch nicht in Abrede gestellt wurde. Gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen der anwesenden Polizeibeamten verhielt sich der Beschuldigte gegenüber der Einsatzleiterin Al._____ zudem aufbrausend und respektlos. Er fand weder die angemessenen Worte noch den angemessenen Ton, womit von einer effektiven Vermittlung oder zumindest von einem Versuch, die Eskalation zu verhindern, klarerweise nicht auszugehen ist.

Betreffend die Anzahl der Fans, die nach Einfahrt aus dem Extrazug ausgestiegen sind, geht die Kammer gestützt auf die unterschiedlichen Angaben der Auskunftspersonen im Einklang mit der Vorinstanz von mindestens 30 Personen aus. Da sich jedoch nicht erstellen lässt, dass sich die Gruppe rund um die Beschuldigten geschlossen darin eingliedert hat, sind diese nicht hinzuzurechnen, sondern es bleibt bei der Mindestanzahl von 30 Fans, die aus dem Zug ausgestiegen sind. Die Kammer kann sich sodann auch in Bezug auf die von der grösseren Gruppierung ausgehenden friedensbedrohenden Grundstimmung den vorinstanzlichen Ausführungen anschliessen. Bei einer gewalttätigen Auseinandersetzung wie der vorliegenden kann ohne Weiteres von einer solchen Grundstimmung ausgegangen werden. Dass dies von den Polizeibeamten auch so wahrgenommen wurde, zeigt sich bereits dadurch, dass sie sich bei Einfahrt des Extrazuges sofort zum Polizeifahrzeug zurückbegaben, die Schutzhelme anzogen und sich für den Ernstfall mit Mehrzweckwerfen ausrüsteten, welche schliesslich auch eingesetzt werden mussten.

16.3 Fazit und erstellter Sachverhalt

Im Ergebnis erachtet die Kammer Folgendes als erstellt:

- Die Beschuldigten C._____, E._____ und G._____ befanden sich in der Gruppierung, die in T._____ am Bahnhof auf den Extrazug mit Extrastopp wartete und vom Sipo-Element der Personenkontrolle unterzogen werden sollte. Die Anwesenheit des Beschuldigten A._____ liess sich demgegenüber nicht erstellen.
- Der Beschuldigte E._____ führte sich als Gruppenführer auf, indem er die Kommunikation mit der Einsatzleiterin des Sipo-Elements Al._____ übernahm und dieser dabei klar machte, dass sich die Gruppe nicht kontrollieren lassen wolle, ein Extrazug mit weiteren Fans, die die Polizei nicht mögen würden, bald eintreffen werde und der auch dafür sorgte, dass sich nicht noch weitere Gruppenmitglieder der Personenkontrolle unterzogen.
- S._____ und wohl noch weitere, aber nicht alle Gruppenmitglieder mit den Fans im Zug telefonisch Kontakt aufnahmen, dazu aufriefen, sich bereit zu machen und sich zu verummen und somit die Stimmung auch dort aufheizten.

- Mindestens einer aus der Gruppe beim Einfahren des Zuges rief, dass man sich verummten und Steine sammeln solle.
- Sich mehrere, aber nicht alle Gruppenmitglieder beim Einfahren des Zuges denn auch verummten.
- Sich einige, aber nicht alle Gruppenmitglieder beim einfahrenden Zug zu den hinteren Waggonen begaben und ca. 4 aus dieser Gruppe an den Zug schlugen und die Fans im Zug aufforderten, rauszukommen, da die Polizei einen von ihnen habe.
- Mindestens 30 – effektiv aber wohl deutlich mehr – ebenfalls mindestens teilweise verummte Fans aus dem Zug ausstiegen, wobei umgehend mit Schottersteinen und Glasflaschen gegen die anwesenden Polizisten und die Polizistin geworfen wurde, wobei dieser Angriff von den hinteren Waggonen hergekommen ist.
- Sich der Straf- und Zivilkläger I._____ nach Beginn der Flaschen- und Steinwürfe zum Polizeifahrzeug begab, wobei sich der Beschuldigte E._____ unverummmt dazu gesellte und der Straf- und Zivilkläger von einem Stein am Kopf getroffen wurde, was zur Platzwunde führte. Auch hier ist davon auszugehen, dass der Steinwurf aus den hinteren Reihen gekommen ist.

Da sich nicht erstellen lässt, dass a) alle aus der Gruppierung der Beschuldigten mit den Fans im Zug telefonierte und die Stimmung anheizte, b) sich alle verummten, c) alle aus der Gruppe nach hinten zum Zugende rannten, d) alle aus der Gruppe gegen den Zug schlugen und die Ultras im Zug aufforderten, nach draussen zu kommen und e) alle auf die Gleise runter sprangen und sich mit Schottersteinen bewaffneten bzw. sich alle wenigstens in der neu formierten Gruppe aufhielten, welche Steine gegen die Polizisten warfen, bleibt im Ergebnis unklar, ob das auch einer oder mehrere der Beschuldigten taten.

Den Beschuldigten C._____, E._____ und G._____ lässt sich daher eine Teilnahme an den Gewalttätigkeiten gegen die Polizeibeamten nicht nachweisen. Wie bereits erwähnt, gilt dies umso mehr für den Beschuldigten A._____, zumal sich in seinem Fall bereits nicht erstellen lässt, dass er sich am Bahnhof in T._____ aufgehalten hat (vgl. E. 16.1.3 hiervor).

Der angeklagte Sachverhalt ist damit nicht erstellt und die Beschuldigten A._____, C._____, E._____ und G._____ sind von den Vorwürfen des Landfriedensbruchs, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie der Sachbeschädigung zum Nachteil der O._____ (Ziff. 2 des Strafbefehls) freizusprechen.

17. Konkrete Beweiswürdigung zu Phase 3

17.1 Würdigung der Vorinstanz

Die Vorinstanz erachtete den angeklagten Sachverhalt in Bezug auf Phase 3 insoweit erstellt, als die dokumentierten Sachbeschädigungen in der Höhe von CHF 2'924.55 durch die in T._____ wieder in den Extrazug eingestiegene aufgebrachte Meute auf der Strecke von T._____ bis V._____ begangen wor-

den sei. Gestützt auf die Aussagen des Straf- und Zivilklägers I. _____ sah sie es zudem als widerlegt an, dass bereits auf der Hinfahrt von V. _____ nach AJ. _____ Sachbeschädigungen begangen worden seien. Bezüglich der Beteiligung der Beschuldigten führte sie sodann aus, nach dem Vorfall von Phase 2 seien nach übereinstimmenden Ausführungen sämtliche Personen der Gruppierung in den Extrazug eingestiegen, namentlich auch die Beschuldigten A. _____, C. _____, E. _____ und G. _____. Die Sachbeschädigungen im Zug seien sodann von der gleichen die Friedensordnung störenden Grundstimmung getragen worden und hätten dem Abreagieren nach den gewalttätigen Eindrücken des Gefechts mit der Polizei mit Steinhagel und Gummischrot gedient. Nachdem diese Sachbeschädigungen durch die zusammengerottete Meute begangen worden seien, sei auch diesbezüglich kein persönlich zurechenbarer Tatnachweis erforderlich (zum Ganzen pag. 1223, S. 38 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

17.2 Vorbringen der Parteien

Trotz des bereits begründeten Freispruchs betreffend den Beschuldigten A. _____ sind die Vorbringen seiner Verteidigung zur Phase 3 an dieser Stelle darzulegen, zumal die übrigen Verteidigungen darauf Bezug nahmen oder Verweise anbrachten. Die Verteidigung des Beschuldigten A. _____ brachte in oberer Instanz vor, die Vorinstanz stütze den Schuldspruch auf vier Annahmen: Erstens sei sie davon ausgegangen, da ausserhalb des Zuges eine Zusammenrottung stattgefunden habe, müsse auch innen eine Zusammenrottung stattgefunden haben. Zweitens seien durch diese Zusammenrottung die Sachbeschädigungen entstanden. Drittens habe der Beschuldigte daran teilgenommen und viertens sei es in rechtlicher Hinsicht unwesentlich, dass er selbst keine Sachbeschädigung begangen habe. Die Akten würden die Fragen, ob es überhaupt zu einer Zusammenrottung im Zug gekommen sei und ob der Beschuldigte daran teilgenommen habe, nicht beantworten. Aus dem Ereignisbericht vom 10. November 2019 gehe demgegenüber hervor, dass sich die Stimmung im Zug schnell wieder beruhigt habe, auch wenn sie anfänglich nach der Abfahrt aufgebracht gewesen sei. Von den M. _____ Security-Mitarbeitenden, die sich in der Mitte des Zuges befunden hätten, seien keine Sachbeschädigungen wahrgenommen worden und auch AL. _____, dessen Aussagen die Vorinstanz als glaubhaft erachtet habe, habe keine Sachbeschädigungen und auch keine Zusammenrottung wahrgenommen. Es habe somit kein Zeuge eine Zusammenrottung im Zug geschildert, daneben gebe es auch keine Indizien für eine Zusammenrottung. Weiter seien die Schäden über die gesamte Zugkomposition verteilt gewesen, was aus der Fotodokumentation hervorgehe. Hätte es eine gewalttätige Meute gegeben, wäre nur ein «Tatort» zu erwarten. Somit spreche auch die Art und Weise der Schäden für eine individuelle Täterschaft und nicht für eine Zusammenrottung. Sodann sei unklar, zu welchem Zeitpunkt die Schäden überhaupt entstanden seien (pag. 1648).

Die Verteidigung des Beschuldigten C. _____ monierte in oberer Instanz, es sei nicht erwiesen, dass der Beschuldigte in den Zug gestiegen sei, womit ihm auch keine Sachbeschädigung zugerechnet werden könne. Dem Ergebnisbericht vom 10. November 2019 sei sodann zu entnehmen, dass die Kameras des Zuges bereits auf der Zugstrecke AJ. _____-T. _____ abgeklebt gewesen seien. Es

sei daher nicht erstellt, dass die Sachbeschädigungen erst nach dem Halt in T._____ bis nach V._____ entstanden sei. Dafür spreche auch das im Ereignisbericht Festgehaltene, wonach die Stimmung nach der Abfahrt in T._____ aufgebracht gewesen sei, sich aber rasch wieder beruhigt habe. Es gebe somit keinen Beweis dafür, dass der Beschuldigte C._____ an den Sachbeschädigungen beteiligt gewesen sei (pag. 1648).

Die Verteidigung des Beschuldigten E._____ brachte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vor, es gebe keine Beweise dafür, von wem und wann die Schäden begangen worden seien. Der Beschuldigte E._____ habe sich nicht daran beteiligt und habe im Übrigen auch keine Zusammenrottung im Zug wahrgenommen. Im Weiteren verwies er auf die Ausführungen der Verteidigungen der Beschuldigten A._____ und C._____ (pag. 1648).

Die Verteidigung des Beschuldigten G._____ verwies anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung auf die Ausführungen der übrigen Verteidiger, womit die soeben dargelegten Vorbringen für den Beschuldigten G._____ gleichermaßen Gültigkeit haben (pag. 1648).

17.3 Würdigung der Kammer

Dem Ereignisbericht der M._____ AG vom 10. November 2019 kann entnommen werden, dass die Fans den Zug in V._____ in einem erbärmlichen Zustand hinterliessen, mit diversen Tags an Sitzen, Fenstern und Wänden sowie einer abgerissenen Kopfstütze eines Sitzes. Zudem habe es eine enorme Unordnung durch Abfall und Toilettenpapier etc. gegeben (pag. 216, unten). Die erwähnten Tags sind in der dem Bericht angehängten Fotodokumentation ersichtlich, wobei es sich um Tags aus roter und schwarzer Farbe, mit unterschiedlichen Schriftzügen und «Handschriften» handelt (pag. 217 ff.). Ebenfalls fotografisch dokumentiert wurden die abgeklebten Kameras und die abgerissene Kopfstütze (pag. 219 f.). Die Sachbeschädigungen am Zug sind damit ohne Weiteres erstellt und wurden im Übrigen durch die Beschuldigten auch nicht bestritten.

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, bestehen keine Hinweise dafür, dass bereits auf der Hinfahrt von V._____ nach AJ._____ Sachbeschädigungen am Zug erfolgt wären. Der Beschädigungszeitraum beschränkt sich folglich auf die Rückfahrt im Extrazug. Ob die Beschädigungen dabei ausschliesslich auf der Teilstrecke T._____ -V._____ verübt worden sind, kann aufgrund der nachfolgenden Ausführungen offenbleiben. Den Beschuldigten wird bezüglich der Phase 3 vorgeworfen, sie seien Teil der zusammengerotteten Meute gewesen, welche getragen von einer die Friedensordnung störenden Grundstimmung die (erstellten) Sachbeschädigungen am Extrazug begangen habe. Es ist somit zunächst zu beurteilen, ob es im Zug nach Abfahrt in T._____ überhaupt zu einer öffentlichen Zusammenrottung mit friedensstörender Grundstimmung gekommen ist. Gemäss dem Ereignisbericht der M._____ AG habe sich die Stimmung der FC V._____ Fans bereits vor der Abfahrt des Extrazuges in T._____ beruhigt, als diese bemerkt hätten, dass sich keiner von ihnen in Polizeigewahrsam befinde. Die M._____ Security-Mitarbeiterin AB._____ und die zwei AP._____ hätten die Fans wieder unter Kontrolle gebracht und in den Zug ver-

frachtet. Die Stimmung im Zug sei aufgebracht gewesen, hätte sich danach aber rasch wieder beruhigt. Weiteres wird zur Stimmung im Bericht nicht festgehalten (vgl. pag. 215 ff.). Auch den Aussagen des Straf- und Zivilklägers I. _____ lassen sich diesbezüglich keine weiteren Erkenntnisse entnehmen. Dieser befand sich gemäss Ereignisbericht und seiner Aussage anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nach Abfahrt des Zuges im Waggon an der Zugspitze. Zur Stimmung in den Waggonen der FC V. _____ Fans (anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Straf- und Zivilkläger I. _____ aus, den Fans hätten zwei Waggonen des Zuges [insgesamt 4 Waggonen] zur Verfügung gestanden, pag. 1646) gab er einzig an, er habe über den Mitarbeiter-Funk mitbekommen, wie es in den hinteren Wagen laut gewesen sei (pag. 216; pag. 1091 Z. 1 f.). Die beiden AP. _____ hielten sich ebenfalls in der Zugspitze auf und die M. _____ Security-Mitarbeiter AB. _____ und AM. _____ befanden sich laut Ereignisbericht nach Abfahrt des Zuges zunächst beim Straf- und Zivilkläger I. _____ in der Zugspitze, gingen danach erfolglos durch den Zug, um zu eruieren, wer den Stein geworfen hatte und hielten sich schliesslich auf der weiteren Fahrt in der Mitte des Zuges auf, um die Situation im Auge zu behalten. Erst bei Ankunft in V. _____ konnten die dokumentierten Sachbeschädigungen schliesslich festgestellt werden.

Nach Ansicht der Kammer lässt sich mit Blick auf das soeben Dargelegte nicht erstellen, dass es ihm Zug zu einer Zusammenrottung mit einer friedensstörenden Grundstimmung gekommen ist und in dessen Rahmen die erstellten Sachbeschädigungen begangen worden sind. Der von Straf- und Zivilkläger I. _____ festgestellte Lärm via Funkkanal ist als einziges Indiz nicht ausreichend, um von einer solchen Zusammenrottung auszugehen, vielmehr ist es notorisch, dass in einem Extrazug mit Fussballfans der Lärmpegel grundsätzlich erhöht ist. Hinzukommend hatte sich, wie oben dargelegt, die Stimmung im Zug nach Abfahrt rasch beruhigt. Dass die weiteren Personen im Zug, namentlich die beiden M. _____ Security-Mitarbeiter und die beiden AP. _____, welche allfällige Feststellungen zur Stimmung im Zug auf der Teilstrecke T. _____ -V. _____ hätten darlegen können, in der Untersuchung nicht einvernommen wurden, ist nicht nachvollziehbar. In oberer Instanz und nach rund 5 Jahren Zeitablauf war eine solche Befragung indes nicht mehr angezeigt. Soweit die Verteidigungen somit vorbrachten, dass keine Hinweise auf eine zusammengeroottete Meute mit friedensstörender Grundstimmung im Extrazug vorliegen würden, muss ihnen gefolgt werden. Und selbst wenn von einer solchen Zusammenrottung ausgegangen werden könnte, liegen im Weiteren auch keine aktenkundigen Hinweise dafür vor, dass die Beschuldigten A. _____, C. _____, E. _____ und G. _____ ein Teil eben jener Zusammenrottung im Zug gewesen wären. Die blossе Anwesenheit im Extrazug, von welcher zumindest bei den Beschuldigten C. _____, E. _____ und G. _____ ausgegangen werden dürfte – zumal sie sich am Bahnhof in T. _____ befanden und man keine andere Wahl hatte, als in den Zug zu steigen, um nach Hause zu kommen – ist nicht ausreichend, um eine Teilnahme zu begründen. Gleiches gilt umso mehr für den Beschuldigten A. _____.

17.4 Fazit und erstellter Sachverhalt

Im Ergebnis lässt sich weder erstellen, dass die Sachbeschädigungen durch eine zusammengeworfene Meute mit einer friedensbedrohenden Grundstimmung erfolgt sind noch, dass die Beschuldigten A._____, C._____, E._____ und G._____ an einer solch potenziellen Zusammenrottung teilgenommen hätten. Der angeklagte Sachverhalt ist damit nicht erstellt und die Beschuldigten sind vom Vorwurf der Sachbeschädigung zum Nachteil der M._____ AG (Ziff. 2 des Strafbefehls) freizusprechen.

IV. Zivilpunkt

18. Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen zur adhäsionsweisen Zivilklage im Allgemeinen sowie zu den Anspruchsvoraussetzungen von Schadenersatz und Genugtuung im Speziellen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1250 f., S. 65 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

19. Schadenersatzforderungen

19.1 Würdigung der Vorinstanz

Die Vorinstanz verwies zunächst die Zivilforderungen der Straf- und Zivilklägerinnen Gemeinde T._____ und N._____ AG in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO auf den Zivilweg.

Demgegenüber sprach sie der Straf- und Zivilklägerin M._____ AG antragsgemäss Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'924.55 zuzüglich 5 % Zins seit dem 9. November 2019 und der Straf- und Zivilklägerin O._____ Schadenersatz in der Höhe von CHF 3'965.82 zuzüglich 5 % Zins seit dem 9. November 2019 zu.

Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, die Schadenersatzforderung der M._____ AG sei mit Aufstellung vom 20. November 2019 (pag. 84; 1102), die Forderung der O._____ mit Rechnung für die Instandstellung des Polizeifahrzeugs der Garage AO._____ vom 15. November 2019 (pag. 128 ff.) beziffert und belegt. Dem Beweisergebnis folgend und mit Verweis auf die Akten sei erstellt, dass die Beschuldigten als Teilnehmer der Zusammenrottung von einer rund 40-köpfigen, gewalttätigen Gruppierung am 9. November 2019 auf Gleis 1 des Bahnhofs T._____ durch Steinwürfe gegen das Polizeieinsatzfahrzeug dieses stark beschädigt und unmittelbar anschliessend nach dem Einsteigen in den Extrazug diesen besprayt, mit Klebern beklebt und verwüstet hätten. Das eindrückliche Ausmass dieser Sachbeschädigungen sei mit Farbfotodokumentationen dokumentiert und auch die Höhe der jeweils entstandenen Schäden sei durch die Privatklägerschaft belegt worden. Die kumulativen Voraussetzungen von Schaden, Kausalzusammenhang, Widerrechtlichkeit und Verschulden seien erfüllt (zum Ganzen pag. 1251, S. 66 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

19.2 Vorbringen der Parteien

Die Verteidigung des Beschuldigten C._____ brachte in oberer Instanz vor, die Zivilforderung der Straf- und Zivilklägerin Gemeinde T._____ sei mangels Spruchreife von der Vorinstanz auf den Zivilweg verwiesen worden, was infolge Rückzugs dieser Zivilklage nicht korrekt sei. Die Zivilklage hätte gleich wie diejenige des vormaligen Straf- und Zivilklägers Blumenladen U._____ behandelt werden müssen. Die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin N._____ AG sei in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 Bst. b StPO abzuweisen, weil dem Beschuldigten C._____ die Sachbeschädigungen nicht hätten zugerechnet werden können. Gleiches gelte für die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin M._____ AG, wobei zudem die abgerissene Kopfstütze nicht genügend substantiiert belegt worden sei. Betreffend die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin O._____ habe dem Beschuldigten die Verursachung des Schadens am Polizeifahrzeug nicht nachgewiesen werden können, weshalb auch diese Zivilklage nicht auf den Zivilweg zu verweisen, sondern abzuweisen sei (pag. 1648).

Die Verteidigungen der übrigen Beschuldigten verwiesen auf die soeben dargelegten Ausführungen, womit das zuvor Gesagte für die übrigen Beschuldigten gleichermassen gilt (pag. 1648).

Die Straf- und Zivilklägerin M._____ AG hielt anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung an der Schadenersatzforderung fest und beantragte die Bestätigung der erstinstanzlich zugesprochenen Schadenersatzsumme. Begründend führte sie aus, die abgerissene Kopfstütze würde sich aus der Fotodokumentation des Zuges ergeben, womit die Beschädigungen erstellt seien (pag. 1646).

Die Straf- und Zivilklägerin O._____ hielt mit Schreiben vom 14. August 2024 an dem bereits vorinstanzlich gestellten Schadenersatz fest (pag. 1538). Sie war an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung nicht anwesend.

19.3 Würdigung der Kammer

Den Vorbringen der Verteidigungen ist insoweit zu folgen als moniert wurde, die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin Gemeinde T._____ sei von der Vorinstanz fälschlicherweise in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO auf den Zivilweg verwiesen worden. Die Straf- und Zivilklägerin Gemeinde T._____ hat ihre Zivilklage noch vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen und wurde von der Vorinstanz aus dem Verfahren entlassen (pag. 841; 856 ff.). Infolgedessen kommt Art. 122 Abs. 4 StPO zu tragen und es ist festzustellen, dass die (vormalige) Straf- und Zivilklägerin Gemeinde T._____ ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen hat und diese auf dem Zivilweg erneut geltend machen kann.

Betreffend die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin N._____ AG teilt die Kammer demgegenüber den vorinstanzlichen Verweis auf den Zivilweg in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO. Die Beschuldigten wurden zwar rechtskräftig vom Vorwurf der Sachbeschädigung gemäss Ziff. 1 des Strafbefehls freigesprochen (vgl. E. 6 hiavor), allerdings erfolgte dieser Freispruch in Anwendung des Grundsatzes «*in dubio pro reo*». In solchen Fällen ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen, zumal das Zivilgericht nach Art. 53 des Schweizerischen Obligationen-

rechts (OR; SR 220.0) bei der Beurteilung der Schuld nicht an die Bestimmungen über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder an eine Freisprechung durch das Strafgericht gebunden ist und im Zivilverfahren zudem andere Beweislastregeln gelten (vgl. Urteil des Obergerichts SK 21 432 vom 23. November 2022 E. 21 f.; SCHAFFNER, in: *forum poenale* 2/2025, Schadenersatz trotz Freispruch: Die Tragweite von Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO, S. 131). In der vorliegenden Angelegenheit kann somit – trotz fehlender Strafbarkeit – ein zivilrechtlicher Anspruch nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Zivilklage ist in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

Die Beschuldigten wurden sodann auch vom Vorwurf der Sachbeschädigung zum Nachteil der M. _____ AG freigesprochen, da weder nachgewiesen werden konnte, dass die Beschädigungen durch einen zusammengerotteten Haufen verursacht wurden noch, dass die Beschuldigten an einem solchen teilgenommen hätten (vgl. E. 17.4 hiervor). Eine individuelle Verursachung der entstandenen Beschädigungen am Extragzug durch den einzelnen Beschuldigten war demgegenüber nicht Gegenstand der Prüfung, womit eine allfällige zivilrechtliche Haftung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Zivilklage ist folglich in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO auf den Zivilweg zu verweisen ist. Hinzukommend hat die Straf- und Zivilklägerin die von ihr geltend gemachte Schadenssumme zwar hinreichend beziffert, aber nicht rechtsgenügend belegt. Gemäss Aufstellung vom 20. November 2019 setzt sich die Schadenssumme aus einer Grundpauschale von CHF 2'500.00, einem Zuschlag von CHF 45.00, Zeitaufwand von CHF 270.00 und Reinigungskosten von CHF 109.55 zusammen (pag. 84). Gerade mit Blick auf die Grundpauschale (inkl. Zuschlag) ist nicht hinreichend belegt, wie sich diese Schadensposition und damit ferner die gesamte Schadenssumme effektiv zusammensetzt bzw. welche Aufwände der Straf- und Zivilklägerin nebst dem Zeitaufwand und den Reinigungskosten tatsächlich entstanden sind. Die Geltendmachung einer Grundpauschale hält den Anforderungen an die Begründungspflicht der Privatklägerschaft nicht stand. Die Zivilklage der M. _____ AG ist entsprechend nicht nur in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO, sondern auch gestützt auf Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

Zuletzt ist die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin O. _____ zu beurteilen. Im Gegensatz zu den vorherigen Zivilklagen ist der Sachverhalt spruchreif. Der Schaden, der am Polizeieinsatzfahrzeug entstanden ist, ist hinreichend belegt und beziffert (pag. 128 ff.). Vorliegend wurde die Beschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen. Den Beschuldigten konnte die Teilnahme an der Zusammenrottung nicht nachgewiesen werden, womit die Anspruchsgrundlage für die Zusprechung von Schadenersatz an die Straf- und Zivilklägerin entfällt und die Zivilklage abzuweisen ist.

20. Genugtuungsforderungen

20.1 Würdigung der Vorinstanz

Betreffend den Straf- und Zivilkläger I. _____ erachtete die Vorinstanz die Anspruchsvoraussetzungen von Art. 47 OR als gegeben und sprach ihm aufgrund der anlässlich des Vorfalls vom 9. November 2019 erlittenen Verletzungen (Riss-

Quetsch-Wunde am Schädel parietal links, pag. 221) eine Genugtuung in der beantragten Höhe von CHF 2'000.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 9. November 2019 zu (pag. 1252 f., S. 67 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Hinsichtlich der Straf- und Zivilkläger J. _____, K. _____ und L. _____ und des Zivilklägers P. _____ sah die Vorinstanz die Anspruchsvoraussetzungen von Art. 49 OR als erfüllt an und sprach den Vorgenannten jeweils eine Genugtuung in der Höhe von CHF 200.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 9. November 2019 zu. Soweit weitergehend – es wurde jeweils eine Genugtuung in der Höhe von CHF 500.00 beantragt – wies sie die Genugtuungsforderungen der sich als Privatkläger konstituierten Polizeibeamten ab. Die Vorinstanz erwog begründend, was mit einer harmlosen Verweigerung einer Personenkontrolle begonnen habe, habe in einem gewalttätigen Angriff auf die Beamten geendet, die sich letzten Endes mit dem mehrmaligen Einsatz von Gummischrot hätten verteidigen müssen. Die Polizisten seien durch die Meute völlig überrascht worden und der ca. 40-köpfigen bewaffneten und teilweise vermummte Gruppe auch zahlenmässig bei Weitem unterlegen gewesen. Ein solch gewalttätiges, rücksichtsloses und gefährliches Verhalten hätten sich selbst Polizisten nicht gefallen zulassen.

20.2 Vorbringen der Parteien

Wie bereits erwähnt, hielten die Straf- und Zivilkläger und der Zivilkläger in oberer Instanz an ihren Genugtuungsforderungen fest und beantragten die Bestätigung der erstinstanzlich zugesprochenen Genugtuungssummen (vgl. E. 5.5 hiervor).

Seitens der Beschuldigten wurden die geltend gemachten Genugtuungsansprüche bestritten und die Abweisung beantragt. Es wurde moniert, die materielle Unbill sei mit Ausnahme im Fall des Straf- und Zivilklägers I. _____ weder substantiiert behauptet noch begründet worden. Somit seien die Zivilklagen selbst im Falle eines Schuldspruchs abzuweisen (pag. 1648).

20.3 Würdigung der Kammer

Den Beschuldigten konnten die Vorwürfe des Landfriedensbruchs und der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nicht nachgewiesen werden und die Beschuldigten sind entsprechend freizusprechen (vgl. E. 16.3 hiervor). Damit entfällt die Anspruchsgrundlage für die Zusprechung einer Genugtuung an die Straf- und Zivilkläger I. _____, J. _____, K. _____, L. _____ und den Zivilkläger P. _____. Die Zivilklagen sind folglich in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 Bst. b StPO abzuweisen.

21. Kosten im Zivilpunkt

Auf eine Kostenausscheidung für die Beurteilung des Zivilpunktes wird in oberer Instanz verzichtet.

V. Kosten und Entschädigungen

22. Verfahrenskosten

22.1 Erste Instanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

Die Vorinstanz bestimmte die auf die Beschuldigten A._____, C._____ und G._____ entfallenden Verfahrenskosten je auf insgesamt CHF 3'412.50, sich zusammensetzend aus den Kosten der Untersuchung von CHF 900.00 und den Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 2'515.50. Für den erstinstanzlich erfolgten Freispruch schied die Vorinstanz keine Verfahrenskosten aus.

Die auf den Beschuldigten E._____ entfallenden Verfahrenskosten bestimmte die Vorinstanz auf insgesamt CHF 3'812.50, sich zusammensetzend aus den Kosten der Untersuchung von CHF 900.00, den Kosten für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht von CHF 400.00 (ARR 19 489; Entsiegelungsverfahren) und den Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 2'515.50. Für den erstinstanzlich erfolgten Freispruch schied die Vorinstanz keine Verfahrenskosten aus.

Die Beschuldigten werden in oberer Instanz vollumfänglich freigesprochen. Umstände, welche eine Kostentragung durch die Beschuldigten rechtfertigen würden, liegen keine vor. Folglich sind die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 14'050.00 (Beschuldigter A._____, C._____ und G._____: je CHF 3'412.50; Beschuldigter E._____: CHF 3'812.50) vom Kanton Bern zu tragen.

22.2 Obere Instanz

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_999/2021 vom 10. Oktober 2022 E. 5.2.2 mit Hinweis). Wenn als Vorinstanz das Einzelgericht entschieden hat, beträgt der Tarifrahmen für Entscheide im Berufungsverfahren 100 bis 5'000 Taxpunkte (Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Nach Art. 6 Abs. 2 VKD können in Verfahren mit mehreren Beteiligten die Höchstansätze jedoch überschritten werden.

Infolge des oberinstanzlichen Freispruchs gelten die Beschuldigten als vollumfänglich obsiegend. Sie haben demnach keine Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die auf insgesamt CHF 8'000.00 bestimmten oberinstanzlichen Ver-

fahrenskosten (Art. 24 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 6 Abs. 2 VKD) werden anteilmässig, je CHF 2'000.00, auf den einzelnen Beschuldigten ausgeschieden und dem Kanton Bern zur Bezahlung auferlegt.

23. Entschädigungen

23.1 Rechtliche Grundlagen

23.1.1 Private Verteidigung

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, hat sie namentlich Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO).

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den kantonalen Anwaltstarifen und nach dem Zeitaufwand, den der Verteidiger für die Verteidigung der beschuldigten Person aufgewendet hat. Zumindest dem Grunde nach sollen diese Verteidigungskosten voll entschädigt werden. Die Bemühungen des Anwalts müssen im Umfang aber den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein (Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 18 417 vom 29. Januar 2019 E. 11 mit Hinweisen). Im Kanton Bern bestimmt sich die Höhe der Parteientschädigung im Einzelfall nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes vom 17. Mai 2006 (PKV; BSG 168.811). In Strafsachen, die in einem Verfahren vor dem Einzelgericht des Regionalgerichts beurteilt werden, beträgt die Höhe der Entschädigung zwischen CHF 500.00 und CHF 25'000.00 (Art. 17 Abs. 1 Bst. b PKV). Im Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar 10 bis 50 % des Honorars in erster Instanz (Art. 17 Bst. f PKV). Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG).

23.1.2 Amtliche Verteidigung

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgeschieden. Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 aStPO bestimmte, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. In seiner aktuellen Version sieht Art. 135 Abs. 4 StPO nur noch die Rückzahlungspflicht an den Kanton vor.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 KAG bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Der Stundenansatz für die Entschädigung der amt-

lich bestellten Anwälte beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt. Auslagen und Mehrwertsteuer, sofern der Anwalt mehrwertsteuerpflichtig ist, werden zusätzlich entschädigt. In Rechtsmittelverfahren in Strafsachen, welchen Urteile eines Einzelgerichts zu Grunde liegen, erstreckt sich der Honorarraum von CHF 50.00 bis maximal CHF 12'500.00. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Aufwand im Berufungsverfahren 10 % bis 50 % des Aufwandes vor der ersten Instanz beträgt (Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. b PKV).

23.2 Entschädigung für die Verteidigung des Beschuldigten A._____

23.2.1 In erster Instanz

Rechtsanwalt B._____ machte mit Kostennote vom 2. November 2022 für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von CHF 8'492.29 geltend (pag. 1138 f.). Dieses setzt sich zusammen aus 27,83 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 6'958.33, Auslagen von CHF 926.80 (inkl. Reisezuschlag von CHF 450.00) und MWSt von 7,7 %, ausmachend CHF 607.16. Rechtsanwalt B._____ begründet die Höhe des geltend gemachten Honorars ausschliesslich über den Zeitaufwand. Zur Bedeutung der Streitsache oder der Schwierigkeit des Prozesses sind der Kostennote keine Ausführungen zu entnehmen.

Die Kammer erachtet das geltend gemachte Honorar in Anbetracht des gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als nicht in diesem Umfang geboten. Der Aktenumfang ist vorliegend als knapp durchschnittlich (2 Bundesordner) zu bezeichnen. Es wurden im Verfahren zudem nur wenig Beweismassnahmen getroffen, womit sich auch vor diesem Hintergrund kein überdurchschnittlicher Zeitaufwand rechtfertigen lässt. Weiter sind auch die Schwierigkeit sowie die Bedeutung der Streitsache als durchschnittlich zu bezeichnen. Der Fall bot weder besondere prozessuale oder materiell-rechtliche Schwierigkeiten noch erscheint er im Vergleich zu anderen Einzelgerichtsfällen von besonderer Tragweite.

Die Entschädigung ist vorliegend im Rahmen der PKV als Pauschale festzulegen, ohne dass die einzelnen zu berücksichtigenden Arbeitsstunden im Einzelnen zu prüfen wären. Eine unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Rahmen des richterlichen Ermessens festgesetzte Pauschale entbindet gerade davon, Honorarnoten in ihren einzelnen Positionen zu überprüfen (BGE 145 IV 453). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien respektive in Anwendung des Art. 41 Abs. 3 KAG erachtet die Kammer für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von CHF 7'500.00 (inkl. Auslagen und MWSt) als angemessen.

Der Kanton Bern entschädigt den Beschuldigten A._____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren folglich mit CHF 7'500.00 (inkl. Auslagen und MWSt).

23.2.2 In oberer Instanz

Für das oberinstanzliche Verfahren machte Rechtsanwalt B._____ mit Kostennote vom 19. Februar 2025 eine Entschädigung von insgesamt CHF 9'982.89 geltend (pag. 1669 ff.). Diese setzt sich zusammen aus 6,42 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 1'604.17, Auslagen von CHF 45.50 und MWSt von 7,7 %, ausmachend CHF 127.02, bis Ende 2023 sowie 26,75 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 6'687.50, Auslagen von CHF 903.80 (inkl. Reisezuschlag von CHF 300.00) und MWSt von 8,1 %, ausmachend CHF 614.90, ab dem 1. Januar 2024.

Unter Berücksichtigung des in der Sache gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Sache und der Schwierigkeit des Prozesses – wobei die vorangehenden Ausführungen betreffend die erstinstanzliche Entschädigung auch für die obere Instanz Geltung haben und das Verfahren höchstens als durchschnittlich bezeichnet werden kann (vgl. E. 23.2.1 hiavor) – erscheint das geltend gemachte Honorar als deutlich übersetzt. Angesichts des in Rechtskraft erwachsenen Freispruchs lagen oberinstanzlich nicht mehr alle ursprünglichen Anklagepunkte im Streit. Rechtsanwalt B._____ war zudem bereits im erstinstanzlichen Verfahren mandatiert, womit er bei der Vorbereitung auf die oberinstanzliche Hauptverhandlung bereits über vollumfängliche Aktenkenntnisse verfügte. Sodann war auch der Verfahrensgang zwischen erst- und oberinstanzlicher Hauptverhandlung überschaubar, es ergaben sich weder sachverhältniss- noch rechtlich wesentliche Neuerungen. Nach dem Gesagten und insbesondere mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV, wonach im Rechtsmittelverfahren 10 bis 50 Prozent des geltend gemachten Honorars vor dem Regionalgericht vorgesehen ist, erachtet die Kammer eine Entschädigung von CHF 5'000.00 (inkl. Auslagen und MWSt) als angemessen.

Der Kanton Bern entschädigt den Beschuldigten A._____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren folglich mit CHF 5'000.00 (inkl. Auslagen und MWSt).

23.3 Entschädigung für die Verteidigung des Beschuldigten C._____

23.3.1 In erster Instanz

Der Beschuldigte C._____ war in erster Instanz privat durch Rechtsanwältin AC._____ verteidigt. Diese machte mit Kostennote vom 1. November 2022 eine Entschädigung von CHF 7'652.40 geltend (pag. 1141 f.). Diese setzt sich zusammen aus 26,15 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 6'537.50, Auslagen von CHF 509.50 (inkl. Reisezuschlag von CHF 150.00) und MWSt von 7,7 %, ausmachend CHF 542.60. Rechtsanwältin AC._____ begründet das geltend gemachte Honorar ausschliesslich über den Zeitaufwand. Zur Bedeutung der Streitsache oder der Schwierigkeit des Prozesses sind der Kostennote demgegenüber keine Ausführungen zu entnehmen.

Für die Einschätzung des in erster Instanz gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses kann vollumfänglich auf die Ausführungen betreffend den Beschuldigten A._____ verwiesen werden (vgl. E. 23.2.1 hiavor). Dem Beschuldigten C._____ wurden die gleichen Vorwürfe zur Last gelegt wie dem Beschuldigten A._____, weshalb die zuvor fest-

gesetzte Entschädigung von CHF 7'500.00 (inkl. Auslagen und MWSt) auch in seinem Fall gerechtfertigt erscheint.

Der Kanton Bern entschädigt den Beschuldigten C._____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren folglich mit CHF 7'500.00 (inkl. Auslagen und MWSt).

23.3.2 In oberer Instanz

In oberer Instanz wurde dem Beschuldigten C._____ die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wobei ihm Rechtsanwältin D._____ als amtliche Verteidigerin beigeordnet wurde (pag. 1470 ff.).

Sie machte für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten C._____ mit Kostennote vom 19. Februar 2025 ein Honorar von insgesamt CHF 10'715.40 geltend. Dieses setzt sich zusammen aus 13,45 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 3'362.50, und MWSt von 7,7 %, ausmachend CHF 260.05, bis Ende 2023 sowie 26,05 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 6'512.50, Auslagen von CHF 50.00 und MWSt von 8,1 %, ausmachend CHF 530.35, ab dem 1. Januar 2024.

Das geltend gemachte Honorar wird mit Blick auf den gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als nicht in diesem Umfang geboten erachtet. Nachdem Rechtsanwältin D._____ bereits rund einen Tag Arbeitsaufwand für die Lektüre der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, des Protokolls der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und für punktuell Aktenstudium auswies, werden von der Kammer Kürzungen im Bereich der Verhandlungsvorbereitung und Rechtsabklärungen vorgenommen. Im Übrigen ist die für die Berufungsverhandlung veranschlagte Zeit (inkl. mündliche Urteilsöffnung) auf die effektive Dauer zu kürzen.

Im Ergebnis erfährt die Kostennote von Rechtsanwältin D._____ für den Zeitraum bis Ende 2023 keine Kürzungen. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 wird das Honorar demgegenüber um insgesamt 9,50 Stunden gekürzt. Rechtsanwältin D._____ werden somit 30 Stunden Zeitaufwand zugesprochen, was sich im Vergleich zu den übrigen Verteidigern dadurch rechtfertigt, dass sie im erstinstanzlichen Verfahren noch nicht mandatiert war. Die übrigen Positionen der Kostennote geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D._____ in Anwendung des praxisüblichen Stundenansatzes von CHF 200.00 für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten C._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit insgesamt CHF 6'529.30. Für die genauen Zahlen wird auf die Zusammenstellung im Urteilsdispositiv verwiesen. Infolge Freispruchs besteht keine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten (Art. 135 Abs. 4 StPO e contrario).

23.4 Entschädigung für die Verteidigung des Beschuldigten E._____

23.4.1 In erster Instanz

Rechtsanwalt F._____ machte mit Kostennote vom 1. Februar 2025 für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von CHF 8'593.40 geltend

(pag. 1685 f.). Diese setzt sich zusammen aus 26,75 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 7'137.50 (inkl. Reisezuschlag von CHF 450.00), Auslagen von CHF 841.50 und MWSt von 7,7 %, ausmachend CHF 614.40. Rechtsanwalt F._____ begründet das geltend gemachte Honorar ebenfalls ausschliesslich über den Zeitaufwand. Ausführungen zur Bedeutung der Streitsache oder der Schwierigkeit des Prozesses sind der Kostennote keine zu entnehmen.

Die Kammer erachtet das geltend gemachte Honorar in Anbetracht des gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als nicht in diesem Umfang geboten. Es kann dabei vollumfänglich auf die Ausführungen zur Kürzung betreffend die Entschädigung des Beschuldigten A._____ verwiesen werden (vgl. E. 23.2.1 hiervor). In Anwendung des Art. 41 Abs. 3 KAG sowie unter Berücksichtigung, dass dem Beschuldigten E._____ die gleichen Vorwürfe zur Last gelegt wurden wie den Beschuldigten A._____ und C._____ erachtet die Kammer eine Entschädigung in der Höhe von CHF 7'500.00 (inkl. Auslagen und MWSt) auch in seinem Fall als angemessen.

Der Kanton Bern entschädigt den Beschuldigten E._____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 7'500.00 (inkl. Auslagen und MWSt).

23.4.2 In oberer Instanz

Für das oberinstanzliche Verfahren machte Rechtsanwalt F._____ mit Kostennote vom 1./19. Februar 2025 eine Entschädigung von insgesamt CHF 12'153.45 geltend (pag. 1669 ff.). Diese setzt sich für die Zeitspanne vom 25. Januar 2023 bis 21. Februar 2025 aus 42,75 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 10'689.00, Auslagen von CHF 555.26, MWSt von 7,7 %, ausmachend CHF 30.95, und MWSt von 8,1 %, ausmachend CHF 878.25, zusammen.

Das geltend gemachte Honorar erachtet die Kammer als deutlich übersetzt, wobei vorab auf die Ausführungen zur oberinstanzlichen Entschädigung betreffend den Beschuldigten A._____ verwiesen werden kann (vgl. E. 23.2.2 hiervor). Rechtsanwalt F._____ war ebenfalls bereits im erstinstanzlichen Verfahren mandatiert, womit auch er bei der Vorbereitung auf die oberinstanzliche Hauptverhandlung über vollumfängliche Aktenkenntnisse verfügte. Eine im Vergleich zu erster Instanz noch gesteigerte Stundenanzahl zu entschädigen, ist damit in offensichtlicher Weise nicht angezeigt. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass das oberinstanzliche Honorar gemäss PKV grundsätzlich 10 bis 50 Prozent (Art. 17 Bst. f PKV) des Honorars der ersten Instanz beträgt. Die Kammer erachtet daher – wie für den Beschuldigten A._____ – eine Entschädigung von CHF 5'000.00 (inkl. Auslagen und MWSt) im oberinstanzlichen Verfahren als angemessen.

Der Kanton Bern entschädigt den Beschuldigten E._____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren folglich mit CHF 5'000.00 (inkl. Auslagen und MWSt).

23.5 Entschädigung für die Verteidigung des Beschuldigten G._____

Der Beschuldigte G._____ war erst in oberer Instanz anwaltlich vertreten. Für allfällige Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren wurde keine Entschädigung beantragt.

Rechtsanwältin H._____ machte mit Kostennote vom 20. Februar 2025 für die Zeitspanne vom 30. Januar 2023 bis 30. März 2025 eine Entschädigung von CHF 11'467.35 geltend (pag. 1693 ff.). Diese setzt sich zusammen aus 41,58 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 10'395.80, Auslagen von CHF 212.80 und MWSt von 8,1 %, ausmachend CHF 858.75.

Auch Rechtsanwältin H._____ begründet die geltend gemachte Entschädigung ausschliesslich über den Zeitaufwand. Es wurde bereits mehrfach erwähnt, dass das vorliegende Verfahren mit Blick auf den Umfang, die Schwierigkeit und Bedeutung der Streitsache höchstens als durchschnittlich bezeichnet werden kann, womit das geltend gemachte Honorar von der Kammer als weit übersetzt erachtet wird. Auch Rechtsanwältin H._____ war bereits im erstinstanzlichen Verfahren involviert – wenn auch nicht durch den Beschuldigten G._____ mandatiert, sondern durch den ehemals Beschuldigten R._____ – und verfügte damit ebenfalls über vollumfängliche Aktenkenntnisse. Dem Beschuldigten G._____ wurden sodann die gleichen Vorwürfe wie den übrigen Beschuldigten zur Last gelegt. Es liegen somit keine Gründe vor, weshalb die Entschädigung des Beschuldigten G._____ diejenigen der Beschuldigten A._____ und E._____ in oberer Instanz übersteigen sollte. Die Kammer erachtet somit auch betreffend den Beschuldigten G._____ eine Entschädigung von CHF 5'000.00 (inkl. Auslagen und MWSt) als angemessen.

Der Kanton Bern entschädigt den Beschuldigten G._____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren folglich mit CHF 5'000.00 (inkl. Auslagen und MWSt).

23.6 Weitere Entschädigungs- und Genugtuungsanträge der Beschuldigten

23.6.1 Rechtliche Grundlagen

Genugtuung (Haftentschädigung)

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO).

Vorausgesetzt ist, dass eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse i.S.v. Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR vorliegt, mithin muss eine gewisse Intensität der Verletzung vorliegen, damit eine Genugtuung zugesprochen werden kann. Als Beispiele können neben der ungerechtfertigten Untersuchungs- und Sicherheitshaft die publik gewordene Hausdurchsuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer resp. Verletzung des Beschleunigungsgebots oder eine breite Darlegung in den Medien genannt werden, wie auch allfällige Probleme im Familien- und Beziehungsleben durch die Strafuntersuchung oder persönlichkeitsverletzende Äusserungen von Strafbehörden. Nach der Rechtsprechung stellt im Fall einer un-

gerechtfertigten Haft von kurzer Dauer ein Betrag von CHF 200.00 pro Tag eine angemessene Entschädigung dar, sofern keine besonderen Umstände einen tieferen oder höheren Betrag rechtfertigen. Der Tagessatz ist nur ein Kriterium, das die Bestimmung einer Grössenordnung für die Genugtuung erlaubt. Der Betrag ist unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse (Dauer der Haft, Schwere der vorgeworfenen Taten, Auswirkungen auf die persönliche Situation des Verhafteten usw.) zu korrigieren (BGer 6B_531/2019 vom 20. Juni 2019 E. 1.2.2; 6B_506/2015 vom 6. August 2015 E. 1.3.1; 6B_53/2013 vom 8. Juli 2013 E. 3.2, nicht publiziert in: BGE 139 IV 243).

Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 329 Abs. 1 Bst. b StPO).

Unter wirtschaftlichen Einbussen nach Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO sind Lohn- oder Erwerbseinbussen zu verstehen, die kausal auf die notwendige aktive oder passive Beteiligung an den Verfahrenshandlungen im Strafverfahren zurückzuführen sind. Darüber hinaus werden auch wirtschaftliche Einbussen, die aus dem Strafverfahren als solches resultieren, erfasst. Namentlich ein Stellenverlust, entgangene künftige Lohnaufbesserungen oder Karriereschäden fallen darunter (BGE 142 IV 237 E. 1.3.4; BGer 6B_1342/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.1.; 6B_1378/2016 vom 22. Juni 2017 E. 1.2; 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2.4). Die Strafbehörde prüft die Ansprüche gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO zwar von Amtes wegen, es obliegt jedoch der beschuldigten Person, ihre Ansprüche zu begründen und auch zu belegen (BGE 142 IV 237 E. 1.3.1; BGer 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2.2; 6B_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 6.2). Kann der Schaden ziffernmässig nicht nachgewiesen werden, ist dieser nach Ermessen des Gerichts mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen (Art. 42 Abs. 2 OR). Die Bestimmung enthält eine Beweiserleichterung zu Gunsten des Geschädigten. Sie entbindet ihn jedoch nicht davon, alle Umstände, die für den Eintritt eines Schadens sprechen und dessen Abschätzung erlauben oder erleichtern, soweit möglich und zumutbar zu behaupten und zu beweisen. Die Beweiserleichterung gemäss Art. 42 Abs. 2 OR ist restriktiv anzuwenden (BGE 142 IV 237 E. 1.3.1; BGE 122 III 219 E. 3a; BGer 6B_1026/2013 vom 10. Juni 2014 E. 3.1).

23.6.2 Beschuldigter A. _____

Der Beschuldigte A. _____ beantragte für die vorläufige Festnahme (Polizeihaft) zunächst eine Entschädigung von CHF 200.00 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 17. Dezember 2019. Zur Begründung wurde von seiner Verteidigung ausgeführt, er sei ohne Not an seinem Arbeitsort festgenommen worden, wodurch er bis heute mit der damit verbundenen Rufschädigung konfrontiert sei. Dafür sei ein Zuschlag von CHF 100.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 17. Dezember 2019 zu gewähren. Insgesamt beantragte er somit eine Entschädigung von CHF 300.00 zuzüglich 5 % Zins im Sinne von Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO (pag. 1648).

Der Beschuldigte A._____ wurde am 17. Dezember 2019 um 07:30 Uhr vorläufig festgenommen und um 13:30 Uhr gleichentags entlassen (pag. 6 ff.). Infolge Freispruchs sind die Voraussetzungen für eine Haftentschädigung resp. Genugtuung für die ausgestandene Polizeihaft von einem Tag erfüllt. Der Beschuldigte wird antragsgemäss mit CHF 200.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 17. Dezember 2019 entschädigt. Bezüglich der Genugtuung für die angebliche Rufschädigung ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Grundlagen festzuhalten, dass der Beschuldigte A._____ keine Umstände darlegte, die den Schluss auf besonders schwere Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse nahelegen würden. So fehlt es insbesondere an dahingehenden Aussagen des Beschuldigten. Die lediglich pauschale Behauptung einer Rufschädigung reicht nicht aus, um die von Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO geforderte Intensität der Verletzung zu begründen.

Dem Beschuldigten A._____ wird daher für die ausgestandene, unrechtmässige Polizeihaft von einem Tag eine Genugtuung von CHF 200.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 17. Dezember 2019 zugesprochen.

Weiter beantragte der Beschuldigte A._____ im Sinne von Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO einen Erwerbsausfall von CHF 1'125.95 zuzüglich 5 % Zins, sich zusammensetzend aus dem Erwerbsausfall von CHF 76.20 zuzüglich 5 % Zins seit dem 17. Dezember 2019 (für die Polizeihaft von einem Tag), dem Erwerbsausfall von CHF 634.75 zuzüglich 5 % Zins seit dem 3. November 2022 (für die Verhandlungstage vor erster Instanz) und dem Erwerbsausfall von CHF 415.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 21. Februar 2025 (für die Verhandlungstage vor oberer Instanz). Hinzukommend wurden Reisespesen von insgesamt CHF 439.00 zuzüglich 5 % Zins, sich zusammensetzend aus Reisespesen von CHF 122.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 14. Juli 2021 (für das erste Instruktionsgespräch mit der Verteidigung), Reisespesen von CHF 122.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 28. Oktober 2022 (für das zweite Instruktionsgespräch mit der Verteidigung) und Reisespesen von CHF 195.00 (dreimal CHF 65.00 Franken für die ÖV-Billette V._____ -Biel, für die Teilnahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung), geltend gemacht (pag. 1648).

Wie oben dargelegt, werden die Ansprüche von Amtes wegen geprüft, der Beantragende hat diese jedoch zu belegen und zu begründen. Der Beschuldigte A._____ hat den beantragten Erwerbsausfall zwar beziffert, seiner Beweispflicht ist er demgegenüber nicht nachgekommen. So liegen der Kammer keinerlei Belege des Arbeitgebers des Beschuldigten vor, welche eine effektive Lohneinbusse belegen würden. Der blosse Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens ist dafür nicht ausreichend (pag. 1654). Dies gilt umso mehr, da sich der Beschuldigte A._____ in einem unselbständigen Arbeitsverhältnis befindet. Der beantragte Erwerbsausfall kann dem Beschuldigten folglich nicht zugesprochen werden. Nicht zu entschädigen sind weiter auch die Reisekosten für die Reise an die Instruktionsgespräche mit der Verteidigung. Diese geltend gemachten Beträge stellen keine zu entschädigenden Kosten im Sinne von Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO dar und sind vom Beschuldigten A._____ trotz vollumfänglichem Freispruch selbst zu tragen. Zu entschädigen sind demgegenüber die Reisekosten zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Diese werden dem Beschuldigten A._____ mit Blick auf die

Verhandlungsdauer von 2 Tagen im Umfang von CHF 145.60 zuzüglich 5 % Zins seit dem 3. November 2022 ersetzt (sich zusammensetzend aus vier 2. Klasse Fahrstrecken-Billette von V._____ nach Biel à CHF 36.40).

Es resultiert damit eine Entschädigung von insgesamt CHF 145.60 zuzüglich 5 % Zins seit dem 3. November 2022.

23.6.3 Beschuldigter E._____

Der Beschuldigte E._____ beantragte eine Haftentschädigung in der Höhe von CHF 250.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 17. Dezember 2019. Weiter machte auch er eine Entschädigung für die Reisekosten zum Instruktionsgespräch mit seinem Verteidiger in der Höhe von CHF 128.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 25. März 2021 und für die Reisekosten an die erstinstanzliche Hauptverhandlung nach Biel im Umfang von CHF 195.00 zuzüglich 5 % seit dem 3. November 2022 geltend (pag. 1648).

Mit Verweis auf die Begründung zum Antrag auf Haftentschädigung des Beschuldigten A._____ (vgl. E. 23.6.2 hiervor) und vor dem Hintergrund der dargelegten rechtlichen Grundlagen wird dem Beschuldigten eine Genugtuung für die ausgestandene Polizeihaft von einem Tag – der Beschuldigte E._____ wurde am 17. Dezember 2019 um 07:10 Uhr vorläufig festgenommen und gleichentags um 13:00 Uhr entlassen (pag. 22 ff.) – in der Höhe von CHF 200.00 zuzüglich 5 % Zins zugesprochen.

Die Reisekosten für das Instruktionsgespräch mit dem eigenen Verteidiger fällt, wie bereits erwähnt, nicht unter die zu entschädigenden Kosten im Sinne von Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO und sind durch den Beschuldigten E._____ selbst zu tragen. Demgegenüber sind ihm die Reisekosten für die Teilnahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im selben Umfang wie dem Beschuldigten A._____ zu entschädigen, zumal beide Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt in V._____ wohnhaft waren.

Es resultiert daher eine Entschädigung für die wirtschaftlichen Einbussen in der Höhe von CHF 145.60 zuzüglich 5 % Zins seit dem 3. November 2022.

23.6.4 Beschuldigter G._____

Der Beschuldigte G._____ beantragte eine Haftentschädigung in der Höhe von CHF 250.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 17. Dezember 2019 und eine Entschädigung für ihm entstandene wirtschaftliche Einbussen in der Höhe von CHF 550.00.

Für die beantragte Haftentschädigung kann vollumfänglich auf die vorangehenden Ausführungen zu den Beschuldigten A._____ und E._____ verwiesen werden (vgl. E. 23.6.2 und 23.6.3 hiervor). Dem Beschuldigten G._____ wird daher ebenfalls eine Genugtuung für die ausgestandene Polizeihaft von einem Tag – der Beschuldigte wurde am 17. Dezember 2019 um 06:25 Uhr vorläufig festgenommen und gleichentags um 13:30 Uhr entlassen (pag. 28 ff.) – in der Höhe von CHF 200.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 17. Dezember 2019 zugesprochen.

Die geltend gemachten wirtschaftlichen Einbussen wurden durch den Beschuldigten demgegenüber nicht belegt. Er wäre sowohl für die Höhe des ihm entstande-

nen Schadens als auch die Kausalität beweispflichtig gewesen. Die Voraussetzungen für eine Entschädigung allfälliger wirtschaftlicher Einbussen des Beschuldigten sind deshalb nicht erfüllt.

VI. Verfügungen

Hinsichtlich der Verfügungen wird auf das Dispositiv verwiesen.

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A. Beschleunigungsgebot

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

B. Rechtskraft

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 3. November 2022 insoweit in **Rechtskraft erwachsen ist**, als

1. **A.** freigesprochen wurde von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 9. November 2019 rund um den Bahnhof T. in , aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung z.N. von Blumenladen U., Gemeinde T. und N. AG (Deliktsbetrag: CHF 1'966.30).
2. **C.** freigesprochen wurde von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 9. November 2019 rund um den Bahnhof T. in , aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung z.N. von Blumenladen U., Gemeinde T. und N. AG (Deliktsbetrag: CHF 1'966.30).
3. **E.** freigesprochen wurde von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 9. November 2019 rund um den Bahnhof T. in , aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung z.N. von Blumenladen U., Gemeinde T. und N. AG (Deliktsbetrag: CHF 1'966.30).
4. **G.** freigesprochen wurde von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 9. November 2019 rund um den Bahnhof T. in , aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung z.N. von Blumenladen U., Gemeinde T. und N. AG (Deliktsbetrag: CHF 1'966.30).
5. für die Beurteilung der Zivilklagen keine Kosten ausgeschieden wurden.
6. im Zivilpunkt **weiter verfügt wurde**:
 - 6.1 Es wird festgestellt, dass der vormalige Straf- und Zivilkläger Blumenladen U. seine Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen hat und diese auf dem Zivilweg erneut geltend machen kann (Art. 122 Abs. 4 StPO);

6.2 Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschrieben.

7. **weiter verfügt wurde**, dass die folgenden Gegenstände deren jeweiligen Eigentümern nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden:

- Mobiltelefon Samsung Galaxy: an A. _____
- Mobiltelefon Huawei (schwarz): an E. _____

C. A. _____

A. _____ wird **freigesprochen**:

1. von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich mehrfach begangen am 9. November 2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung
 - 1.1 in _____ T. _____ und auf der Zugfahrt _____ bzw. _____ z.N. von M. _____ AG (Deliktsbetrag: CHF 2'924.55);
 - 1.2 in _____ T. _____ z.N. der O. _____ (Deliktsbetrag: CHF 3'965.82);
2. von der Anschuldigung der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, angeblich begangen in einem zusammengerotteten Haufen am 9. November 2019 in _____ T. _____;
3. von der Anschuldigung des **Landfriedensbruchs**, angeblich begangen am 9. November 2019 in _____ T. _____;

unter Auferlegung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 3'412.50 an den **Kanton Bern**;

unter Auferlegung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 2'000.00 an den **Kanton Bern**;

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** durch den Kanton Bern von **CHF 7'500.00** (inkl. Auslagen und MWST) an A. _____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte durch Rechtsanwalt B. _____ im **erstinstanzlichen Verfahren**;

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** durch den Kanton Bern von **CHF 5'000.00** (inkl. Auslagen und MWST) an A. _____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte durch Rechtsanwalt B. _____ im **oberinstanzlichen Verfahren**;

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 145.60** zzgl. 5 % Zins seit 3. November 2022 an A. _____ für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus seiner notwendigen Beteiligung am erstinstanzlichen Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO);

sowie unter Ausrichtung einer **Genugtuung** von **CHF 200.00** zzgl. 5 % Zins seit 17. Dezember 2019 an A. _____ für die besonders schweren Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse durch die Polizeihaft von 1 Tag (Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO).

D. C. _____

I.

C. _____ wird **freigesprochen**:

1. von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich mehrfach begangen am 9. November 2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung
 - 1.1 in . _____ T. _____ und auf der Zugfahrt . _____ bzw. . _____ z.N. von M. _____ AG (Deliktsbetrag: CHF 2'924.55);
 - 1.2 in . _____ T. _____ z.N. der O. _____ (Deliktsbetrag: CHF 3'965.82);
2. von der Anschuldigung der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, angeblich begangen in einem zusammengeworrenen Haufen am 9. November 2019 in . _____ T. _____;
3. von der Anschuldigung des **Landfriedensbruchs**, angeblich begangen am 9. November 2019 in . _____ T. _____;

unter Auferlegung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 3'412.50 an den **Kanton Bern**;

unter Auferlegung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 2'000.00 an den **Kanton Bern**;

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** durch den Kanton Bern von **CHF 7'500.00** (inkl. Auslagen und MWST) an C. _____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte durch Rechtsanwältin AC. _____ im **erstinstanzlichen Verfahren**.

II.

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von C._____, Rechtsanwältin D._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		13.45	200.00	CHF	2'690.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	0.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'690.00	CHF	207.15
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'897.15

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		16.55	200.00	CHF	3'310.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	50.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	3'360.00	CHF	272.15
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'632.15

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit **CHF 6'529.30**.

E. E._____

E._____ wird **freigesprochen**:

- von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich mehrfach begangen am 9. November 2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung
1.1 in ._____ T._____ und auf der Zugfahrt ._____ bzw. ._____ z.N. von M._____ AG (Deliktsbetrag: CHF 2'924.55);
1.2 in ._____ T._____ z.N. der O._____ (Deliktsbetrag: CHF 3'965.82);
- von der Anschuldigung der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, angeblich begangen in einem zusammengerotteten Haufen am 9. November 2019 in ._____ T._____;
- von der Anschuldigung des **Landfriedensbruchs**, angeblich begangen am 9. November 2019 in ._____ T._____;

unter Auferlegung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 3'812.50 an den **Kanton Bern**;

unter Auferlegung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 2'000.00 an den **Kanton Bern**;

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** durch den Kanton Bern von **CHF 7'500.00** (inkl. Auslagen und MWST) an E._____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte durch Rechtsanwalt F._____ im **erstinstanzlichen Verfahren**;

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** durch den Kanton Bern von **CHF 5'000.00** (inkl. Auslagen und MWST) an E._____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte durch Rechtsanwalt F._____ im **oberinstanzlichen Verfahren**;

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 145.60** zzgl. Zins von 5 % seit 3. November 2022 an E._____ für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus seiner notwendigen Beteiligung am erstinstanzlichen Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO)

sowie unter Ausrichtung einer **Genugtuung** von **CHF 200.00** zzgl. 5 % Zins seit 17. Dezember 2019 an E._____ für die besonders schweren Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse durch die Polizeihaft von 1 Tag (Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO).

F. G._____

G._____ wird **freigesprochen**:

1. von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich mehrfach begangen am 9. November 2019 aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung
 - 1.1 in ._____ T._____ und auf der ._____ bzw. ._____ z.N. von M._____ AG (Deliktsbetrag: CHF 2'924.55);
 - 1.2 in ._____ T._____ z.N. der O._____ (Deliktsbetrag: CHF 3'965.82);
2. von der Anschuldigung der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten**, angeblich begangen in einem zusammengeworrteten Haufen am 9. November 2019 in ._____ T._____;
3. von der Anschuldigung des **Landfriedensbruchs**, angeblich begangen am 9. November 2019 in ._____ T._____;

unter Auferlegung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 3'412.50 den **Kanton Bern**;

unter Auferlegung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 2'000.00 an den **Kanton Bern**;

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** durch den Kanton Bern von **CHF 5'000.00** (inkl. Auslagen und MWST) an G._____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte durch Rechtsanwältin H._____ im **oberinstanzlichen Verfahren**;

sowie unter Ausrichtung einer **Genugtuung** von **CHF 200.00** zzgl. 5 % Zins seit 17. Dezember 2022 an G._____ für die besonders schweren Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse durch die Polizeihaft von 1 Tag (Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO).

G. Zivilpunkt

Im **Zivilpunkt** wird erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die vormalige Straf- und Zivilklägerin **Gemeinde T._____** ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen hat und diese auf dem Zivilweg erneut geltend machen kann (Art. 122 Abs. 4 StPO).

2. In Anbetracht der Tatsache, dass der Sachverhalt bezüglich der Zivilforderung nicht spruchreif ist und die beschuldigten Personen freigesprochen wurden, wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin **N.**_____ **AG** auf den **Zivilweg verwiesen** (Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO).
3. In Anbetracht der Tatsache, dass der Sachverhalt bezüglich der Zivilforderung nicht spruchreif ist und die beschuldigten Personen freigesprochen wurden sowie angesichts der unzureichenden Begründung wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin **M.**_____ **AG** auf den **Zivilweg verwiesen** (Art. 126 Abs. 2 Bst. b und d StPO).
4. Die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin **O.**_____ wird **abgewiesen**.
5. Die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers **I.**_____ wird **abgewiesen**.
6. Die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers **J.**_____ wird **abgewiesen**.
7. Die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers **K.**_____ wird **abgewiesen**.
8. Die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers **L.**_____ wird **abgewiesen**.
9. Die Zivilklage des Zivilklägers **P.**_____ wird **abgewiesen**.
10. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

H.

Weiter wird beschlossen:

1. Die von A._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu löschen (Art. 16 Abs. 1 Bst. c DNA-Profil-Gesetz).
2. Die von C._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu löschen (Art. 16 Abs. 1 Bst. c DNA-Profil-Gesetz).
3. Die von E._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu löschen (Art. 16 Abs. 1 Bst. c DNA-Profil-Gesetz).
4. Die von G._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu löschen (Art. 16 Abs. 1 Bst. c DNA-Profil-Gesetz).
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten A._____/Berufungsführer 1, v.d. Rechtsanwalt B._____

- dem Beschuldigten C._____/Berufungsführer 2, a.v.d. Rechtsanwältin D._____
- dem Beschuldigten E._____/Berufungsführer 4, v.d. Rechtsanwalt F._____
- dem Beschuldigten G._____/Berufungsführer 5, v.d. Rechtsanwältin H._____
- den Straf- und ZivilklägerInnen 1-7
- dem Zivilkläger
- der Generalstaatsanwaltschaft
- Rechtsanwältin AC._____ (auszugsweise)

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 21. Februar 2025
(Ausfertigung: 23. Oktober 2025)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Bochsler
Die Gerichtsschreiberin:

Weissleder

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.